Feuerversicherungswert und Interesse.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Franz Ecker
Referendar aus Bonn.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0039

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

I. Begriff des Feuerversicherungsvertrages 1
II. Sach- und Interesseversicherung, Personen- und Summenversicherung 1
III. Begründung der Disposition, Quellenangabe 4

B. Der Begriff „Brand".

I. 1. Definition des „Feuers" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, Seng- und Glimmschäden 7
2. Bestimmungswidrigkeit des Brandes, Betriebsschäden . . . 12
3. Selbstentzündung 15
4. Bagatellschäden 15
II. Die bisherigen Definitionen
1. Strafrecht 18
2. Aufsichtsamt für Privatversicherung 21
3. v. Gierke 24
4. Domizlaff, Josef, Braemer, Worms 30
III. Die bisherige Rechtsprechung 32
IV. Blitzschlag und Explosion 34

C. Versicherungswert.

I. Überleitung, Pari-, Über-, Doppel- und Unterversicherung 39
II. 1. Direkte Sachschäden (§§ 86, 88 u. 52 VVG.) 47
2. Objektive und subjektive Abschätzung, Durchführung der objektiven Abschätzung an einigen Beispielen (Sachinbegriff, Warenvorräte) 52
3. Ersatz von Geld, Banknoten usw. 62
4. Kunst- und Liebhaberwert 63
III. Mittelbare Schäden.
1. Löschen 66
2. Entwendungsschäden 68
3. Entwertungsversicherung 68

4. Schäden infolge polizeilichen Bauverbots usw. 70
5. „Unvermeidliche Folge"-Schäden 72
6. Rettungskosten, Aufräumungskosten 74
IV. Ersatz des entgangenen Gewinnes (Chomageversicherung).
1. Zulässigkeit dieser Versicherung 77
2. Mietsverlustversicherung 81
3. Betriebsverlustversicherung 82
V. Regreßrecht des Versicherers 86

D. Vergleich mit dem bürgerlichen Recht und Schluß . . 92

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7. Aufl. Berlin 1912.

Adler, Doppelversicherung und Überversicherung. In der Leipziger Zeitschrift 1911 S. 584ff.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

Anschiringer, Die sogen. Bagatellschäden. Mitteilungen vom Juli 1906.

Bache, Inwieweit sind Explosionsschäden Brandschäden? In Feuerversicherung und Feuerschutz 1907.

Bähr, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 7 S. 1ff.

Bagatellschäden, Artikel in Manes' Lexikon Erg.-Bd.

Bagatellschäden, Mitteilungen des Vereins deutscher Versicherungsbeamten v. 12. 1. 1913.

Bedingungen für Betriebsverlustversicherung. In der Vierteljahresrundschau 1911.

Bedingungen für die Versicherung von Mietverlusten infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion.

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Berlin (Guttentag) 1906.

Behrend, Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 55 S. 1ff.

Best, Gesetz über den Versicherungsvertrag. Stuttgart 1908.

Betriebsverlustversicherung. In der Vierteljahresrundschau 1911.

Bossert, Betriebsverlustversicherung. Nürnberg 1911.

Braemer, H. u. K., Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

Brüning, Gutachten über die Zulässigkeit der Versicherung gegen indirekte Schäden. In der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus 1897 Erg.-Heft 19.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Chomageversicherung in der Schweiz. In den Mitteilungen 1902.

Conrad, Lehrbuch der Nationalökonomie. 6. Aufl. Jena 1908.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Teil 1. Jena 1913.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1910.
Cosmao-Dumanoir, Der französische Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1905.
Crome, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 u. 2. Tübingen 1901.
Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl. Halle 1909.
Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 6: Versicherungsrecht von Kohler. Halle 1910.
Deutsche Zimmermeisterzeitung v. 26. 4. 1913.
Deutsche Versichertenzeitung von Wörner. 1.—7. Jahrg. Leipzig.
Domizlaff, Der Versicherungswert der Gebäude. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1913.
Domizlaff, Der jetzige und der demnächstige Feuerversicherungsvertrag. Berlin 1908.
Domizlaff, Die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung. In der Leipziger Zeitschrift 1911 S. 721 ff.
Domizlaff, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen. Berlin 1909.
Domizlaff, Die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung. In den Mitteilungen 1911.
Ehrenberg, Versicherungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1893.
Ehrenberg, Versicherungswert und Schadensersatz. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1906.
Ehrenberg, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1903.
Ehrenberg, Artikel: Versicherungsrecht. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Ehrenberg, Doppelversicherung. In Jherings Jahrbüchern Bd. 33 S. 460 ff.
Emminghaus, Artikel: Feuerversicherung. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Emminghaus, Artikel: Versicherungswesen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1901 ff.
Endemann, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 4. Leipzig 1884.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Feuerversicherung und Feuerschutz, seit dem 6. Jahrg. Versicherungspraxis. Zeitschrift. Berlin.
Fischer, H., Der Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1904.

Friedrich, Indirekte Brandschäden. In der Deutschen Versichertenzeitung 1. Jahrg. Nr. 6.

Fuld, Abtretung des Schadensersatzanspruchs. In der Deutschen Versichertenzeitung 1906.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts. 8. Aufl. Berlin 1909.

Gerhard, Hagen usw., Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Gesetz v. 8. 5. 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. Vgl. Preuß. Gesetzessammlung von Keil-Gallenkamp 1897 Aufl. 7. S. 318 ff.

v. Gierke, Der Begriff des Brandes in der Feuerversicherung. In Goldschmidts Zeitschrift 1912.

Gugel, Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1909.

Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. II, 1. 5. Aufl. Leipzig 1894.

Hagen, O., Die Bagatellschäden. In der Deutschen Juristenzeitung 1910 S. 581 ff.

Hager u. **Behrend,** Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Hallbauer, Der gesetzliche Übergang auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechts. In der Leipziger Zeitschrift 1910 S. 367 ff.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1909 ff.

Henne, Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung. Berlin 1910.

Hilse, Die Immobiliarbrandentschädigung. In den Mitteilungen 1903 Nr. 1.

Hilse, Feststellung des Wertes des Versicherungsgegenstandes und der Brandentschädigung. In den Mitteilungen 1903 Nr. 13.

Hoppe, Der Versicherungswert in der Feuerversicherung. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1907.

Hupka, Der Begriff des Versicherungsvertrages. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 66 S. 546 ff.

Josef, Die Anrechnung stehengebliebener Gebäudeteile. In den Mitteilungen 1911.

Josef, Kommentar zum Gesetz vom Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Josef, Zum Begriff des Brandes. In den Mitteilungen 1912.

Josef, Brand, Brandereignis und Kleinschäden. Im Recht 1911 S. 85 ff.

Josef, Eintritt des Versicherungsfalles. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1911.

v. Knebel-Döberitz, Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Berlin 1903.

Kohler, vergl. Dernburg Bd. 6.

Kontradowitz, Die Ermittelung des Versicherungswertes. In den Mitteilungen 1912.

Kreis, Die Interessen der gegen Feuersgefahr Versicherten bei einer Neuordnung des Versicherungsprivatrechts. In Gruchots Beiträgen Bd. 33 S. 481 ff.

Kuhsal u. Sauer, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1908.

Ladewig, Die Feuerversicherung von Diemen. In der Deutschen Versichertenzeitung 1. Jahrg. Nr. 2.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Leitner, Die Privatversicherung im Dienste des Kaufmanns. Leipzig.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechtes. Stuttgart 1889.

Liebig, Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.

Lindner-Fell, Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1909.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 19. Aufl. Berlin 1912.

Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1905.

Manes, Grundzüge des Versicherungswesens. 2. Aufl. Berlin 1911.

Manes, Versicherungslexikon. Haupt-Bd. 1909, Erg.-Bd. 1913. Tübingen.

Manes, Mietverlustversicherung. Berlin 1908.

Manes, Einführung in die Praxis der Privatversicherung. Tübingen 1908.

Manes, Kleine Versicherungszweige. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Meltzing, Hauschomageversicherung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1912.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten. Kiel 1900 ff.

Mitteilungen des Vereins deutscher Versicherungsbeamter in Berlin v. 12. 1. 1913.

Moldenhauer, Versicherungswesen. Teil 2. Berlin 1912.

Moldenhauer, Die Versicherung gegen Verluste durch Betriebsunterbrechung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1912.

Moldenhauer, Die Brandschadenregulierung. In der Vierteljahresrundschau 1911.

Moldenhauer, Der Begriff des Brandereignisses in der neueren Rechtsprechung. In der Leipziger Zeitschrift 1911 S. 584 ff.

Moral, Die Bewertung der Maschinen. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1912.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1888.

Mumm, Die Bagatellschäden. Im Berliner Tageblatt v. 6. 7. 1911.

Obst, Maschinenversicherung. In Wirtschaft und Recht der Versicherung 1912.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar. 3./4. Aufl. Berlin 1910.

Oertmann, Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch. Berlin 1901.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl. Berlin 1912.

Pabst, Versicherung von Mietverlusten. In den Mitteilungen 1908.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. 2. Berlin 1907.

Pottien, Die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. In der Versicherungspraxis 1910.

Pottien, Rechtsgrundlage auf Ersatzansprüche für sogen. Bagatellschäden. In der Versicherungspraxis 1910.

Pottien, Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung. In der Versicherungspraxis 1911.

Prange, Kritische Betrachtungen zum Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Leipzig 1904.

Prange, Der Versicherungswert von Baulichkeiten, Feuerversicherung und Feuerschutz. 1907.

Prange, Die Theorie des Versicherungswertes. Jena 1895 ff.

Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1897.

Rasch, Die Lehre vom Versicherungswert. Jena 1892.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908.

Rölli, Der schweizerische und der deutsche Entwurf zur Kodifikation des Versicherungsrechts. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1903.

Rüdiger, Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1902.

Schäller, Versicherungswert und Versicherung entgehenden Gewinnes. In der Deutschen Versichertenzeitung 1908.

Schlesische Haus- und Grundbesitzerzeitung v. 8. 6. 1913.

Schmidt, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Stuttgart 1908.

Schneider, Die Anrechnung stehengebliebener Gebäudeteile. In den Mitteilungen 1910.

Schneider, Artikel: Versicherungswert im Lexikon von Manes.

Schneider, Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Schneider, Die Regelung des Versicherungsvertragsrechts. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1908.

Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908.

Seeger u. **Beek,** Kritische Bemerkungen zur Mietverlustversicherung. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1910.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II, 1. 7./8. Aufl. Berlin 1912.

Tasche, Die Behandlung mittelbarer Schäden. In der Deutschen Versichertenzeitung 1910.

Tasche, Die Haftung des Feuerversicherers für Verluste durch behördliches Verbot der Wiederbenutzung von Mauerresten. In der Deutschen Versichertenzeitung 1909.

Titze, Unmöglichkeit der Leistung. Leipzig 1909.

Tschmarke, Gutachten betr. die Zulassung der Versicherung gegen indirekte Schäden. In der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus (vgl. Brüning).

Verhandlungen des Reichstags.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. 1902 ff.

Vierteljahresrundschau über das Versicherungswesen von Moldenhauer. 5. Jahrg. 1911.

Vorster, Die Behandlung der sogen. Bagatellschäden. In den Mitteilungen 1909.

Vorster, Die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsunterbrechung. In den Mitteilungen 1912.

Weiland, Die Feuerversicherung. Düsseldorf 1911.

Wirtschaft und Recht der Versicherung. (Beilage zu den Mitteilungen) 1. Jahrg. 1912.

Worms, Der neue Feuerversicherungsvertrag. Berlin 1910.

Worms, Die Bagatellschäden in der Feuerversicherungspraxis. In der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft 1910.

Wörner, Allgemeine Versicherungslehre. 2. Aufl. Leipzig 1910.

Wörner, Sächsisches Versicherungswesen. Leipzig 1911.

Wörner, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. In der Deutschen Versichertenzeitung 4. Jahrg. Nr. 2.

Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. 3. Aufl. Jena 1910/11.

Zehnter, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Jahrg. 1901 bis 1913. Berlin.

Ziegler, Entschädigungspflicht der Feuerversicherung für sogen. Bagatellschäden. In der Deutschen Juristenzeitung 1910 S. 757.

Abkürzungen.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
AVB. = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung.
BUV. = Bedingungen für die Betriebsverlustversicherung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
MVB. = Bedingungen für die Mietverlustversicherung.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
ZHR. = Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht.
HWB. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
VersLex. = Versicherungslexikon von Manes.
VVG. = Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.
HGB. = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.
SchwVVG. = Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.
Bd. = Band.
S. = Seite.
Veröffentlichungen = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes.
ZVersWiss. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
Mitteilungen = Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungssozietäten.

Einleitung.

Der Feuerversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, durch den der Versicherer sich dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, nach dem Eintritt eines Brandes oder gewisser sonstiger dem Brande gleichgestellter Elementarereignisse den durch diese Ereignisse dem Versicherten[1]) entstandenen Vermögensschaden ganz oder teilweise zu ersetzen, während der Versicherungsnehmer seinerseits die Verpflichtung übernimmt, die vertraglich festgesetzte Prämie zu leisten. In dem Ersatz des den Versicherungsnehmer treffenden Schadens ist der Zweck und auch zugleich die wirtschaftliche Berechtigung der Feuerversicherung gegeben. Die Frage, wie weit sich die vom Versicherer übernommene Schadensersatzpflicht erstreckt, bildet den Hauptinhalt des Vertrages. Hier stehen sich die Interessen der beiden Parteien auf das schroffste entgegen, und hier muß daher die Gesetzgebung einen billigen, den berechtigten Interessen beider Teile Rechnung tragenden Ausgleich suchen. Von der Beurteilung der Frage hängt aber ferner sogar die Höhe der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie ab, da diese naturgemäß größer werden muß, wenn der Rahmen der Haftung sich erweitert.

Der Feuerversicherer haftet nur für den durch Feuer usw. verursachten Vermögensschaden, mit anderen Worten, bei der Feuerversicherung haben wir es mit einer

[1]) Im folgenden wird angenommen, daß Versicherungsnehmer und Versicherter dieselbe Person sind, daß die Versicherung also für eigene Rechnung abgeschlossen ist.

Interesseversicherung oder einer Schadensversicherung zu tun. Man versichert sich also nicht gegen das Feuer selbst, ebensowenig wie die Sache Gegenstand der Feuerversicherung ist, sondern man versichert das Interesse an dem Ausbleiben eines Brandschadens.[1]) Freilich hat Edm. About recht, wenn er in seinem 1865 zu Paris erschienenen Werk „L'assurance" behauptet: „La plus belle assurance serait celle qui empêcherait l'incendie de dévorer les maisons, la tempête de jeter les navires à la côte". Mag man aber auch lernen, gewissen Gefahren im voraus durch Vorsichtsmaßregeln zu begegnen; auf der anderen Seite sind dann doch durch den Fortschritt der Technik neue und recht oft größere Gefahren bedingt.

Daß es sich hier um eine Schadens- oder Interesseversicherung und nicht um eine Sachversicherung handelt, dies zu betonen, könnte überflüssig erscheinen, da der Gedanke ja doch eigentlich selbstverständlich ist. Doch nichts weniger als das. Denn noch das preuß. Landrecht von 1794, das auch schon das Versicherungsrecht erschöpfend zu behandeln suchte, huldigte der Anschauung von der Versicherung als einer Sachversicherung.[2]) Diese falsche Auffassung wirkt sogar noch nach in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.[3]) Sonst wäre es schlechterdings nicht erklärlich, daß das Reichsgericht bei der Schadensbemessung für die in Frage

---

[1]) vgl. z. B. Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 369/70: Keine Versicherung ohne Interesse.

[2]) vgl. z. B. II, 8 §§ 1984, 1987.

[3]) z. B. RG. Bd. 5 S. 318 f.; ROHG. Bd. 5 S. 4; vgl. auch besonders ALR. §§ 1934, 1952, 1984, 1987; preuß. Gesetz über das Mobiliarversicherungswesen vom Jahre 1837 §§ 1 u. 4; Crome Bd. 2 S. 846 Anm. 6: „Bei der Feuerversicherung ist sogar regelmäßig ein Anspruch über den gemeinen Wert der Sache hinaus verboten". ZHR. Bd. 8 S. 383 Anm. 1; SeuffArch. Bd. 43 S. 84/85, Bd. 45 S. 452—456, Bd. 46 S. 202.

stehenden Gegenstände immer nur den Sachwert zugrunde legt. Aber auch damit noch nicht genug. Obwohl man sich in der Versicherungswissenschaft allgemein klar darüber ist, daß die Feuerversicherung eine Interesseversicherung ist, so tragen doch noch die neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen die Spur der Auffassung der Versicherung als einer Sachversicherung an der Stirne. Man bekannte sich hier noch nicht zu der heute allgemein vertretenen Ansicht, daß die Versicherung Interesseversicherung sei. Auch das Versicherungsvertragsgesetz hat die Schlacken dieser irrigen Ansicht über das Wesen der Versicherung nicht ganz ausgeschieden, und dies ist bei dem ersten Versuch einer fast allumfassenden Kodifizierung des privaten Versicherungsrechtes schließlich leicht begreiflich. Dieser Umstand ist es, der die Lösung der Frage: Was hat der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu leisten? so erschwert, und im Verlaufe dieser Abhandlung wird auf ihn noch näher eingegangen werden müssen. Man kann nur insofern von einer Sachversicherung sprechen, als das Interesse der Versicherung bei der Feuerversicherung stets an eine bestimmte Sache geknüpft ist, durch deren Beschädigung oder Vernichtung der Versicherungsnehmer einen Schaden erleidet. Die Sache ist also nur der Gegenstand und die Quelle des Interesses. In diesem Sinne kann man daher auch heute von einer Sachversicherung reden. Hierzu bildet dann den Gegensatz die Personenversicherung, so z. B. die Lebensversicherung.

Gegenstand der Feuerversicherung ist aber das in Geld abschätzbare Interesse an der Erhaltung der Sache. Hieran denkt man, wenn man von einer Schadensversicherung spricht, zu der auch unter anderem die Feuerversicherung gehört. Während den Gegensatz zu der Sachdie Personenversicherung[1]) bildet, steht der Schadens- die

[1]) Dabei soll von der Haftpflichtversicherung ganz abgesehen werden.

Summenversicherung gegenüber,[1]) ein Unterschied, der von dem Versicherungsvertragsgesetz noch nicht ganz streng durchgeführt worden ist, wie aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 VVG. hervorgeht.

Damit die Haftung des Versicherers in Wirksamkeit trete, muß ein Brandschaden vorliegen, der Brandschaden ist also die Grundlage, die Causa für einen Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers. Diese Causa läßt sich aber offenbar wieder in zwei Momente zerlegen, die sich zueinander wie Ursache und Wirkung verhalten; man kann sie als causa proxima und causa remota bezeichnen.[2]) Zuerst muß geprüft werden, wann überhaupt ein Brand vorliegt; dies ist die Causa remota. Denn nur der auf einen Brand als seine Ursache zurückführbare Schaden wird vom Versicherer ersetzt. Dann ist erst an zweiter Stelle zu prüfen, ob in Verfolg dieses Brandes ein Schaden den Versicherungsnehmer betroffen hat und wie groß dieser ist, dies ist die causa proxima.

Dieser Schaden stellt sich nun entweder dar als positiver Schaden, welcher all das in sich enthält, was dem Versicherungsnehmer durch den Brand wirklich direkt entzogen wird. Der Schaden kann aber auch entgangener Gewinn sein (im Versicherungswesen häufig „imaginärer Gewinn" genannt),[3]) der all das umfaßt, was dem Vermögen des Versicherungsnehmers zugeflossen wäre, ohne Eintritt des Brandes.[4]) Während im bürgerlichen Recht die Unter-

---

[1]) Über das Verhältnis der Summen- zur Schadensversicherung vgl. Hupka, Der Begriff des Versicherungsvertrages, ZHR. Bd. 66 S. 546.

[2]) Diese Ausdrücke verwendet Ehrenberg bei der Haftpflichtversicherung.

[3]) vgl. HGB. §§ 779, 793, 801, 802 usw.; Gareis, Lehrb. S. 764; Crome Bd. 2 S. 847 Anm. 10.

[4]) vgl. hierzu die Bemerkung von Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 369ff.

scheidung des positiven Schadens in unmittelbaren und mittelbaren Schaden verworfen wird,[1]) ist sie für das Versicherungsrecht nicht zu entbehren. So ergibt sich also für unsere Betrachtung im zweiten Teile eine Dreiteilung für unmittelbaren, mittelbaren Schaden und endlich für den entgangenen Gewinn.

Für die Lösung dieser Frage muß uns als Quelle zunächst natürlich das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. 5. 1908 dienen, welches die im Versicherungsrecht bis 1910 bestehende Lücke ausfüllte und zugleich die einheitliche Regelung des Privatrechtes vervollständigte. Doch neben diesem Versicherungsvertragsgesetz (= VVG.), welches am 1. 1. 1910 in Kraft getreten ist, sind noch als weitere Quelle die allgemeinen Versicherungsbedingungen (= AVB.) zu erwähnen. Ihre Berücksichtigung ist um so mehr geboten, als es wohl recht schwer halten dürfte, eine Versicherung unter für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen abzuschließen, als diese allgemeinen, von den Versicherern aufgestellten Bedingungen es vorsehen. Denn die meisten Privatversicherer bedienen sich der allgemeinen Versicherungsbedingungen als Grundlage des Vertrages, so daß das Gesetz hier gar nicht zur Geltung kommt, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, welche den Charakter zwingender Rechtsnormen aufweisen. Der Versicherer ist hier zugleich Vertragspartei und Gesetzgeber.[2]) Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften hat nämlich die Vereinbarung zwischen allen ihr zugehörigen Versicherern zuwege gebracht, daß sie grundsätzlich zur Innehaltung dieser allgemeinen Versiche-

[1]) Crome Bd. 1 S. 478 Anm. 12; auch Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 373.

[2]) Den schwächeren Teil, d. i. den Versicherungsnehmer hierbei zu schützen, ist die vornehmste Aufgabe des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.

rungsbedingungen verpflichtet sind.[1]) Gerade wegen dieser Wichtigkeit der AVB. ist es unmöglich, sie in einer Arbeit wie der vorliegenden stillschweigend zu übergehen. Vielmehr sollen sie überall erwähnt werden, wo dies zweckmäßig scheint.

Bevor wir aber überhaupt auf die Frage, was ein Brand sei, näher eingehen können, soll zum besseren Verständnis des folgenden schon vorweg betont werden, daß wir im Versicherungsrecht scharf die unmittelbare und die mittelbare Verursachung auseinanderhalten müssen. Denn grundsätzlich wird, wie wir später noch näher sehen werden, nur der unmittelbare Brandschaden ersetzt, die versicherte Sache, die beschädigt wurde, muß einer unmittelbaren Einwirkung durch Brand unterlegen haben.

---

[1]) Prange, Krit. Betrachtungen S. 21; Behrend S. 8 u. 9.

Der versicherungsrechtliche Begriff „Brand".

Nach § 82 VVG. haftet der Versicherer für den durch „Brand", Blitzschlag oder Explosion entstandenen Schaden, der Versicherungsfall besteht also zunächst darin, daß ein „Brand" eintritt. Bis vor kurzer Zeit schien es, als sei man darüber ganz und gar einig, was denn überhaupt ein „Brand" sei; es schien, als könnten hier nie Zweifel auftauchen, und so ist es zu verstehen, daß die deutschen und soweit bekannt auch die ausländischen Gerichte bis in die jüngste Vergangenheit hinein nicht die Gelegenheit hatten, sich mit der Frage, was versteht man unter einem Brande, näher zu befassen. Kürzlich jedoch entstanden Zweifel, ob die sogen. Bagatellschäden „Brandschäden" seien. Dadurch kommt es, daß sich auch die Gerichte in der jüngsten Zeit mit dem Begriff „Brand" befaßt haben.

Die Erörterung dieser Frage ist aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte von einer besonderen Wichtigkeit. Denn auf der Hauptversammlung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten am 11. und 12. 6. 1913 wurde in Erwägung gezogen, die Frage der Bagatellschäden in den Versicherungsbedingungen zu einer endgültigen Regelung zu bringen.[1]) Man will hierbei nicht getrennt vorgehen, sondern mit den Privatgesellschaften gemeinsam eine besondere Bestimmung vereinbaren, die in die Versicherungsbedingungen aufgenommen werden soll. Dagegen, daß man auf diese Weise gewisse Schäden von der Ersatzpflicht

[1]) Mitteil. 10. 7. 1913 S. 352.

ausschließt, läßt sich jedenfalls juristisch, da wir heute den Grundsatz der Vertragsfreiheit haben, kein Bedenken erheben. Im Gegenteil ist es immerhin erfreulich, daß man nunmehr, für jeden Versicherungsnehmer klar erkennbar, endgültig Stellung zu der Frage nehmen will. Wenn also auch hier keine Bedenken entstehen, vielmehr dieser Beschluß des Verbandes nur zu billigen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß damit eine gewisse Gefahr für die Versicherungsnehmer verbunden ist, wenn man den Begriff „Brand“ zu enge fassen würde. Daher soll im folgenden diese Frage des näheren beleuchtet werden.

Die Chemie versteht unter der Verbrennung eines Körpers die Verbindung desselben mit dem Sauerstoff der Luft, oder anders ausgedrückt, die Verbrennung ist die Oxydation eines Körpers. Eine solche Verbindung geht bald schnell unter großer Temperaturerhöhung vor sich, bald langsam ohne eine solche Temperaturerhöhung. Beides faßt die Chemie unter „Verbrennen“ zusammen. Es gehört hierhin z. B. das Rosten des Eisens, die Verwesung, die Verwitterung des Gesteins usw.[1]) Dieser chemische Begriff, so wie er hier vorliegt, ist aber offenbar für das Feuerversicherungswesen unbrauchbar. Wir müssen ihn vielmehr einschränken, und hierzu gibt der allgemeine Sprachgebrauch eine Handhabe. Man versteht nämlich unter der Verbrennung gewöhnlich diejenige Oxydation, die verläuft unter Erzeugung einer hohen Temperatur. Und auch der Gesetzgeber hat sicherlich in den §§ 82, 83 VVG. nur diesen engeren Begriff im Auge gehabt; denn das Gesetz ist dazu da, zu dem Volke zu sprechen, und das Volk hat eben andere Ausdrücke als der Chemiker. Da nun bei der Oxydation der Körper beschädigt oder zerstört wird — es bleibt in der Regel nur Asche übrig —, so können

---

[1]) Meyers KonversLex. 6. Aufl. Bd. 17 S. 632; vgl. auch Herders KonversLex. 3. Aufl. Bd. 2 S. 165.

wir nunmehr den Begriff „Verbrennen“ definieren als **die Beschädigung oder Zerstörung eines Körpers durch eine unter hoher Temperatur verlaufende Oxydation.** Dieser Begriff ist im folgenden mit „Brand“, „Feuer“ usw. bezeichnet.

Um von einem Feuer oder Brande reden zu können, ist nicht erforderlich, daß eine helle Flamme in Erscheinung trete. Der Begriff „Feuer“ setzt das Entstehen von hellen Flammen nicht voraus.[1]) Wenn sich auch bei dem Brande in der Regel eine Flamme zeigt, so daß man sogar sagen kann, die Erscheinung von Flammen sei für gewöhnlich das typische Erkennungsmerkmal eines Brandes, so gibt es doch auch ein Brennen ohne Flamme, z. B. Ankohlen. Denn hier findet ebenfalls eine Verbindung mit dem Sauerstoff der Luft unter starker Temperaturerhöhung statt.[2]) Hierüber scheint man sich allenthalben klar zu sein.

Auf der einen Seite ist also keine helle Flamme erforderlich, ebensosehr muß aber zum mindesten irgendein Glimmen vorliegen, wenn man von Verbrennen soll reden können. Daher fallen alle Schäden, die durch Versengen, d. i. durch Hitze ohne damit verbundene Oxydation usw., verursacht sind, nicht unter die Brandschäden und sind vom Versicherer nicht zu ersetzen. Solche Schäden liegen z. B. vor, wenn man sich bei kaltem Wetter an den glühenden Ofen lehnt und dabei der Anzug versengt wird; wenn beim Plätten mit zu heißem Bügeleisen die Wäsche beschädigt, beim Aufdämpfen über zu heißem Wasser eine Straußenfeder versengt wird. Hier befindet sich zunächst der beschädigte Anzug, die Wäsche, die Straußenfeder selbst noch nicht im Stadium des Brennens oder Glimmens. Freilich hat sich in diesen Körpern eine gewisse Hitze entwickelt; aber der Grad dieser Hitze ist nicht so be-

---

[1]) Domizlaff, Der jetzige Feuerversicherungsvertrag S. 7.

[2]) Ebenso RGSt. Bd. 25 S. 329/30.

deutend, daß der Körper schon selber brennt. Denn Brennen ist Oxydation unter „starker“ Temperaturerhöhung. Nun ist ja zwar der Begriff: „starke“ Temperaturerhöhung unbestimmt. Die Ursache hiervon liegt aber in den tatsächlichen Verhältnissen; wir haben hier eben Fälle vor uns, bei denen die Grenze zwischen Brennen und Nichtbrennen schwankt. Man wird jedoch immerhin sagen dürfen, daß in den genannten Fällen die Temperaturerhöhung noch nicht groß genug war, um ohne Zuführung neuen Zündstoffes zum „Brennen“ fortschreiten zu können. Es kann auch in einzelnen Fällen die Sachlage anders sein, z. B. wenn das Bügeleisen besonders stark erhitzt war, so daß die Wäsche selber anfängt zu glimmen. Der Vorgang ist dann ähnlich der Selbstentzündung. Hier ist die Temperaturerhöhung eine „starke“. Zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Temperaturerhöhung kann man nur im einzelnen Falle die Grenze ziehen.[1])

Auch das Verhältnis des Schadens zu seiner Ursache vermag eine Ersatzpflicht des Versicherers nicht zu begründen. Denn hier liegt keine unmittelbare Einwirkung des Feuers auf den Anzug, die Wäsche, die Feder vor, der Ofen, das Bügeleisen, das Wasser brannte nicht; besonders klar dürfte dies gerade der Fall mit dem Wasser zeigen. Der Ofen usw. haben aber den Schaden verursacht. Daher können diese Schäden keine unmittelbaren Brandschäden sein, weil keine unmittelbare Einwirkung eines Brandes vorliegt. Man ist aber versichert nur gegen solche Einwirkungen, die in einem Feuer, einem Verbrennen ihre Ursache haben. Denn sonst läge ein „Brand“ ja auch dann vor, wenn durch die Sonnenstrahlen Tapeten gebleicht oder Gardinen versengt werden.[2]) Wir haben

---

[1]) Auf einige dieser Fälle muß später noch einmal zurückgekommen werden.

[2]) Hier redet der Volksmund wohl auch von „Verbrennen“.

oben den Fall erwähnt, daß Wäsche beim Bügeln mit zu heißem Eisen „versengt“ wurde, ein Schaden, der nicht ersatzpflichtig ist. Würde aus dem Plätteisen die Kohle heraus und auf die Wäsche gefallen sein, so hätten wir keinen Seng-, sondern einen Brandschaden, für den der Versicherer haften müßte.

Scheiden also diese Schäden bei der Frage nach der Ersatzpflicht des Versicherers aus, so sind doch diejenigen Nachteile, die eintreten durch Funken usw., wieder Brandschäden und also ersatzpflichtig. So hat z. B. in der neuesten Zeit der Fall, daß ein Zigarrenfunke auf die Hose des Rauchers fällt und in die Hose ein Loch brennt, mehrfache Behandlung erfahren. Von der Schuldfrage muß dabei ganz abgesehen werden; denn die Frage, ob ein Brand vorliegt, und die Schuldfrage haben gar nichts miteinander zu tun. Dieser Schaden ist wohl als Brandschaden anzusehen, denn das Feuer bleibt immer Feuer, im Funken wie im großen Brand.[1]) Man gibt ja auch zu, der Begriff „Brand“ erfordere nicht die Erscheinung einer Flamme. Was aber soll das überhaupt besagen, wenn nicht gerade dies, daß auch der durch Funken verursachte Schaden einen „Brandschaden“ darstellt? Es läßt sich kaum noch ein Fall denken, wo ein Brand vorliegt ohne helle Flamme.

Bemerkenswert ist aber auch noch folgendes Resultat. Ist unser Begriff richtig, so ergibt sich, daß bei einer elektrischen Glühbirne außer im Falle des Kurzschlusses nie ein Brand durch Anzünden entstehen kann.

Von den bisher genannten Schäden, die durch einzelne Funken entstehen, und die wir im folgenden „Glimmschäden“ nennen wollen, sind scharf zu scheiden die „Glühschäden“, d. h. Schäden, bei denen der Gegenstand, der den in Frage stehenden Schaden unmittelbar verursacht,

---

[1]) And. A. LG. Duisburg v. 11. 2. 1911, s. darüber noch später.

nicht selbst brennt, sondern nur erhitzt ist und sich infolgedessen in einem glühenden Zustande befindet. Diese Schäden sind ebenso zu behandeln wie die Sengschäden, wenn auch leicht der Irrtum entstehen kann, als handle es sich hier um einen Brand. Es sei an das Beispiel mit dem glühenden Bügeleisen erinnert, das die Wäsche beschädigt. Solche Schäden können, da der verursachende Gegenstand nicht selber brennt, nie direkte, sondern höchstens indirekte Brandschäden sein. Wir sprechen hier aber stets nur von direkten, unmittelbaren Brandschäden.

Selbst wenn wir den chemischen Begriff in der angeführten Weise mit Hilfe des allgemeinen Sprachgebrauchs eingeengt haben, ist doch auch hiermit für das Versicherungsrecht noch nicht genug geschehen. Vielmehr muß gemäß dem Wesen und der Aufgabe des Feuerversicherungsrechts eine weitere Begrenzung für den Begriff „Brandschaden“ gemacht werden. Denn bei dem Ersatze scheiden die sogen. „Betriebsschäden“ aus. Ein „Betriebsschaden“ liegt z. B. vor, wenn in einem Eisenwerk die dem Feuer ausgesetzten Türen in unverhältnismäßig kurzer Zeit zerstört werden. Diese Schäden sollen und dürfen bei der Versicherung nicht ersetzt werden. Jeder ordentliche Geschäftsmann weiß, daß diese Abnutzung, wie in unserem Falle z. B., in dem großen Umfange eintreten muß, ja er rechnet sogar damit, indem er in seinen Verkaufspreisen eine höhere Abnutzungsquote berechnet, als es sonst bei der Berechnung des Preises anderer Maschinen oder Werkzeuge geschieht. Freilich findet der Ausschluß dieser Betriebsschäden im Versicherungsrecht keinen Ausdruck. Denn der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter Brennen jeden Verbrennungsprozeß, ob er bestimmungsgemäß ist oder nicht. Auch der Begriff „Schaden“ bringt hier nicht die erforderliche Begrenzung. Denn Schaden ist jeder „Nachteil, welchen eine Person durch ein beson-

deres Ereignis an ihren Rechten oder Lebensgütern erleidet".[1][2])

Aber dieser Umfang des Begriffes Brand ist für das Feuerversicherungsrecht zweifellos zu weit, denn man versichert sich bei der Feuerversicherung gegen einen Zufall, d. h. es muß „die Einwirkung des Versicherungsereignisses (hier die des Feuers) nach der wirtschaftlichen Bestimmung des Versicherungsgutes erwartungswidrig und unabhängig vom bewußten freien Willen des Betroffenen"[3]) erfolgen, es muß ein „Unglück" vorliegen; sonst würde ein Brand im Sinne des Versicherungsrechts auch dann vorliegen, wenn man in den Ofen Kohlen wirft. Dieser Fall ist aber ohne Zweifel im Versicherungsrecht auszuscheiden. In Erkenntnis der Lücke, die das Gesetz hier aufweist, bestimmen daher, um jeden Zweifel auszuschließen, die AVB. in § 1 Abs. 6: „Der Versicherer hat insbesondere solche Schäden nicht zu ersetzen, welche die versicherten Sachen durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden". Hieraus geht das Moment, welches das „Brennen" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs erst zum „Brennen" im Sinne des Versicherungsrechtes macht, klar und deutlich hervor. Der Verbrennungs-

---

[1]) Crome Bd. 2 S. 63; vgl. Enneccerus Bd. 1, 2 S. 26.

[2]) Cosack S. 580. Freilich glaubte der Gesetzgeber, schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch enthalte das Wort „Brand" das Moment des Bestimmungswidrigen, sodaß wir das Ergebnis erhielten, das Brennen der Kohlen im Ofen sei kein Brand. Denn die Begründung sagt auf S. 91: „Solche Schäden, welche die Gegenstände durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden, hat der Versicherer nicht zu ersetzen. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber ist entbehrlich. Der Begriff des Brandereignisses führt von selbst zu diesem Ergebnisse". Dies dürfte aber aus den Worten „Brand", „Feuer" usw. allein nicht hervorgehen. Vielmehr ist das Moment des Bestimmungswidrigen erst aus dem Wesen und dem Zwecke der Feuerversicherung zu entnehmen.

[3]) Wörner, Allgem. Versicherungslehre S. 19.

prozeß, der vorliegt, muß ein bestimmungswidriger sein. Es ist also kein Brand, wenn die Kohlen im Ofen durch Feuer verzehrt werden, weil dies bestimmungsgemäß geschieht. Wohl aber läge ohne jeden Zweifel ein Brand vor, wenn die Mantelhülle etwa infolge bedeutender Überhitzung gesprengt, die glühende Kohle über den Boden zerstreut, und dann die Möbel auf diese Weise Feuer fangen würden. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß „Betriebsschäden" nicht unter den versicherungsrechtlichen Begriff „Brandschaden" fallen.

Interessant ist die Entscheidung, die das Landgericht Duisburg am 11. 2. 1911 [1]) über einen durch Zigarrenfunken entstandenen Schaden gefällt hat. Es sagt hier: „Es ergibt sich zunächst, daß das Brennen der Zigarre selbst nicht als ein Brandereignis anzusehen ist; denn die Zigarre ist bestimmungsgemäß dem Feuer ausgesetzt worden. Mithin ist ein durch die brennende Zigarre verursachter Schaden noch nicht ein der Versicherungspflicht der Beklagten unterliegender Brandschaden". Mumm tadelt an dieser Entscheidung, [1]) daß die in ihr aufgestellte Definition für das Wort „Brand" in der Versicherung gekünstelt sei. In Wahrheit jedoch liegt das Irrige der Entscheidung nicht in der Definition, sondern in der unrichtigen Anwendung des Gesetzes sowohl als auch der allgemeinen Versicherungsbedingungen. § 83 VVG. erklärt, der Versicherer habe den durch die Beschädigung der versicherten Sache entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung des Feuers beruht, doch darf, so setzen die AVB. in § 1 Abs. 6 hinzu, das Feuer nicht bestimmungsgemäß auf die Sache einwirken. Wenn nun also durch Zigarrenfunken die Hose des Rauchers beschädigt wird, so liegt in Ansehung der Hose selbst keine bestimmungsgemäße Einwirkung vor, denn die Zigarre ist

[1]) Berliner Tagebl. v. 6. 7. 1911.

doch nicht angezündet worden, um die Hose des Rauchers zu beschädigen! Die Zigarre aber bildet einen Brand. Daher ist der durch sie verursachte Schaden ein „Brandschaden". Bestimmungsgemäß ist nur die Zerstörung der Zigarre selbst.

Wie die angeführten Beispiele gezeigt haben dürften, versteht man also im Versicherungsrecht unter **„Brand" jede bestimmungswidrige, unter Erzeugung einer hohen Temperatur verlaufende Oxydation.** Dementsprechend liegt ein **Brandschaden** vor, wenn die versicherten Sachen **beschädigt oder zerstört werden in unmittelbarer Folge einer bestimmungswidrigen, unter Erzeugung einer hohen Temperatur verlaufenden Oxydation.**

Auf die Ursache des Brandes kommt es dabei nicht an.[1]) Daher fällt auch die Selbstentzündung unter den Begriff „Brand", z. B. wenn Heu oder Kohlen sich selbst entzünden.

Zum Schluß soll noch kurz auf die Frage der Bagatellschäden eingegangen werden. Der Begriff „Bagatellschaden" ist sehr unbestimmt und läßt sich kaum umgrenzen.[2]) Ursprünglich verstand man unter dem Ausdruck

---

[1]) Daß es auf die Ursache des Feuers nicht ankommt, betont ausdrücklich das sächs. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. 7. 1910; vgl. Wörner, Feuerversicherungswesen in Sachsen S. 58. Dies geht aber auch aus dem VVG. selber hervor. Denn in § 84 VVG. heißt es, ein durch kriegerische Maßregeln verursachter Feuerschaden solle nicht unter die Versicherung fallen. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß es im übrigen aber grundsätzlich auf die Ursache, aus der das Feuer entsprungen ist, nicht ankommt; denn Ausnahmen sind strikt zu interpretieren. Vgl. noch Cosack, Lehrb. des bürgerl. R. S. 34. Den hier eingenommenen Standpunkt vertreten auch Worms, Vertrag S. 5, Domizlaff, Allgem. Bedingungen S. 3, Gugel, Komm. zu § 82, Gierke S. 344/45, jedoch geben alle diese Schriftsteller einen Grund für ihre Behauptung nicht an. Eine andere Ansicht vertritt Lewis in seinem Lehrbuch S. 208.

[2]) Gierke S. 327.

Bagatellschäden die Fälle, bei denen den Versicherungsnehmer ein geringwertiger Schaden betroffen hat, den der Versicherer, da kein Brand vorlag, rechtlich nicht zu ersetzen brauchte, den dieser aber dennoch, um seinen Kunden nicht zu verlieren, oftmals aus Kulanz auf seine Schultern nahm. Später trat hier eine Begriffsverwirrung ein; denn die Versicherungsnehmer stellten immer übertriebenere Forderungen, indem sie fast alle Schäden, die in einem wenn auch noch so losen Zusammenhang mit einem Brande standen, als ersatzpflichtig betrachteten. Man faßte unter dem Begriff zusammen sowohl die Sengschäden als auch die Glimm- und Glühschäden, Schäden also, deren Natur sehr verschieden ist. Der Ausdruck „Bagatellschaden" zunächst ist an sich ganz unzutreffend. Denn es muß festgestellt werden, daß es für die juristische Lösung der Frage überhaupt nicht darauf ankommt, ob der betreffende Schaden großen oder geringen Umfang annimmt. Mag der Schaden sich auch nur auf eine Mark beziffern, die Versicherung muß ihn grundsätzlich vergüten, wenn ein Brand vorgelegen hat. Daher ist es durchaus ungerechtfertigt, wenn die meisten Schriftsteller bei diesen Bagatellschäden eine Ersatzpflicht des Versicherers ablehnen mit der Begründung, solche Schäden seien meist geringfügiger Natur, sie kämen in jedem Haushalt jährlich mehrere Male vor. Zur Erwägung sollen hier die Worte der Begründung zum österr. Entwurfe eines Versicherungsvertragsgesetzes wiedergegeben werden: „Gerade deshalb, weil man sich in eigner Angelegenheit sehr leicht geringe Versehen zuschulden kommen zu lassen pflegt, ist man geneigt, eine Versicherung zu nehmen".[1]) Soweit demnach mit dem Ausdruck „Bagatellschäden" Schäden von geringerer Höhe gemeint sind, sind sie nicht ohne weiteres von der Versicherung ausgeschlossen.

---

[1]) Wirtschaft und Recht der Versicherung 1. Jahrg. Nr. 2.

Vielmehr muß die Frage dahin gestellt werden, ob ein „Brand“ vorliegt, und diese Frage läßt sich für die Bagatellschäden nicht allgemein beantworten, vielmehr müssen wir zu ihrer Lösung folgende Gruppen bilden:

1. Die erste Gruppe bilden die Glüh-, Sengschäden usw. Hier liegt **kein Brand** vor. Hier entsteht nicht einmal ein Funke; es handelt sich um die unmittelbare Folge von Hitze, nicht aber um die des Feuers. Diese Schäden sind nicht „Brandschäden“.

2. Die zweite Gruppe bilden die Betriebsschäden. Hier haben wir regelrechte Brandschäden im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches; es liegt dem Nachteil zwar ein Brand zugrunde, aber der Betroffene hätte mit dem Verluste rechnen können, er mußte ihn voraussehen. Der Verlust ist folglich **nicht bestimmungswidrig,** sondern bestimmungsgemäß. Daher müssen auch diese Schäden ausscheiden, auch sie fallen nicht unter die Versicherung.

3. Alle übrigen Schäden bilden die dritte Gruppe, alle diese Schäden sind ohne jede Ausnahme „Brandschäden“ im Sinne der Feuerversicherung, fallen also unter den Versicherungsschutz.

Nur wenn man die Bagatellschäden auf diese Weise in Gruppen einteilt, wird man ihrer Lösung näher kommen. Auf das tiefste aber ist es zu bedauern, wenn bis vor gar nicht langer Zeit die Versicherer diese Schäden oft ersetzten. Auf diese Weise wurde immer mehr und mehr ein gewisser unehrlicher Einschlag in das Versicherungswesen hineingetragen, das doch gerade seiner besonderen Eigenart wegen unbedingt auf Vertrauen und Ehrlichkeit gegründet sein muß. Der Versicherungsvertrag ist ein Vertrag „uberrimae fidei“.[1]) Wenn man dieses Verfahren

[1]) Daß im Versicherungsverkehr auch der Gesetzgeber noch mehr als im sonstigen Rechtsverkehr Gewicht auf redliches Verhalten legt, ersieht man aus § 265 StGB. (Versicherungsbetrug), der gegenüber § 263 StGB. (einfacher Betrug) eine sehr erhebliche Strafschärfung aufzuweisen hat; vgl. Frank S. 466; Liszt S. 479.

mit „Kulanz“ zu entschuldigen suchte, so übersah man, daß kulant sein nicht heißt, etwas verschenken. Es muß hier die Rechtslage jedenfalls in irgendeiner Weise geklärt werden. Denn man kann Rasch nur recht geben, der sagt[1]: „ Statt Kulanz Gerechtigkeit, statt unklarer Versprechungen möglichst klare Verpflichtungen, das ist es, was not tut“.[2]

Die bisherigen Definitionen.

Die Antwort auf die Frage, was man unter einem „Brand“ zu verstehen hat, ist uns im Gesetze selbst durchaus versagt.[3] Das Gesetz spricht wohl von „Feuer“, „Brand“, „Brandereignis“, aber was man unter diesen Ausdrücken zu verstehen hat, wird nicht bestimmt. Freilich hatte man in den Beratungen[4] versucht, den Begriff „Brand“ etwas näher zu umschreiben; später ist man jedoch von diesem Vorhaben abgekommen, da man bezweifelte, daß man auf diese Weise wirklich einen richtigen und prak-

---

[1]) Rasch S. 84.

[2]) Gierke sagt S. 331, man dürfe zur Erklärung des Wortes „Brand“ nicht vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgehen. Dazu ist zu sagen, daß der Sprachgebrauch im Versicherungsrecht sich doch zunächst an den allgemeinen Sprachgebrauch halten wird und diesen nur in gewisser Beziehung modifiziert, ebenso wie der allgemeine Sprachgebrauch den chemischen Begriff „Brand“ modifiziert hat, indem er aus mehreren Erscheinungen die auffallendste herausnahm und diese dann allein als Brand bezeichnete. Daher ist es nicht ohne weiteres zu verwerfen, den Begriff „Brand“ an Hand des allgemeinen Sprachgebrauchs oder sogar des chemischen Begriffes Brand zu erläutern. Nur muß man dann den chemischen Begriff mit Hilfe des allgemeinen Sprachgebrauches einengen und ferner noch das Moment des Bestimmungswidrigen einfügen. Schließt man sich dann der Ansicht Gierkes an, so wäre noch das Erfordernis der „typischen Gefahr“ zu erwähnen.

[3]) And. A. ist hierüber anscheinend Gierke S. 331.

[4]) Verhandl. d. RT. 12. LP. 1. Sess. Anl. Nr. 626 zu § 82.

tisch brauchbaren Begriff finden würde. Man hat es vielmehr der Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen, sich einen passenden Begriff zu bilden.

Nun redet ja freilich das Strafgesetzbuch von Brandstiftung, also von der vorsätzlichen oder fahrlässigen Erzeugung eines „Brandes“,[1]) und es wäre — was bisher noch in keinem Werke hervorgehoben wurde — das einfachste, den Begriff „Brand“, wie man ihn im Strafrecht akzeptiert hat, einfach auf das Feuerversicherungsrecht zu übertragen, zumal im Strafrecht einige Entscheidungen des Reichsgerichts über diese Frage vorliegen.[2]) Mit Bezug auf den strafrechtlichen Begriff „Brand“ führt Olshausen[3]) zunächst aus, daß das Gesetz nicht an den chemischen Vorgang des Brennens denken könne, und daß man sich daher an den gewöhnlichen Sprachgebrauch halten müsse. Dann sagt er, unter „Brand“ habe man jede „gänzliche oder teilweise Zerstörung eines Körpers durch hohe Temperatur“ zu verstehen. Daß dieser Begriff für das Versicherungsrecht nicht richtig ist, ergibt sich schon daraus, daß dann ja auch die bestimmungsgemäß im Ofen verbrennenden Kohlen von dem Feuerversicherer zu ersetzen wären. Ferner würde nach der Ansicht Olshausens[4]) ein Brandereignis als vorliegend anzusehen sein, wenn ein glühender Lampenzylinder auf den Teppich fällt und diesen beschädigt. Selbst wenn man aber hiervon absieht, so ist doch im Strafrecht, wenigstens in der Theorie, der Begriff „Brand“ nicht minder bestritten wie im Versicherungsrecht.[5])

[1]) StGB. §§ 306—310.

[2]) RGSt. Bd. 7 S. 132, Bd. 18 S. 357 u. 362, Bd. 25 S. 329, Bd. 40 S. 323.

[3]) Olshausen S. 1299.

[4]) Natürlich hat Olshausen selbst diese Behauptung nicht aufgestellt. Es handelt sich nur um die Frage, ob seine Definition im Versicherungsrecht zu praktisch brauchbaren Resultaten führen würde.

[5]) vgl. die Aufstellung bei Olshausen S. 1299; Liszt S. 501

Praktisch ist man freilich auf der Grundlage der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zu einer einheitlichen Formel gekommen. Folgender Fall lag z. B. dem Reichsgericht zur Entscheidung vor. Eine Magd hatte in einem Gebäude zu tun und nahm ein offenes Licht mit, das sie auf einen Tisch stellte, über dem Wäsche zum Trocknen hing. Die Wäsche wurde angekohlt, es entwickelte sich Feuer, das aber zu früh entdeckt wurde, als daß das Gebäude hell gebrannt hätte, es waren vielmehr nur einige Gebäudeteile angekohlt. Hier sagt das Reichsgericht,[1]) es genüge noch nicht, daß die Flamme an den Gebäudeteilen geleckt und so erkennbare Spuren hinterlassen habe, und daher habe das Gebäude nicht gebrannt. Die Flamme müsse sich dem Gebäude so mitgeteilt haben, daß dieses Gebäude zu brennen vermöge auch dann, wenn der Zündstoff von ihm entfernt sei. Dies liegt aber tatsächlich in unserem Falle vor. Zuerst war die Wäsche nur angekohlt und hatte sich dann später entzündet. Weshalb soll derselbe Vorgang denn bei dem Gebäude nicht möglich sein? Hier kann doch das gleiche eintreten. Wir haben in dieser Entscheidung u. E. einen unvereinbaren Widerspruch. Auch praktisch würde die Entscheidung des Reichsgerichts für das Versicherungswesen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Nehmen wir einmal an, der Eigentümer der beschädigten Wäsche und des beschädigten Gebäudes hätte sein Mobiliar bei der Gesellschaft X, sein Haus bei der Gesellschaft Y versichert. Für die „verbrannten“ Wäschestücke würde er, wenn die Ansicht des Reichsgerichts für uns brauchbar wäre, Ersatz fordern können, nicht aber für das nur „angekohlte“ Haus, in dem der betreffende Balken etwa zu erneuern ist. Wo aber liegt dann die Grenze zwischen „Ankohlen“ und „Brennen“? Wir sehen an diesem praktischen Beispiele, daß wir die

[1]) RGSt. Bd. 7 S. 132.

Ansicht des Reichsgerichts, mag sie selbst für das Strafrecht anwendbar sein, im Feuerversicherungswesen nicht benutzen können.

Übrigens müßten wir auch, von alledem abgesehen, mit einer analogen, unveränderten Anwendung eines vom Strafrecht aufgestellten Begriffes im Versicherungsrecht sehr vorsichtig sein. Denn Strafrecht und Feuerversicherungsrecht verfolgen Zwecke, die gar nichts miteinander gemein haben, sondern geradezu in einem gewissen Gegensatz stehen. Dies kann aber auf die Auslegung desselben Begriffs in den verschiedenen Materien nicht ohne Einfluß sein, da man bei der Aufstellung einer Definition immer an die Zwecke denkt, die man bei der Frage verfolgt.[1]) Das Strafrecht bietet uns zur Lösung der Frage, was ist ein „Brand"? keine Handhabe, es ist zu einem für uns passenden Begriff nicht gekommen.

Dem strafrechtlichen Begriff nahe kommt die Ansicht des Aufsichtsamtes für Privatversicherung insofern, als dieses darauf sieht, ob die Gefahr unabsehbarer, vom Einzelnen nicht beherrschbarer Folgen bei dem Brande bestanden hat.[2]) Denn in einer Erklärung v. 15. 6. 1910 teilte das Amt auf eine Beschwerde hin dem Beschwerdeführer mit: „Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß, sofern im einzelnen Falle die Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt haben, ein durch Brand verursachter Schaden nur dann vorliege, wenn mit dem schadenbringenden Feuer die Gefahr eines unbeherrschbaren Weitergreifens verbunden

[1]) And. A. scheint das LG. Duisburg in seiner Entscheidung v. 11. 2. 1911 zu sein (vgl. Berliner Tagebl. v. 6. 7. 1911). Dieses Gericht trägt kein Bedenken, den strafrechtlichen Begriff ohne jede Änderung auch im Versicherungsrechte anzuwenden.

[2]) Daß diese Erwägung bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Brandstiftungen obgewaltet hat, ergibt sich besonders deutlich aus § 308 StGB., der bestimmt, daß man auch die eigene Sache nicht verbrennen dürfe, wenn damit Gefahr für fremde Rechtsgüter verbunden ist.

war. Nicht auf den Umfang des Schadens kommt es dabei an — auch geringfügige Schäden könnten unter Umständen die Ersatzpflicht des Versicherers begründen —, sondern darauf, ob die Gefahr eines solchen Weitergreifens bestand. War eine solche Gefahr ausgeschlossen, so kann von einem Brandereignis und damit von einem Brandschaden keine Rede sein".[1]) E. Josef sagt mit Recht,[2]) dann sei es kein Brand, wenn ein alleinstehendes Haus abbrenne; denn weil andere Häuser und sonstige brennbare Stoffe nicht vorhanden sein können, sei auch nicht die Gefahr des unbeherrschbaren Weitergreifens gegeben.

Überhaupt gibt die Entscheidung des Aufsichtsamtes zu vielfachen Bedenken Anlaß. Das Amt sagt,[3]) weil dem Brande Explosion und Blitzschlag gleichgestellt seien, Ereignisse also, die immer eine größere Gefahr im Gefolge hätten,[4]) und weil die Rettungskosten mit vergütet würden, so sei immer nur an einen großen Brand gedacht, und nur der große Brand falle daher unter die Versicherung. Zuerst ist der Begriff „großer Brand" oder ein „Brand, bei dem die Gefahr weiteren Umsichgreifens vorliegt", viel zu unsicher und verschwommen, als daß man damit juristisch operieren könnte. Es ist aber die Folgerung des Aufsichtsamtes überhaupt gar nicht zwingend. Denn man kann mit ebensoviel Recht sagen, der Versicherer wollte dem Versicherungsnehmer, soweit wie möglich, alle Schäden, die auf einen Brand oder ähnliche Ereignisse als ihre Ursache zurückzuführen sind, abnehmen und daher dann, wenn ein so großer Brand vorliegt, daß gerettet werden müsse, auch noch die Rettungskosten ersetzen. Zum Glück sind die wirklich großen Brände auch verhältnismäßig so

[1]) Pottien, Versicherungspraxis (Sept. 1910).

[2]) Josef, Komm. zu § 82.

[3]) vgl. Josef, Mitteil. Juli 1912.

[4]) Dies kann übrigens füglich bezweifelt werden, so z. B. beim kalten Blitzschlag.

selten, daß sich niemand mehr versichern würde, wenn nur bei großen Bränden gehaftet würde. Hier wäre eine Selbstversicherung für ihn meist vorteilhafter. Der Versicherer muß vielmehr auch bei einem kleinen Brande für den entstehenden Schaden aufkommen, auch bei einem kleinen Brande tritt seine Schadensersatzpflicht in Kraft. Übrigens findet sich weder in dem Versicherungsgesetze selbst noch irgendwo in den Vorarbeiten zum Gesetz eine Stelle, die darauf hinweist, daß man bei der Vorschrift über Blitzschlag und Explosion bezw. bei der Vorschrift über den Ersatz der Rettungskosten die Absicht gehabt hätte, die das Aufsichtsamt unterstellt, nämlich die, die Ersatzpflicht des Versicherers nur dann eintreten zu lassen, wenn ein großer Brand vorlag.

Weiter weist das Aufsichtsamt auf die geschichtliche Entwicklung der Feuerversicherung hin; man hätte in den Anfangszeiten der Versicherung mit der Versicherung nur dann eingreifen wollen, wenn der einzelne in Gefahr war, zu verarmen. Aber die Aufgabe der Feuerversicherung kann sich doch auch im Laufe der Zeit verschoben oder erweitert haben. So sagt Manes ausdrücklich: „Der Rahmen, innerhalb dessen die Versicherung durchführbar erscheint, ist immer weiter geworden".[1]) Soll ein reicher Mann im Falle eines Brandes weniger erhalten als der minder Begüterte bei einem Brande mit gleicher Gefahr und gleich großem Schaden, obwohl beide eine gleich hohe Prämie bezahlen müssen? Dazu aber käme man, nähme man die Ansicht des Aufsichtsamtes an.

Natürlich sind die Gerichte von dieser Ansicht des Aufsichtsamts durchaus unabhängig, und es ist zu hoffen, daß sie sich seiner Ansicht nicht anschließen werden; denn wenn ein Funke aus einer Lokomotive auf das Strohdach

---

[1]) Manes' VersLex. Haupt-Bd. Artikel: „Versicherung", Verhandl. d. RT. 12. Leg. I. Sess. Anl. 1 zu Nr. 364 S. 5.

einer mit Heu gefüllten Scheune geweht wird, und die Scheune in wenigen Sekunden ein Raub der Flammen wird, so wäre dies ein Brandereignis, weil ein unabsehbares Weitergreifen drohte. Wenn aber der gleiche Funke auf im Freien hängende feuchte Wäsche fällt, und er noch so groß ist, daß in ein Taschentuch ein Loch gebrannt wird, so ist das kein Brandschaden, das ist ganz etwas anderes. Es ist aber doch kaum ersichtlich, welcher Unterschied in den tatsächlichen Momenten eine solch verschiedene Behandlung rechtfertigen könnte, wie das Aufsichtsamt sie eintreten lassen will.[1]) Vielmehr kommt es nicht darauf an, ob das Feuer groß oder klein ist, es ist gleich, ob es einen weiteren Umfang annehmen kann oder nicht. Mit Recht sagt das LG. Duisburg in seiner Entscheidung v. 11. 2. 1911[2]): „Auch die vom Aufsichtsamt versuchte Definition muß daran scheitern, daß sie leicht dazu führen kann, den Umfang des Feuers zum Maßstab für die Unbeherrschbarkeit zu nehmen, ferner aber auch daran, daß in tatsächlicher Beziehung die Feststellung, ob und wann die Gefahr unbeherrschbaren Weitergreifens vorliege, zu mannigfachen Schwierigkeiten führen wird".

Eng verwandt mit der soeben besprochenen Anschauung ist die Anschauung von J. v. Gierke. Er definiert als „Brand" im Sinne des Versicherungsrechts „das typisch gefährliche Schadenfeuer, das ausgebrochene Feuer, das Feuer, das außerhalb eines Herdes die Fähigkeit hat, sich aus eigener Kraft zu verbreiten". Hieraus ergibt sich also, daß Gierke zu der vorigen Definition nur noch hinzufügt, es müsse die Gefahr des Umsichgreifens „typisch" sein,

---

[1]) Daß dieser Fall leicht möglich ist, ergab sich jüngst in einem Prozeß, in dem durch Sachverständige festgestellt wurde, daß ein Funke aus einer Lokomotive ungefähr 150 m weit fortgetragen wurde und dadurch ein Waldbrand entstand.

[2]) Berliner Tagebl. 6. Juli 1911.

und das ist das Neue an seiner Begriffsbestimmung.[1]) Die Arbeit Gierkes[2]) hat in der Literatur ziemlich viel Anklang gefunden, und daher soll auf sie im folgenden ausführlicher eingegangen werden.

Gierke sucht den Begriff „Bagatellschaden" zu erläutern und faßt alle diese Schäden in vier Gruppen, von denen er nur die Fälle der vierten Gruppe („Betriebsschäden mit Brandausbruch") für Brandschäden hält. Dabei bringt er in die zweite Gruppe Rußschäden und Funkenschäden zusammen. Es ist aber doch offenbar zwischen dem Schaden, der durch Blaken der Lampe entsteht, und dem an Teppichen durch glühende Kohle verursachten Schaden immerhin ein gewisser Unterschied, so daß beide Schäden sich nicht in eine gemeinsame Gruppe zusammenstellen lassen. Ebenso ist es mit dem Falle, wenn ein Anzug, der am Ofen zum Trocknen aufgehängt ist, versengt wird, und dem Falle, daß ein Funke aus dem Ofen herausspringt und den Anzug verbrennt. Auch hier bestehen Unterschiede, die wenigstens hätten berücksichtigt werden müssen. Daher verbietet sich in beiden Fällen eine Einordnung in die gleiche Gruppe.[3]) Gierke geht ferner

---

[1]) Da sie aber im übrigen mit der Ansicht des Aufsichtsamtes im Grunde genommen übereinstimmt, so gelten die gegen die letztere Ansicht gemachten Einwendungen entsprechend auch hier.

[2]) J. v. Gierke, Der Begriff des Brandes in der Feuerversicherung, in ZHR. Bd. 71 S. 327ff.

[3]) Übrigens ist es nicht zutreffend, bei Rußschäden von der Einwirkung eines Feuers oder Brandes zu reden, denn hier liegt eine unmittelbare Einwirkung des Brandes gar nicht vor, und das ist ja erforderlich, wie wir schon im Anfang erwähnt haben. Bei den Rußschäden haben wir vielmehr — das besagt schon allein der Ausdruck — eine unmittelbare Einwirkung von Ruß, und Ruß brennt nicht, sondern ist erst das Ergebnis des Verbrennungsprozesses. Die Rußschäden sind also erst mittelbare Brandschäden. Ebenso ist es mit dem Anbrennen einer Gans, denn der Kochtopf brennt doch nicht, ebensowenig wie die Gans.

von der historischen Entwicklung des Feuerversicherungswesens aus, ebenso wie das Aufsichtsamt. Nun ist es ohne Zweifel richtig, daß früher die Feuerversicherung dafür da war, nur bei ganz außergewöhnlichen, gefährlichen Feuerereignissen[1]) zu helfen. Auf Grund dieser Tatsache glaubt Gierke dann, es müsse, um von einem Brande reden zu können, die typische Gefahr bestehen, daß das Feuer größeren Umfang annehme. Daß damit keine scharfe Umgrenzung gegeben wird, ist wohl klar. Denn Ausdrücke wie „typische Gefahr" werden nicht näher erläutert und sind sehr dehnbar. In manchen von Gierke als Brand anerkannten Fällen wird man sogar zweifeln können, ob eine typische Gefahr vorhanden war oder nicht.

Sodann geht aus dem Erfordernis der „typischen" Gefahr hervor, daß die Umstände des konkreten Falles ganz unbeachtet bleiben. Wie soll es denn sein, wenn zwar nicht typisch, d. h. im allgemeinen, so denn doch in diesem speziellen Falle eine solche Gefahr bestanden und sich auch verwirklicht hat? Liegt hier ein „Brand" vor? Gierke bleibt uns auf diese Frage die Antwort völlig schuldig. Wäre die Ansicht Gierkes richtig, müßte bei dem Feuer die typische Gefahr des Weitergreifens vorliegen, müßte mit anderen Worten ein „Brandausbruch" gegeben sein, so käme man zu folgendem Resultat: Einige Wäschestücke sind an einer Leine über dem Feuer zum Trocknen aufgehängt. Entzündet sich die Wäsche, so soll dieser Schaden immer ersetzt werden, denn es liegt ein „Brandausbruch" vor; geht aber die Leine infolge der großen Hitze entzwei und fällt nun ein Wäschestück in das Feuer, so ist kein Brandausbruch gegeben und hat also der Versicherer nicht zu haften. Man kann demzufolge einem Gegner während seiner Abwesenheit alle möglichen Sachen durch Brand zerstören; tut man dies in der Weise, daß man diese Sachen

---

[1]) Gierke S. 332.

immer in den Ofen wirft, so haftet der Versicherer niemals; geschieht es auf eine andere Art, so haftet er.

Von den übrigen Bedenken, die gegenüber Gierke auftreten müssen, soll nur das wichtigste noch erwähnt werden, welches wohl am klarsten zeigt, daß Gierkes Definition im Gesetz wenigstens keine Stütze findet. Gierke unterscheidet die beiden Worte „Brand“ oder „Brandausbruch“ und „Feuer“. Der „Brand“ unterscheidet sich vom „Feuer“ dadurch, daß beim „Feuer“ die schädigende Feuerwirkung fehlt, wie sie beim Brande vorhanden sein soll. Denn es heißt[1]: „Daß das Vertragsgesetz unter Brand und Brandereignis die schädigende Feuerwirkung versteht und dem ‚Feuer‘ als solchen gegenüberstellt, ergibt sich deutlich aus den §§ 82, 83 VVG. und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes“. Es sind also „Feuer“ und „Brand“ bezw. „Brandereignis“ nach Ansicht Gierkes im Gesetze scharfe Gegensätze, die unbedingt zu scheiden sind.

Dies geht aber zunächst aus der Begründung z. B. gar nicht mit so unbedingter Zweifellosigkeit hervor. Denn auf S. 91 spricht die Begründung zu den §§ 82—84 zuerst von einer „auf der Einwirkung des Feuers beruhenden Zerstörung“, und auf der gleichen Seite heißt es dann, die Haftung setze ein Brandereignis voraus. Hier sind nach Gierke unvereinbare Widersprüche vorhanden, einmal nur ein „Feuer“, also jedes Feuer, dann nur ein „Brand“, d. h. nicht jedes, sondern nur ein „besonders geartetes“[2] Feuer.[3]

---

[1]) S. 343 Anm. 26 a. E.

[2]) S. 343 Anm. 26 a. E. (auf S. 349.)

[3]) Selbst wenn aber Gierke nach der Begründung recht hätte, wäre dies doch nicht ohne weiteres maßgebend, da die Begründung nicht das Gesetz ist, und die in ihr vertretenen Ansichten nur soweit juristisch bindend sind, als sie im Gesetze Unterstützung finden. Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 36; Crome Bd. 1 S. 101.

Noch deutlicher aber wird dies im Gesetze selbst. § 83 VVG. bestimmt, der Versicherer habe zu haften, „soweit die Zerstörung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist". Für Gierke sind ja nun „Brand" und „Feuer" scharfe Gegensätze. Nach seiner Ansicht haftet also der Versicherer, wenn wir uns an den Wortlaut des Gesetzes halten, bei jedem Feuer für den unmittelbaren Schaden, bei einem bestimmungswidrigen, typisch gefährlichen Feuer aber auch für gewisse mittelbare Schäden. Diese Bestimmung hätte freilich einen gewissen Sinn, insofern, als man bei einem bestimmungswidrigen Feuer die Haftung erweitern kann. Aber diesen Sinn hat § 83 VVG. gar nicht; Gierke behauptet dies freilich auch nicht; man müßte aber zu dieser Entscheidung kommen, wäre seine Ansicht richtig.[1])

Auch auf Grund der AVB. kommt man zu keinem anderen Ergebnis, denn wenn diese einen etwas anderen Wortlaut aufweisen als das Gesetz, so bedeutet dies doch nichts anders als eine „Kommentierung aus Begründung und Kommissionsverhandlungen",[2]) die materielle Rechtslage ist die

[1]) Man kann demgegenüber nicht darauf hinweisen, daß es in § 83 VVG. heiße: Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den Schaden . . . zu ersetzen, und damit beweisen wollen, auch im § 83 VVG. seien die beiden Ausdrücke „Brand" und „Feuer" unterschieden. Denn sonst würde ja § 83 sich selbst widersprechen, wenn wir die Richtigkeit der Behauptung Gierkes unterstellen. Das Gesetz sagte dann zuerst, ich unterscheide scharf „Feuer" und „Brand", und im gleichen Atemzuge würfe das gleiche Gesetz die beiden Ausdrücke doch wieder heillos durcheinander und spräche bald von „Brand", bald von „Feuer". Gerade aus dem Wortlaut des § 83 geht hervor, daß das Gesetz nicht den feinen Unterschied von „Feuer" und „Brand" macht. Jedenfalls ist diese Annahme schon bei oberflächlicher Betrachtung sehr viel wahrscheinlicher als die Ansicht Gierkes. Denn daß ein Gesetz so inkonsequent sein sollte, läßt sich doch nicht ohne weiteres annehmen.

[2]) Gierke S. 353.

gleiche. Zum mindesten also drücken sich sowohl Vertragsgesetz als auch die AVB. unklar aus. Gierke freilich leugnet dieses; wenn aber doch diese Bedingungen klar sind, weshalb soll es denn, wie Gierke glaubt, „empfehlenswert sein, wenn sie (die AVB.) ebenso wie die Sozietäten von einem ‚ausgebrochenen Feuer' sprechen würden".[1]) Ein Grund dafür läßt sich nur dann denken, wenn die Bedingungen nicht ganz klar sind.[2])

Einen weiteren Beweis gegen Gierke geben aber noch zum Schluß die Verhandlungen im Reichstage,[3]) und diese scheinen uns auch zugleich die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht zu erhärten. Man erwähnte nämlich, „in welchem Umfange vom Publikum solche Entschädigungsansprüche gestellt würden, die man als Ausfluß eines Brandes schlechterdings nicht ansehen könne. Die im Waschkessel verbrannte Wäsche, die beim Aufdämpfen versengte Straußenfeder, das durch den Wärmstein versengte Bettuch, das beim Bügeln versengte Kleidungsstück, ja sogar das beim Braten angebratene Roastbeef seien zum Ersatze beim Versicherer angemeldet worden".[4]) Daher hatte die 1. Reichstagskommission beschlossen, im § 83 VVG. den Satz einzufügen, der in den allgemeinen Bedingungen unter § 1 Abs. 6 enthalten ist: „Der Versicherer hat insbesondere solche Schäden nicht zu ersetzen, welche die versicherten Sachen durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden". Die zweite Kommission strich aber diesen Zusatz mit der Erklärung: „Die Streichung sei keineswegs erfolgt, weil man die in Frage kommenden Schäden der Ersatzpflicht des Ver-

---

[1]) S. 354.

[2]) Gierke weist S. 350 noch auf die Ausdrücke der Sozietäten hin, „ausgebrochenes Feuer", „Feuerausbruch". Diese Ausdrücke besagen aber nur, daß das Feuer die ihm gesetzten Grenzen verlassen hat.

[3]) Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. Anl. Nr. 626 zu § 83.

[4]) Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. zu Nr. 364 Anl. 2 S. 2028.

sicherers habe unterstellen wollen. Die Regierungsvertreter und die Kommission seien vielmehr der Ansicht, daß diese Schäden (Seng-, Bügelschäden u. dgl.) keine Brandschäden seien". Man strich den Zusatz nur, weil man ihn für zu eng hielt, weil man befürchtete, daß andere Ereignisse, die ebenfalls einem Brande ähneln, nicht genannt seien, und es dann den Anschein erwecken könnte, als seien diese Erscheinungen Brandereignisse. Die Streichung erfolgte keineswegs, weil die „typische Gefahr" fehlte. Man prüfe aber sämtliche angeführten Fälle und vergleiche damit die hier vertretene Ansicht über den „Brand", und man wird sehen, daß alle diese Fälle auch nach unserer Begriffsbestimmung des Brandes von der Ersatzpflicht auszuschließen sind.[1])

Mag man auch in alledem anderer Ansicht sein, die sämtlichen Gründe für nicht stichhaltig halten, so läßt sich doch nicht ersehen, wo denn gerade das Moment des „typisch Gefährlichen" erfordert wird. Die Worte, aus denen Gierke dies Erfordernis herausliest, sollen eben nur andeuten, daß das Feuer nicht bestimmungsgemäß sein darf. Dies geht auch aus der Begründung zu § 83 hervor, die ausdrücklich erklärt, bei bestimmungsgemäßen Brennen hafte der Versicherer nicht. Ein Zweifel kann also gar nicht bestehen.[2])

Die Feuerversicherung tritt nur in Kraft, wenn ein richtiges Feuer vorlag; daher ist es auch unzutreffend, wenn Domizlaff behauptet: „entsprechend stellen unter Umständen Versengungen ‚Brandereignisse' dar".[3]) Ein Sengschaden ist niemals ein unmittelbarer Brandschaden,

---

[1]) Aus diesen Verhandlungen geht auch die Richtigkeit unserer Auffassung über die Sengschäden hervor. Denn sie sind nach Ansicht der Kommission keine „Brandschäden".

[2]) Derselben Ansicht wie Gierke ist anscheinend Kohler in Dernburg Bd. 6 S. 483.

[3]) Der jetzige und demnächstige Feuerversicherungsvertrag S. 7.

denn hier liegt nie das vor, was man unter Brennen versteht, vielmehr, es mag dies noch einmal betont werden, handelt es sich nur um zu große Hitze.

Viel zu weit aber scheint E. Josef zu gehen. Er sagt z. B.,[1]) bei den Seng-, Bügelschäden liegt ein Brand nicht vor. Vielmehr sollten die beschädigten oder vernichteten Sachen dem Feuer ausgesetzt werden, und es ist nur eine Einwirkung eingetreten, die nicht beabsichtigt war. Andererseits ist die Haftung des Versicherers begründet, wenn das Bügeleisen nicht das Wäschestück, sondern beim Herabfallen andere Sachen versengt.[2]) Josef hat hier übersehen, daß zunächst gefragt werden muß, ob ein unmittelbarer Brandschaden vorliegt. Denn daß er geglaubt haben sollte, das Bügeleisen befinde sich im Zustande des „Brennens", ist doch wohl kaum anzunehmen.

H. u. K. Braemer fordern gleichfalls ein gefährliches Feuer und weisen darauf hin, daß sonst manche Gewissenlose es sich zunutze machen würden, wenn man den Begriff „Brand" zu weit nehme.[3]) Versicherungspolitisch mag dies vielleicht richtig sein, versicherungsrechtlich aber muß man zu der gegebenen Entscheidung kommen, es wird dann dem Versicherer nichts anderes mehr übrigbleiben, als in dieser Hinsicht die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, wenn er diese Schäden nicht ersetzen kann oder will.[4]) Wenn man aber, wie z. B. Worms,[5]) sagt, bei einem so weiten Begriffe des Brandes würden verbrecherische Elemente zu Brandstiftungen ver-

---

[1]) Josef, Komm. zu § 83; desgl. hält Weiland S. 16 auch die Einwirkung von Rauch und Hitze für Brandschäden.

[2]) E. Josef im Recht 1911 S. 85 ff.; vgl. auch Mitteil. Juli 1912.

[3]) Braemer, Lehrb. S. 231.

[4]) Man hat auch eine sogen. Franchise vorgeschlagen, während dieser Vorschlag auf der anderen Seite heftigen Widerspruch erfahren hat; vgl. Gierke S. 358 Anm. 44.

[5]) ZVersWiss. 1910 S. 129.

anlaßt, so läßt sich mit dieser Behauptung schließlich jede Versicherung, besonders aber und vorzüglich die Feuerversicherung, verwerfen. Denn es ist doch bekannt, daß bei dem großen Fortschritte, den die Entwicklung der Feuerversicherung zu verzeichnen hat, die durch Fahrlässigkeit hervorgerufenen Schadenbrände eine große Zunahme erfahren haben.

Welch sonderbare Ansichten aber in der Literatur bisher vertreten sind, ergibt sich daraus, daß Worms zuerst einen Begriff „Brand“ aufstellt, der mit dem hier aufgestellten nicht übereinstimmt, und dann sagt,[1]) „es gibt ersatzpflichtige große Schäden, bei denen ein Feuer überhaupt nicht zum Ausbruch kommt (ich erinnere an Verkohlen und Verglimmen)“. Warum soll das denn aber nur bei großen, nicht auch bei kleinen Schäden möglich sein, eine solche Entscheidung ist offenbar ganz willkürlich. Indem Worms aber ferner erklärt, daß es Schäden gibt, für die der Versicherer haften müsse, obwohl kein Brandschaden nach seiner Ansicht vorlag, ist er gezwungen, selber zuzugeben, daß seine Ansicht nicht richtig sein kann. Denn entweder liegt ein Brand vor, dann muß der Versicherer haften, oder es liegt kein Brand vor, dann braucht und soll er nicht haften. Eine dritte Möglichkeit und eine dritte Entscheidung kann es schlechterdings nicht geben.

Die bisherige Rechtsprechung.

Der bisherigen Rechtsprechung ist es bislang noch keineswegs gelungen, den Begriff „Brand“ festzulegen. Vielmehr herrschen hier die allergrößten Meinungsverschiedenheiten. Eine Besserung ist wohl auch kaum zu erwarten, da die höchste Instanz fast immer ein Landgericht sein wird, und die Landgerichte sich nicht einigen

[1]) ZVersWiss. 1910 S. 131.

können, das Reichsgericht aber wegen zu geringer Streitsumme nicht zuständig ist. Im folgenden sollen trotzdem zur Erläuterung der Ansichten, welche die Praxis vertritt, die bedeutendsten Entscheidungen angeführt werden.

Das LG. Berlin v. 29. 11. 1910 sagt: „Jedes Verbrennen stellt ein Brandereignis dar, so auch der durch Herabfallen eines glühenden Zylinders an einem Teppich entstandene Sengschaden", und das LG. Breslau v. 14. 6. 1910 setzt noch hinzu: „Denn es ist gleichgültig, ob die Beschädigung durch bloßes Versengen oder direktes Verbrennen unter Entstehung einer Flamme herbeigeführt wird".[1]) Das AG. Braunschweig am 23. 6. 1910 hält das Vorliegen von Bekämpfung mit außergewöhnlichen Mitteln für erforderlich.[2]) Richtig sagt dagegen das Aufsichtsamt für Privatversicherung, wenn durch einen heißen Splitter eines zerplatzten Zylinders eine Tischdecke beschädigt werde, so liege kein Brand vor.[3]) Ganz zutreffend betont das AG. Stettin: „Keine Gesellschaft ist verpflichtet, einen Sengschaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß ein Eisen, mit dem der beschädigte Stoff geplättet wird, zu heiß gewesen ist".[4]) Denn das Plätteisen brennt nicht selbst; es ist daher der durch dasselbe angerichtete Schaden kein unmittelbarer Brandschaden, sondern erst ein Folgeschaden, und darüber muß später noch geredet werden. In Übereinstimmung hiermit wies das AG. Bromberg v. 2. 5. 1912 die Klage auf Ersatz des an einem Kleide durch Berühren mit glühenden Herdringen entstandenen Schadens ab.[5]) Ebenso AG. Hannover am 30. 5. 1912.[5])

---

[1]) Mitteil. 1912 Nr. 8.

[2]) Veröffentl. 1910 S. 114.

[3]) Veröffentl. 1910 S. 13.

[4]) Berliner Tagebl. v. 6. 7. 1911, Veröffentl. 1910 S. 13.

[5]) Mitteil. des Vereins Deutscher Versicherungsbeamten in Berlin v. 12. 1. 1913.

Ist also die Rechtsprechung schon über den Begriff der Sengschäden uneins, so trifft dies in noch höherem Maße bei den Glimmschäden zu, also bei den durch Funken usw. verursachten Schäden. So entschied das AG. Neuß am 14. 1. 1909: „Der durch Berühren mit einer brennenden Zigarre an einem Rockärmel entstandene Schaden ist nicht entschädigungspflichtig".[1]) Das LG. Danzig am 6. 2. 1913 entschied in einem ähnlichen Falle ebenso. Richtig dagegen erklärt das LG. Hamburg am 3. 2. 1911: „Wenn eine Zigarre die Hose des Rauchers beschädigt, so liegt ein Brand vor".[2]) Man muß diesen Fall sehr scharf unterscheiden von dem ähnlichen Falle, daß ein heißer Zylinder auf den Teppich fällt. Der Zylinder war nur heiß, er enthielt aber in sich keinen Brand. Dagegen bei der Zigarre ist ein Brand vorhanden. Ebenso LG. Hamburg am 29. 11. 1912.[3]) Dieselbe Ansicht vertritt auch das LG. Duisburg am 11. 2. 1911; es sagt: „Denn auch die Glut, die nur weiter glimmt, kann ein Brand sein".[4]) Das AG. Elberfeld v. 9. 6. 1913 entschied dagegen wieder, daß ein durch Zigarrenfunken entstandener Schaden nicht Brandschaden sei.[5])

Blitzschlag und Explosion.

Bei der Feuerversicherung haftet der Versicherer nicht nur für den Schaden, der entstanden ist unmittelbar durch einen Brand, sondern die Haftung erstreckt sich nach dem Gesetz (§§ 82, 83 Abs. 2) auch auf solche Schäden, die

---

[1]) Mitteil. 1912 Nr. 8.
[2]) Beide Entscheidungen in den Veröffentl. 1910 S. 114.
[3]) Schlesische Haus- und Grundbes.-Ztg. v. 8. 6. 1913.
[4]) Berliner Tagbl. v. 6. 7. 1911.
[5]) Mitteil. 1913 Nr. 4.

entstehen unmittelbar durch Blitzschlag oder Explosion.[1]) Der Bestimmung des § 82 VVG. ist aber, obwohl dies von verschiedenen Seiten gewünscht worden war,[2]) kein zwingender Charakter beigelegt worden, sie ist vielmehr durch besondere Parteivereinbarungen abänderungsfähig.[3]) Während also nach dem Wortlaut des Gesetzes Explosionen und Blitzschlag dem Brand in Ansehung der Ersatzpflicht des Versicherers ohne jede Einschränkung gleichgestellt sind, erklären die AVB. in § 1 Abs. 1: „Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, der . . . durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es zu anderen als zu Beleuchtungszwecken dient, oder durch Explosion von Haushaltungs-Heizeinrichtungen und Beleuchtungskörpern entsteht. **Die Haftung des Versicherers für den durch Explosion anderer Art entstehenden Schaden bedarf der besonderen Vereinbarung“.** Hiernach würde der Versicherer für eine Pulverexplosion nur dann haften, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Wenn hier zunächst Blitzschlag besonders erwähnt ist, so kann damit nur ein kalter Blitzschlag gemeint sein. Denn zündet der Blitzschlag, so entsteht ein „Brand“, und müßte demnach der Versicherer schon ohnehin haften. Da nämlich die Ursache, auf die das Feuer zurückzuführen ist, ganz gleichgültig ist, so kommt allein der kalte Blitzschlag in Frage.[4])

---

[1]) Sehr interessant ist, daß das StGB. ebenfalls in seinen §§ 306 ff. die Explosion in gewissem Sinne dem Brande gleichsetzt, ebenso wie das Versicherungsrecht (vgl. die §§ 311, 306 StGB.). Natürlich ging dies nicht auch für Blitzschlag, da dieser sich nicht willkürlich herbeiführen läßt. Vgl. auch Frank S. 547; Liszt S. 504.

[2]) vgl. Prange, Krit. Betrachtungen S. 70.

[3]) Begr. S. 90 zu §§ 82—84.

[4]) Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. Anl. Nr. 626 zu § 82.

Es bleibt nur noch der Explosionsschaden übrig. Wenn man aus der Tatsache, daß über eine Frage die Gerichte sehr wenig um ihre Entscheidung angegangen werden, schließen darf, daß über diese Frage im allgemeinen Klarheit und Einigkeit herrscht, so gilt dies auch für den Begriff „Explosion". Seinetwegen sind die Gerichte fast überhaupt nicht in Anspruch genommen worden, und es erübrigt sich daher, auf ihn so ausführlich einzugehen, wie dies bei dem Begriff „Brand" erforderlich war.[1])[2])

Besonders zu erwähnen sind noch zwei Fälle. Zunächst sei angenommen, es entstehe eine Explosion, welche einen Brand hervorruft. Hier erhebt sich die Frage, welche Schäden sind ersatzpflichtig. Dabei soll die Explosion eine solche von Pulver sein, für die der Versicherer, wie wir oben sahen, in der Regel nicht aufzukommen braucht. E. Josef erklärt in Übereinstimmung mit Gerhard-Hagen und Domizlaff[3]): „Für den durch Brand entstandenen Schaden haftet der Versicherer stets ohne Rücksicht auf die Ursache des Brandes; er haftet daher insbesondere auch, wenn der Brand infolge Blitzschlags oder Explosion entsteht", sogar, wenn diese Explosion als solche nicht unter den Versicherungsschutz fällt.[4])

Es hat sich dagegen eine Streitfrage erhoben, ob auch ein durch Explosion verursachter Schaden als Brandschaden zu bezeichnen sei, wenn die Explosion infolge vorangegangenen Feuers entsteht. Die Frage ist

---

[1]) Eine Definition für Explosion vgl. bei Obst in Wirtsch. u. Recht der Vers. 1. Jahrg. Nr. 3.

[2]) Domizlaff, Der Vertrag S. 7 behauptet, bei zeitlichem Zusammentreffen von Explosion und Brand sei der Schaden Explosionsschaden. Ebensogut kann man sagen, der Schaden sei Brandschaden.

[3]) Gerhard-Hagen S. 383; Domizlaff, Allgem. Bedingungen S. 4; Josef, Komm. zu § 82; vgl. Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. Anl. Nr. 626 zu § 82.

[4]) Nicht ganz einwandfrei Domizlaff, Bedingungen S. 3; Worms, Vertrag S. 5.

nicht ohne Bedeutung; denn der Schaden wird bei einer Explosion nicht in allen Fällen ersetzt, sondern nur bei gewissen Arten von Explosionen; der unmittelbare Feuerschaden aber wird stets vergütet. Man versuchte nun zu beweisen, der Schaden, der auf diese Weise erzeugt werde, sei ganz Feuer-, nicht Explosionsschaden. Eine dänische Höchstgerichtsentscheidung erklärt z. B.[1]): „Der Zweck der Feuerversicherung würde verfehlt, sofern Unterscheidungen zu machen wären zwischen Zerstörungen, die das Feuer selbst anrichtet, und dem Schaden, welchen die Feuersbrunst auf andere Weise erzeugt“ (in unserem Falle also durch die Explosion).

Diese Erklärung dürfte wohl nicht richtig sein. Vielmehr muß zunächst für den Schaden, insoweit er dadurch entsteht, daß etwa Pulver explodiert, der Versicherer haften, also für den Schaden an dem Pulver selbst, an dessen Materie; denn es ist unmittelbar durch den Brand zerstört worden.[2]) Die Schäden dagegen, die die Explosion nun ihrerseits wieder erzeugt, sind unmittelbare Explosionsschäden. Da aber für diese Explosion, wie angenommen, der Versicherer nicht haften soll, so bleibt nur noch das Verhältnis des durch die Explosion verursachten Schadens zum Feuer für die Beantwortung der Streitfrage übrig.

Jedenfalls, daran kann kein Zweifel bestehen, sind diese Schäden nur mittelbare Brandschäden, für die der Versicherer grundsätzlich nicht haftet. Daher haben das RG. am 21. 10. 1907[3]) und 22. 11. 1907[4]) und das OLG. Hamm am 22. 11. 1907[5]) diese Schäden als mittelbare Brandschäden betrachtet und dementsprechend

---

[1]) Feuerversicherung u. Feuerschutz 1907 Nr. 5.

[2]) Hierüber hat man in der Literatur bisher geschwiegen.

[3]) Veröffentl. 1908 S. 26.

[4]) Mitteil. März 1909.

[5]) Veröffentl. 1909 Nr. 1; ebenso Schneider, Komm. S. 303.

behandelt. Ob aber diese Begründung richtig ist, kann bezweifelt werden. Man wird nämlich sagen dürfen, daß diese Schäden auch keine mittelbaren Brandschäden mehr sind, vielmehr wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Brande und dem Explosionsereignis unterbrochen, zwischen dem Brandschaden und dem Explosionsschaden fehlt die Kausalkette. Denn die Folge, welche die Explosion hervorruft, ist wesentlich anders geartet wie die Folge eines Brandes.[1])

Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß die Haftung des Versicherers fortfällt, wenn der Brand oder die Explosion verursacht werden durch ein Erdbeben oder durch Anordnungen, die im Laufe des Krieges von dem militärischen Befehlshaber erlassen wurden (§ 84 VVG.).[2])

---

[1]) vgl. über Kausalzusammenhang Cosack S. 371 (BGB.); Crome Bd. 1 S. 477; Endemann Bd. 1 S. 741—743; Liszt S. 132; besonders deutlich Traeger S. 177—179.

[2]) Die AVB. setzen den aus Anlaß eines Krieges entstandenen Schäden noch solche Schäden gleich, die aus Anlaß eines Aufruhrs entstehen (§ 1 Abs. 4). Bezüglich der Schäden infolge Erdbebens drücken sie sich viel vorsichtiger aus als das Gesetz (§ 1 Nr. 5). Es ist dies auf die großen Verluste zurückzuführen, die die Versicherungsgesellschaften infolge der Erdbebenkatastrophe von San Francisco im Jahre 1906 erlitten haben.

Ersatz unmittelbarer Sachschäden durch die Feuerversicherung.

Pariversicherung, Überversicherung, Doppelversicherung und Unterversicherung.

In klarer Erfassung der hohen Aufgabe, die das Versicherungswesen im Wirtschaftsleben zu lösen berufen ist, bestimmte das allgem. Landrecht für die preußischen Staaten (2. Teil Abschn. 8 § 1983): „Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen". Dieser Grundsatz, der einen richtigen Maßstab für die Berechnung des Schadens gab, ist seitdem nie mehr aufgegeben worden und hat Geltung behalten bis in unsere Zeit.[1]) Die Feuerversicherung kann dieses Prinzip nicht entbehren, sie vielleicht am allerwenigsten, da bei ihr die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles am leichtesten zu bewirken ist. „Der Verlust bildet die Grenze der Versicherungsleistung, über den Umfang des Verlustes hinaus kann die Versicherungsleistung nie bemessen werden, die Versicherungsgemeinschaft würde sonst dem Versicherten mehr Deckungsmittel zuführen, als nach dem Wesen dieser wirtschaftlichen Institution angängig ist."[2]) „Eine solche Gestaltung würde den Vertrag seiner Eigenschaft als Versicherungsvertrag entkleiden und zu einem Spiel oder einer Wette machen können."[3])

---

[1]) AVB. § 13 Abs. 1.

[2]) Wörner, Allgemeine Versicherungslehre S. 22.

[3]) Begr. S. 11.

Steht dieser Grundsatz: Keine Bereicherung durch die Versicherung einmal fest, so sind damit eine Reihe von Gesetzesbestimmungen eigentlich schon von selbst gegeben, da sie sich logisch aus dem Prinzipe ableiten lassen. Nichtsdestoweniger mußten diese Bestimmungen ausdrücklich im VVG. normiert werden.

Es ist natürlich das Richtigste für beide Teile, die Versicherungssumme,[1]) deren Bedeutung wir noch weiter unten behandeln müssen, so zu bemessen, daß sie dem wahren Werte des versicherten Interesses, dem „Versicherungswerte“ [2]) entspricht.[3]) Für uns ist, da es sich um die Ersatzpflicht des Versicherers handelt, der Versicherungswert der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hatte. Dies Ziel (daß nämlich Gleichheit besteht zwischen diesem Versicherungswert und der Versicherungssumme) läßt sich aber oft gar nicht durchführen. Denn nicht selten sinkt der Wert des versicherten Objektes im Laufe der Versicherungsperiode, ohne daß deshalb auch die Versicherungssumme herabgesetzt würde, z. B. bei Gebrauchsgegenständen. Dann erhält der Versicherungsnehmer nicht die Versicherungssumme, sondern in diesem Falle wird nur der wahre Schaden ersetzt und nicht mehr, gemäß dem Grundsatz: Keine Bereicherung durch die Versicherung (§ 55 VVG., § 13 Abs. 1 AVB.).[4]) Dies ist um so mehr zu betonen, als der Versicherungsnehmer vielleicht lange Zeit eine der höheren Versicherungssumme entsprechende höhere Prämie

---

[1]) Versicherungssumme bedeutet in § 50 VVG. etwas anderes als im § 1128 BGB. Vgl. Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. Anl. 2 Nr. 364 S. 2018.

[2]) vgl. § 51 VVG.

[3]) Was das VVG. im Zusammenhang mit der Ersatzfrage Versicherungswert nennt, wird im SchwVVG. Ersatzwert genannt (§ 62 SchwVVG.). Diesem Sprachgebrauch folgen manche deutsche Schriftsteller, wir aber lehnen ihn, da von ihm Verwechslung zu befürchten ist, ab.

[4]) Über § 86 VVG. vgl. weiter unten.

gezahlt hat. Man nennt eine solche Übersetzung der Versicherungssumme über den Versicherungswert „Überversicherung“.[1]) Da dem Versicherungsnehmer die Versicherung, soweit sie Überversicherung ist, keinen Vorteil bringt, ist es in seinem Interesse erforderlich, stets darauf zu achten, daß die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht übersteigt. Der Versicherungswert ist demnach das absolute Maximum der Ersatzleistung des Versicherers.[2]) Eine diese Bestimmung abändernde Vereinbarung würde den Vertrag seiner Eigenschaft als Feuerversicherungsvertrag berauben.[3]) Freilich ist dies im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben. Aber es muß aus dem Zweck der Vorschrift die Folgerung gezogen werden, daß allen Parteiverabredungen dem § 55 VVG. gegenüber die Wirksamkeit versagt sein sollte. Daß dies richtig ist, geht auch hervor aus der klaren Fassung des § 1 VVG., der nur von dem durch den Versicherungsfall verursachten Vermögensschaden spricht.[4])

Eine ähnliche Situation wie bei der Überversicherung stellt sich heraus bei der Doppelversicherung.[5]) Eine Doppelversicherung liegt dann vor, wenn ein und dasselbe

---

[1]) Cosack S. 597; Dernburg S. 398; Lehmann S. 1002; Josef glaubt zu § 51 VVG., es liege nur bei erheblicher Übersetzung eine Überversicherung vor.

[2]) vgl. Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 376 u. 392.

[3]) Natürlich ist damit nur gesagt, daß in diesem Falle kein Feuerversicherungsvertrag vorliegt. Wohl aber kann ein anderer Vertrag vorliegen, z. B. ein Spielvertrag. Vgl. Crome Bd. 2 S. 830/31; Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 641. Beim Spiel entsteht zwar kein Anspruch des „Versicherungsnehmers“, wenn ihm aber geleistet ist, so kann der „Versicherer“ diese Leistung trotzdem nicht kondizieren (§ 762 BGB.).

[4]) Nach dem ALR. war die Überversicherung verboten (vgl. ALR. II, 8 §§ 1984, 1987) und nach §§ 20–22 des preuß. Gesetzes vom 8. 5. 1837 sogar unter Strafe gestellt.

[5]) Cosack S. 598; Gareis S. 544; Gugel zu § 59; Lehmann S. 1003; Lindner u. Fell zu § 59; vgl. noch den Aufsatz von Ehrenberg über Doppelversicherung.

Interesse an demselben Gegenstand gegen die gleiche Gefahr für die gleiche Zeit bei mehreren Versicherern derart versichert ist, daß die Versicherungssummen zusammen größer sind als der Versicherungswert.[1]) Es wäre also keine Doppelversicherung, wenn zwar an dem gleichen Interesse mehrere Versicherer beteiligt sind, wenn aber die Summe ihrer Versicherungssummen den Betrag des Versicherungswertes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht übersteigt.[2]) Denn ob das Interesse bei einem oder bei mehreren Versicherern gedeckt ist, kann gleich sein, solange ein Verstoß gegen den Grundsatz vermieden wird, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen darf. Ebensowenig wäre es eine Doppelversicherung, wenn der zweite Versicherer nach dem Inhalte des Vertrages nur dann haften soll, wenn der erste aus irgendwelchem Grunde seiner Ersatzpflicht nicht nachkommen kann, wenn also die Ersatzpflicht des zweiten Versicherers nur eine subsidiäre ist. Der Begriff der Doppelversicherung erfordert übrigens nicht, daß die mehreren Verträge von derselben Person abgeschlossen sind.

Ein Kommissionsmitglied wollte bei den Beratungen zu dem Entwurfe im Falle der Doppelversicherung die mehreren Versicherer pro rata haften lassen,[3]) also jeden nur für einen Teil des Schadens, wie er seiner Versicherungssumme entspreche. Von den übrigen Mitgliedern der Kommission und endlich auch vom Reichstage selbst ist aber diese Fassung abgelehnt worden. Vielmehr haften bei der Doppelversicherung dem Versicherungsnehmer die Versicherer solidarisch (§ 59 Abs. 1 VVG.).[4]) Dieser kann

---

[1]) Der Wortlaut des § 59 VVG. ist nicht ganz vollständig, da die Gleichheit der Zeit unerwähnt bleibt (vgl. RG. Bd. 13 S. 112).

[2]) Gareis S. 543 nennt diesen Fall „mehrfache Versicherung".

[3]) Verhandl. d. RT. 12. LP. 1. Sess. Anl. 2 Nr. 364 S. 2020.

[4]) Für die Zeit vor Inkrafttreten des VVG. hatte das Reichsgericht in einer Plenarentscheidung (RG. Bd. 6 S. 177) erklärt, bei

jeden einzelnen bis zur Höhe der jedesmaligen Versicherungssumme in Anspruch nehmen, zusammen von allen erhält er aber nur den wirklichen Schaden, nicht mehr. Die Gründe für diese Behandlung sind natürlich bei der Doppelversicherung die gleichen wie bei der Überversicherung. Denn im Wesen haben wir es mit dem gleichen Verhältnis zu tun, nur daß einmal ein einziger Versicherer, dann aber mehrere Versicherer in Betracht kommen. Geschichtlich ist noch zu bemerken, daß die Doppelversicherung zu gewissen Zeiten ebenso wie die Überversicherung gesetzlich verboten war, weil man befürchtete, daß sie zu unredlichen Zwecken eingegangen werden könnte.[1]) Diese Bedenken sind jetzt durch die Regelung im VVG. geschwunden.[2])

Ebenso wie es möglich ist, daß der Wert der versicherten Sache sinkt, ist es auf der anderen Seite nicht

---

der Doppelversicherung könne der Versicherungsnehmer jeden Versicherer in Anspruch nehmen für den vollen Schaden, der in Anspruch genommene Versicherer habe aber keinen Regreß gegen die anderen Versicherer. Dies ist heute anders. Denn nach § 59 Abs. 2 VVG. haften die Versicherer untereinander mit Anteilen nach Maßgabe der ihnen überhaupt obliegenden Zahlung, also nach Maßgabe ihrer Versicherungssummen. Anders ist die Regelung der Doppelversicherung im SchwVVG. (vgl. SchwVVG. § 71; vgl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 373 Anm. 46).

[1]) Dies galt z. B. in Preußen als Regel für bewegliche Sachen (Gesetz von 1837 §§ 2 u. 24).

[2]) Ob die Regelung des VVG. jede Unehrlichkeit der Versicherungsnehmer ausschließt, kann zum mindesten bezweifelt werden. Freilich muß der Versicherungsnehmer von jeder weiteren Versicherung den übrigen Versicherern Kenntnis geben (§ 58 Abs. 1), und jeder in betrügerischer Absicht abgeschlossene Vertrag ist nichtig (§ 59 Abs. 3). Wenn aber der Versicherungsnehmer die Benachrichtigung unterläßt, so ist diese Regel ziemlich illusorisch. Dann ist es auch für den Versicherer schwer, die betrügerische Absicht zu beweisen. Bei der Überversicherung ist die Sachlage einfacher, da hier nur ein Versicherer in Betracht kommt, der den Wert der versicherten Sache leicht prüfen kann.

ausgeschlossen, daß dieser Wert über die Versicherungssumme hinaus steigt, z. B. bei Rohbauten, oder daß der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme mit oder ohne Wissen niedriger ansetzt, als der wahre Wert beträgt. Im letzteren Falle ist der Versicherungsnehmer für einen Teil seines Schadens Selbstversicherer, d. h. er erhält keinen vollen Ersatz, sondern nur einen gewissen Prozentsatz, und den Rest muß er selber tragen, nimmt er selbst, wie man sagt, unter „Versicherung". Eine solche Selbstversicherung ist manchmal nicht zu umgehen, nämlich dann nicht, wenn es sich um ein gefährliches Risiko handelt, und der Versicherer erklärt, er wolle dieses Risiko nicht ganz, sondern nur etwa zur Hälfte übernehmen, auch dürfe der Versicherungsnehmer die zweite Hälfte nicht anderswo versichern lassen. Gegen die Selbstversicherung hat man in neuerer Zeit heftig angekämpft. So darf dieselbe in Sachsen höchstens 20 % betragen.[1]) Die Übersteigung des Versicherungswertes über die Versicherungssumme nennt man „Unterversicherung".

Wenn in einem Falle der Unterversicherung die versicherte Sache ganz zerstört wurde, d. h. wenn ein „Vollschaden" eintrat, so vergütet der Versicherer den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Es wird nämlich in dem § 50 VVG., § 13 Abs. 1 AVB. eine höchste Grenze gezogen, über welche die Ersatzpflicht des Versicherers grundsätzlich nicht hinausgehen soll. Es besteht in der Regel „das Wesen der Versicherungssumme darin, daß sie den Höchstbetrag der Leistung, die den Versicherer treffen kann, bezeichnet und so der Verpflichtung des Versicherers eine äußerste Grenze zieht".[2]) Der Versicherungswert bildet die gesetzliche, die Versicherungs-

[1]) Anl. z. Verord. v. 6. 7. 1910; vgl. § 121 Abs. 3 VAG.; Wörner, Feuerversicherungswesen in Sachsen S. 41.

[2]) Begr. S. 60 zu § 50; vgl. Josef und Lindner-Feil zu § 50; Gugel zu § 56; Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 379 u. 393.

summe bildet die vereinbarte Schranke für die Ersatzleistung, und zwar darf die vereinbarte Schranke nicht höher sein als die gesetzliche.[1])

Erhält nun der Versicherungsnehmer bei Vollschaden nur die Versicherungssumme, so ist es folgerichtig, daß der Versicherer auch bei einem Teilschaden haftet nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VVG., § 13 Abs. 1 AVB.). In dem gleichen Verhältnis, in dem er bei einem Vollschaden Selbstversicherer sein müßte, ist er es bei einem Teilschaden. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Ein Haus mit einem Wert von 50000 Mk. wird zu 40000 Mk. versichert. Brennt das ganze Haus ab, so muß der Versicherer 40000 Mk. zahlen. Beträgt aber der Schaden nur 20000 Mk. so hat er zu zahlen: 40000 Mk.: 50000 Mk. = X : 20000 Mk., oder 16000 Mk. Das Verhältnis seiner Leistung bleibt also immer das gleiche. „Liegt eine Unterversicherung vor, so gilt der Versicherungsnehmer proportional als Selbstversicherer.“[2])

Die Regel des § 56 VVG. hat jedenfalls nicht die Eigenschaft einer unabänderlichen Rechtsnorm, sondern ist ius dispositivum. Eine Abänderung wird bei der Versicherung auf erstes Risiko (au premier risque) getroffen. Hier vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer, dieser solle, wenn die Versicherungssumme von dem zu leistenden Ersatze nicht erreicht wird und also Teilschaden vorliegt, nicht berechtigt sein, dem Versicherungsnehmer eine verhältnismäßige Selbstversicherung aufzuerlegen, sondern er solle verpflichtet sein, in voller Höhe des Teilschadens zu haften. Dann würde der Versicherer in dem oben angeführten Beispiel nicht mit 16000 Mk., sondern mit dem vollen Teilschaden von 20000 Mk. zu haften haben. Gemäß dieser Vereinbarung ist also der

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 455.

[2]) Cosack S. 593 ff.; Dernburg S. 370; Gareis S. 543; Gugel, Josef u. Lindner-Fell zu § 56; Lehmann S. 1002.

Versicherungsnehmer „Selbstversicherer“ nur bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Schaden.[1])

Dann gibt es noch einen weiteren Fall, in dem der Versicherer nicht für den ganzen Schaden haftet, nämlich, wenn schon einmal im Laufe der Versicherung ein Brandschaden eingetreten ist. Dann vermindert sich die Versicherungssumme von selbst, ohne weiteres Zutun der Parteien, um den Betrag, den der Versicherer bei der ersten Schadensregulierung zu zahlen hatte, weil die höchste Grenze der Verpflichtung des Versicherers eben die Versicherungssumme ist. Will der Versicherungsnehmer also in voller Höhe der alten Versicherungssumme weiter versichert bleiben, so muß er eine Nachversicherung aufnehmen[2]) (§ 95 VVG., § 18 Abs. 1 AVB.). Natürlich ermäßigt sich jetzt auch die Prämie; läßt aber der Versicherer sich auf eine Nachversicherung nicht ein, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen (§ 96 Abs. 1 VVG.).

So haben wir also jetzt gleichsam die Grenze gesteckt, in der sich die Haftung des Versicherers bewegt. Wir haben bisher nur den großen Rahmen gebildet, ihn auszufüllen, muß die Aufgabe der weiteren Ausführungen sein. Dabei aber soll nur der Fall ins Auge gefaßt werden, daß Versicherungssumme und Versicherungswert sich decken, daß also eine Pariversicherung vorliegt. Dies kann ohne Gefahr geschehen, denn wenn wir wissen, was der Versicherer in diesem Regelfall leisten muß, ist das Ergebnis für eine Unter-, Über- oder Doppelversicherung leicht gefunden.

---

[1]) Begr. S. 63; Gugel, Komm.; Josef u. Lindner-Fell zu § 56. Die proportionale Selbstversicherung gilt auch für die Rettungskosten usw. (vgl. §§ 63 Abs. 2, 66 Abs. 3 VVG.); Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 380.

[2]) Manes, Grundzüge S. 47; Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 394.

Der Ersatz direkter Sachschäden.

Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Brand usw. entsteht.[1]) Es wird also nur der Schaden vergütet, der sich herausstellt an den versicherten Sachen selbst, an ihrer Materie. Auch § 83 VVG. redet von dem „durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden", das Gesetz spricht hier also von der Versicherung als einer Sach-, nicht einer Interesseversicherung. Besonders deutlich geht dies hervor aus § 1 Abs. 2 AVB.: „Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden die versicherten Sachen betrifft, welche zerstört oder beschädigt werden, und soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht". Der in Frage stehende Schaden muß ein Sachschaden sein, und die Zerstörung oder die Beschädigung muß davon herrühren, daß das Feuer auf die zerstörte oder beschädigte Sache direkt eingewirkt hat. Daß nur der unmittelbare Schaden grundsätzlich ersetzt wird, geht noch weiter durch argumentum e contrario hervor aus §§ 63, 66 und besonders § 83 VVG. Indem hier nur ganz bestimmte mittelbare Schäden als ersatzpflichtig bezeichnet werden, muß sich daraus die Folge ergeben, daß die anderen mittelbaren Schäden nicht ersatzpflichtig sind, denn sonst hätte man diese einzelnen mittelbaren Schäden gar nicht besonders zu erwähnen brauchen.[2]) Der grundsätzliche Ausschluß der mittelbaren Schäden bei der Feuerversicherung ist auch der Grund dafür, daß wir bei Erörterung des Begriffes „Brand" stets von einer unmittel-

[1]) AVB. § 1 Abs. 1.

[2]) Ebenso Ehrenberg in ZVersWiss. 1906, bes. S. 372ff.

baren Einwirkung eines Feuers sprachen. Nur soweit diese Einwirkung einen Schaden hervorruft, steht er prinzipiell unter dem Schutze der Versicherung. Es mag dies noch einmal am Beispiel mit dem glühenden Lampenzylinder verdeutlicht werden. Der Zylinder selbst, das Glas, war einer direkten, unmittelbaren Einwirkung durch das Feuer unterworfen, aber es hatte keinen Schaden erlitten, und hätte es wirklich einen solchen erlitten, so wäre dies ein Betriebsschaden. Der Teppich wurde dann wieder erst durch den Zylinder beschädigt, aber nicht durch ein Feuer, denn der Zylinder „brannte" nicht.

Dies ist ferner u. E. der Grund dafür, daß die heutige Rechtsprechung so unsicher ist. Im bürgerlichen Recht brauchen wir nur zu fragen: hat das Feuer diesen Schaden verursacht? Haben wir diese Frage bejaht, so liegt in den meisten Fällen ein Brandschaden im Sinne des bürgerlichen Rechtes vor. Um den Brandschaden des Versicherungsrechtes zu erhalten, müssen wir dann weiter fragen, hat das Feuer diesen Schaden unmittelbar verursacht? Während also jeder Brandschaden im Sinne des Versicherungsrechtes ein Brandschaden im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist, gilt das gleiche nicht auch umgekehrt.[1])

Sonstige Schäden außer diesen direkten Sachschäden werden zurzeit grundsätzlich nicht ersetzt. Das schädigende Ereignis, der Fall, und der Schaden müssen zeitlich direkt hintereinander folgen, es darf kein drittes Moment störend dazwischentreten. Die Versicherung schützt also nur gegen den direkten Schaden, der dadurch entsteht, daß Brand, Blitzschlag oder Explosion die Sache unmittelbar beschädigt oder zerstört.

Ihren klarsten Ausdruck findet die Sachversicherung in §§ 86 u. 88 VVG., denen § 13 AVB. wörtlich gleicht. Nachdem § 52 VVG. für alle Zweige der Schadensversicherung vorgeschrieben hat, soweit sich nicht aus den

[1]) Ebenso Ehrenberg in ZVersWiss. 1906, bes. S. 273 ff.

Umständen ein anderes ergibt, gilt bei den sich auf eine Sache beziehenden Versicherungen der Wert der Sache als Versicherungswert, bestimmt für die Feuerversicherung § 86 VVG.: „Als Versicherungswert gilt bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes". Ferner § 88 VVG.: „Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages". Die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen sollen einige Beispiele zeigen.

A hat seine Möbel, die er vor 10 Jahren für 3000 Mk. angeschafft hatte, bei B gegen Feuer versichert. Wir wollen annehmen, daß die Sachen einer Abnutzung von 20 % unterlegen haben, so daß sie jetzt noch 2400 Mk. Wert für ihren Eigentümer besitzen. Würde A seine Möbel an den Händler verkaufen, so würde er für sie etwa 1000 Mk. erhalten. Wenn A jetzt neue Möbel anschaffen will, so muß er, da die Preise für Möbel in den 10 Jahren gestiegen sind, 4000 Mk. zahlen. Hier wird bei der Berechnung des Versicherungswertes ausgegangen von 4000 Mk. Von diesen 4000 Mk. wird aber nun nicht ein Abzug von $66^2/_3$ % gemacht, wie er entsprechen würde den Summen: 3000 Mk.: 1000 Mk., sondern es werden nur 20 % von den 4000 Mk. abgezogen, so daß der Versicherungsnehmer 3200 Mk. erhalten würde. Daß er nicht nur 2400 Mk. erhält, beruht darauf, daß die Preise gestiegen sind.

Bei der Festsetzung der Ersatzsumme darf man also nicht ausgehen von dem Verkaufspreise, den die Sache, die zerstört wurde, unmittelbar vor dem Brande besessen hat. Denn Gegenstände, die nur langsam verbraucht werden, „pflegen trotzdem dem Versicherten nach wie vor

die gleichen Dienste zu leisten und für dessen Bedürfnisse Zeit seines Lebens völlig auszureichen. Tritt nun ein Brand ein, so ist dem Versicherten mit dem bloßen Ersatze ihres letzten Verkaufswertes nicht gedient".[1]) Bei der Berechnung des Versicherungswertes darf man auch nicht ausgehen von dem Werte, den die verbrannten Möbel zur Zeit ihrer Anschaffung oder von dem, den sie zu der Zeit, als der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, gehabt haben, sondern zugrunde zu legen ist der Wert, der zur Zeit des Brandes für neue Möbel solcher Art wie die verbrannten heute besteht. Den besten Ausdruck findet dieser Wert im allgemeinen in dem Kaufpreise.[2]) [3])

Von dieser Summe wird dann ein Abzug gemacht, welcher der Abnutzung der Sache entspricht und sich ergibt aus dem Unterschiede von alt und neu. Ehrenberg nennt ihn einen Abzug „wegen neu für alt".[4])

Bei der Abnutzungsquote muß natürlich stets auf die besonderen Umstände des Falles gesehen werden. Der eine behandelt seine Sache sorgfältig, der andere läßt sie verkommen. Für alle eine gleichmäßige Behandlung eintreten zu lassen, wäre ungerecht, der eine bekäme zu viel, der andere zu wenig ersetzt. Bei Maschinen kommen dabei in Betracht die Behandlung durch den Arbeiter und die Art der von ihr zu verrichtenden Arbeit. Geschulte Arbeiter sind in einen Gegensatz zu stellen zu ungeschulten, die eine Maschine oft weniger gut behandeln.

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 447. Den Ersatz des Verkaufswertes einer Sache setzte das badische Versicherungsrecht v. 30. 7. 1840 fest; vgl. Prange, Theorie 1. Teil S. 124.

[2]) Daß der Versicherungsnehmer sich alte Sachen im Trödelladen kaufe, wird man von ihm natürlich nicht verlangen können.

[3]) Von dem Neuwert ist auch dann auszugehen, wenn die Sache von dem Versicherungsnehmer im gebrauchten Zustand angeschafft war. Hier muß aber natürlich die Abnutzungsquote auch die Zeit der Vorgänger des Versicherungsnehmers berücksichtigen.

[4]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 444.

Die Abschätzung darf daher nicht schematisch, schablonenhaft werden, und dies zu verhüten, wird die vornehmste Aufgabe des Schadensabschätzers sein. Hieraus ergibt sich auch, daß der Versicherungsnehmer nie die Summe voll erhält, die er auslegen muß, will er neue Sachen gleicher Güte kaufen. „Der Abzug des Unterschiedes zwischen alt und neu nötigt den Versicherungsnehmer, der sich nach dem Brande neue Sachen gleicher Art anschaffen will, zu einer Geldaufwendung, die ihm ohne den Brand zurzeit vielleicht (oft sogar für immer) erspart geblieben wäre; diese Folge läßt sich aber, da die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen darf, nicht vermeiden.“ [1]) Daß hier ein Mangel des Versicherungswesens gegeben ist, läßt sich nicht leugnen; denn mit dieser Ausgabe hatte der Versicherungsnehmer nicht gerechnet, und er kann dadurch in große Verlegenheit geraten. Den Mangel in ganz gerechter Weise zu beseitigen, wird aber wohl nie gelingen. In der Begründung zum Entwurf eines Reichsgesetzes über den VV. vom Jahre 1893 heißt es sogar: „Es muß dem Versicherungsnehmer ein neues Mobiliar beschafft werden; daß auf diese Weise der Versicherungsnehmer durch die Entschädigung einen gewissen Vorteil erlangt, ist richtig, aber auch unvermeidlich, wenn man nicht nach der anderen Seite ungerecht gegen ihn sein will“.[2]) Der Entwurf wollte hiernach bei gewissen Sachen, so dem Mobiliar, von dem Abzuge einer Abnutzungsquote absehen, da man den Versicherungsnehmer nicht zu einer Auslage zwingen wollte, für die er nicht Ersatz erhält. Ob dies der richtige Weg ist, hier abzuhelfen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls empfand man schon damals im Jahre 1893, daß hier eine Lücke bestand. Man hat auch schon vorgeschlagen,

---

[1]) Begr. S. 93.

[2]) Bähr, Entw. eines Reichsgesetzes über das VVG., ArchBürgR. Bd. 7 S. 36 zu § 11.

zu der Feuerversicherung eine ähnliche Zusatzversicherung zu schaffen, wie es augenblicklich die Chomageversicherung ist, nämlich eine Versicherung, die den Betrag decken soll, um den die wirklichen Auslagen des Versicherungsnehmers die vom Versicherer gezahlte Entschädigungssumme übersteigen.[1])

Bei gewissen Dingen wird man aber auch keine Abnutzungsquote abziehen dürfen, so in einigen Fällen bei Büchern. „Denn der Beschädigte kann einwenden, daß er sich noch mit der älteren Auflage eines Buches, für das vielleicht ein Antiquar nichts mehr zahlt, beholfen haben würde".[2]) Dann müßte sogar der volle, jetzige Kaufpreis für die neue Auflage vergütet werden. Überhaupt wird man sich bemühen müssen, eine „recht billige" Abnutzungsquote anzusetzen. Denn der Versicherungsnehmer hat ja auch die Prämie zu zahlen von dem Anfangswerte, und zu seinem Schutze ist die Versicherung in allererster Linie berufen.

Objekt des Versicherungswertes ist also der Schaden nur insoweit, als er an den versicherten Gegenständen selbst entsteht, an ihrer Materie, an ihrem Stoffe. Nur der Materialschaden wird ersetzt, nicht mehr.[3]) Man versichert demnach nicht das berechtigte wirtschaftliche Interesse, d. i. die Summe der vermögenswerten Beziehungen, in denen die Person zu der versicherten Sache steht, derart, daß aus ihrem Untergang für den Interessierten wirtschaftliche Nachteile erwachsen.[4]) Bei der Feuerversicherung wird nur ein gewisser Ausschnitt aus dem Umfang des ganzen Schadens der Ersatzpflicht des Versicherers unter-

---

[1]) DVersZ. 1909 Nr. 5.

[2]) Staudinger S. 69, 3b.

[3]) Wohl aber unter Umständen weniger, s. weiter unten; vgl. Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 375.

[4]) Ähnlich Ehrenberg in ZVersWiss. 1906, Versicherungs-, Wert- und Schadensersatz S. 370.

stellt.[1]) Das aber führt praktisch zu den größten Ungerechtigkeiten. Man übersieht nämlich, daß Materialwert und wahrer Wert, daß Materialveränderung und Wertveränderung ganz verschiedene Dinge sind, die in gar keinem Verhältnisse zueinander stehen und oft bedeutende Abweichungen aufweisen.

Das Feuerversicherungsrecht steht noch auf dem Standpunkte der sogen. objektiven Abschätzung. Bei der objektiven Abschätzung fragt man, welchen Wert die Sache für jeden hat, daher kann das Resultat auch in allen Fällen nur das gleiche sein. „Die relative Ästimation hingegen verfolgt die Schwingungen der in Frage stehenden Tatsache innerhalb des bestimmten Vermögens, und je nach den besonderen Voraussetzungen reichen diese oft weiter, oft weniger weit.“[2]) Hier ist das Ergebnis also in jedem Falle verschieden. Wenn ich ein kostbares Pferd besitze, das sich augenblicklich weitab befindet, und ich habe jetzt, hier an dieser Stelle ein Pferd nötig, so wird mir der armseligste Gaul wertvoller sein als mein herrliches Pferd, wenn und weil mir dieser Gaul sofort zur Verfügung steht. Damit soll gesagt sein, daß der Wert einer Sache keineswegs etwas Abstraktes, Objektives ist wie die leblose Materie, sondern ein subjektiver Begriff. Wenn ich glaube, ich könnte ein an sich wertloses Buch zu irgendeinem Zweck verwenden, so erhält das Buch für mich dadurch einen gewissen Wert. Denn bei dem Werte ist immer vorhanden die Beziehung der zu bewertenden Sache zu einer Person. Wenn ich sage, dies ist etwas wert, so gebe ich damit ein Urteil ab. Dieses Werturteil setzt doch aber offensichtlich eine bewertende Person voraus.

Wert ist demnach die einer Sache von einer Person zu-

---

[1]) Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 371 ff.

[2]) Jhering, Geist des röm. Rechts Bd. 2 S. 111; Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 370/71.

geschriebene Fähigkeit, ein bestimmtes Bedürfnis dieser Person zu befriedigen. Vielleicht behauptet ein objektiver Betrachter, der ohne Vorurteile sein Gutachten abgibt, die Sache sei ganz wertlos. Denn die Person kann sich ja in ihrem Urteil irren. Dieser Wert ist etwas ganz anderes als der Wert des Stoffes einer Sache, als ihr Materialwert; bald ist er größer als dieser, bald aber auch geringer.

Es kann nun aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß unser Versicherungsrecht ausgeht von der Interesseversicherung. Nicht die Sache, sondern das Interesse wird versichert.[1]) Es geht dies mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor schon allein aus § 68 VVG. Hiernach kommt, wenn das Interesse nicht besteht oder nicht zur Entstehung gelangt, der eigentliche Versicherungsvertrag mit den ihm eigentümlichen Wirkungen gar nicht zustande. Bestand jedoch dieses Interesse, fiel es aber später fort, so hört damit auch die Wirksamkeit des bis dahin bestehenden Vertrages auf. Daraus ist der Schluß zu ziehen: Jede Versicherung trifft ein Interesse.

Diese Anschauung ergab sich aber auch als eigentlich notwendige Folgerung der historischen Entwicklung, welche die Feuerversicherung in den letzten Jahren genommen hat. Die Tendenz dieser Entwicklung läßt sich schon daraus erkennen, daß in der Juristenkommission, die den Entwurf des SchwVVG. bearbeitete, erklärt wurde, als Versicherungswert solle nicht der abstrakte Wert einer Sache, sondern der konkrete Wert, den sie gerade für den Versicherten hat, angesehen werden.[2]) Doch in der Praxis ersetzt der Versicherer nur den Materialwert, indem man diesen für den objektiven Wert ausgibt.[3])

---

[1]) vgl. Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 370.

[2]) Rüdiger in ZVersWiss. 1902.

[3]) Die Gründe, die Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 371/72 für dies Vorgehen anführt, sind schon durch § 53 VVG. stillschweigend zurückgewiesen.

Der objektive Wert ist nun nicht, wie man wohl behauptet,[1]) etwas überhaupt nicht Bestehendes. Man kann sprechen und man spricht auch von einem objektiven Werte, nur muß man sich dann der Bedeutung dieses Begriffes bewußt bleiben. Es ist nämlich eine Erfahrung des täglichen Lebens, daß bei gewissen Sachen das Interesse der Menschen im allgemeinen gleich groß ist. Dieses Interesse drückt sich aus in dem Preise, zu dem solche Sachen überall zu haben sind, also im Kaufpreise.[2]) Den Kaufpreis bezeichnet man dann als den objektiven Wert. Dies kann ohne Gefahr geschehen, wenn man sich stets vor Augen hält, daß dieser objektive Wert abstrahiert ist aus einer großen Anzahl von subjektiven Werten, deren Durchschnittsbetrag er darstellt.[3]) Es gibt also subjektive Werte, die ausnahmsweise einmal geringer oder größer sind als der objektive Wert, der nur den Regelfall darstellt.[4]) Diese Ausnahmefälle sind es, deren Entscheidung nach unserem Versicherungsrecht Schwierigkeiten macht, weil es allein den objektiven (gemeinen) Wert zugrunde legt.[5]) Ist der wahre Wert größer, so erhält der Versicherungsnehmer offenbar zu wenig, ist er geringer als dieser objektive Wert, so erhält der Versicherungsnehmer zu viel. Beides aber ist verfehlt, und zumal der letzte Fall widerspricht aufs schroffste den Grund-

---

[1]) z. B. Prange, Krit. Betrachtungen S. 41ff.

[2]) In Betracht kommen hier besonders die vertretbaren Sachen, vgl. BGB. § 91 und Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 118.

[3]) cf. D. 19, 1, 1 pr.

[4]) ALR. I. 2, § 112: „Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Wert". § 114: „Der außerordentliche Wert einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann". § 112 behandelt also den Sachwert, § 114 das heutige Interesse. Vgl. noch besonders RG. Bd. 3 S. 240.

[5]) vgl. Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 372.

sätzen jeder Schadensversicherung. Dies zu zeigen, sind die folgenden Beispiele berufen.

Gesetzt den Fall, es brennt in einem Zimmer, und zwei Stühle, die zu einer Einrichtung gehören, verbrennen. Wenn jetzt der Versicherungsnehmer glaubt, es würde ihm sein ganzer Schaden ersetzt, so täuscht er sich sehr, denn es wird ihm nur der Schaden ersetzt, den er an diesen zwei Stühlen erlitten hat. Er muß sich gefallen lassen, daß zwei andere Stühle, die zu dieser Einrichtung vielleicht gar nicht passen, in sein Zimmer gesetzt werden. Nun wird man freilich darauf hinweisen, daß der Versicherungsnehmer einen solchen „Sachinbegriff" doch besonders als solchen versichern könne. Das aber ist gerade die Auffassung der Sachversicherung. Es wäre ebensogut möglich, prinzipiell hier den ganzen Schaden zu ersetzen. Dann könnte eine Abänderung in dem Sinne, wie sie heute für die Regel besteht, als Ausnahme zugelassen werden. Heute aber ist es grundsätzlich so, daß in unserem Falle nur der Schaden für die zwei Stühle ersetzt wird;[1]) denn wir haben heute noch eine Sachversicherung. Etwas anders wie mit diesem Sachinbegriff ist es mit einer Sacheinheit. Wenn von ein paar Handschuhen der eine verbrennt, so kann natürlich der Versicherer nicht sagen, er brauche nur für den Schaden einzustehen, den der eine Handschuh erlitten hat.

Hier stets die individuelle Behandlung eintreten zu lassen, d. h. auch beim Sachinbegriff den vollen Schaden zu ersetzen, dieses wäre schon deshalb erwünscht, weil die Frage: Sacheinheit oder Sachinbegriff? auch zweifelhaft sein kann.[2])

In einem gewissen Viertel einer schnell aufblühenden Stadt soll ein Bahnhof angelegt werden. Um zu speku-

[1]) vgl. Worms, Vertrag S. 7; Domizlaff, Allgem. Bedingungen S. 5.

[2]) Bezüglich des Sachinbegriffes vgl. noch die beiden Regeln in den §§ 54 u. 85 VVG.

lieren, kauft eine Terraingesellschaft Boden an und erbaut ein großes Warenhaus. Das Unglück will es nun, daß, nachdem das Warenhaus fertig geworden ist, die Bahnverwaltung ihren früheren Beschluß ändert, und der Bahnhof in einer anderen Gegend angelegt wird. Das Warenhaus steht immer leer, denn kein Mieter will in ihm wohnen, da es eben für ein Warenhaus eingerichtet ist und nicht umgebaut werden kann, ein Geschäft aber verspricht nur Verlust und wieder Verlust. Dann brennt das Haus nieder.

Der Versicherungsnehmer soll nach §§ 88 VVG. ersetzt erhalten den Betrag, der erforderlich ist, ein Gebäude gleicher Art wie das Abgebrannte zu errichten; eine Abnutzungsquote kommt für unseren Fall, da es sich um ein neues, noch nicht bewohntes Haus handelt, nicht in Frage. Offenbar erhält er dann aber viel zu viel.[1]) Denn bevor der Brand überhaupt eintrat, hatte die Gesellschaft schon einen gewaltigen Verlust erlitten, da sie sich verspekuliert hatte. Der Schaden ist zum größten Teil gar nicht durch den Brand entstanden — schon vor dem Brande war das Haus bedeutend entwertet —, sondern durch die verfehlte Spekulation. Auch dieser Schaden müßte ihm nach § 88 VVG. ersetzt werden, und dies ist unbedingt zu verurteilen. Daß dies nicht der Absicht des Gesetzes entspricht, sondern ihr vielmehr schroff zuwider ist, soll hier nicht bestritten werden. Aber man hatte sich eben von der Auffassung der Sachversicherung noch gar nicht lostrennen können

[1]) Bei **objektiver** Beurteilung kann man nicht sagen, hier werde der Versicherungsnehmer bereichert. Besonders deutlich wird dies, wenn man das Warenhaus auf Grund der Wiederaufbauklausel von neuem aufbauen würde. Freilich könnte man den Versicherungsnehmer auf diese Weise zum Nachgeben zwingen. Aber, daß es befriedigend wäre, unter Umständen nutzlos so große Kapitalien aufwenden zu müssen, läßt sich wohl kaum behaupten. Kohler in Dernburg Bd. 6 S. 478 kommt auf Grund der Prinzipien des Versicherungsrechtes zu einer anderen Entscheidung wie der hier vertretenen. Was das aber für Prinzipien sind, wird uns sorgsam verschwiegen.

und so die erwähnte Bestimmung im § 88 VVG. geschaffen, nach der die gegebene Entscheidung herauskommt.

Auch § 52 VVG. bringt hier keine befriedigende Entscheidung. Denn wenn er auch an sich von dem „Werte“ spricht, also von dem wahren, subjektiven Werte des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist doch für Gebäude § 52 VVG. außer Kraft gesetzt durch § 88 VVG., da beide sich widersprechen. Aus dem Umstande allein, daß § 88 VVG. überhaupt etwas Besonderes im Gegensatz zu § 52 VVG. bestimmt, ebenso wie aus § 86 VVG. ist zu entnehmen, daß auch nach der Ansicht des Gesetzes selbst in den §§ 86 u. 88 VVG. nicht der subjektive Wert ersetzt wird; denn sonst wären ja die §§ 86 u. 88 VVG., da gegenüber § 52 VVG. selbstverständlich, überflüssig gewesen.

Natürlich haben die Gesellschaften das Unrichtige der Behandlung unseres letzten Falles eingesehen und fügten daher im schroffsten Gegensatz zum VVG. in den AVB., die am 1. 1. 1910 in Kraft getreten sind, bei § 13 Abs. 2 noch den Zusatz hinzu: „Ergibt sich ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß das Gebäude vor Eintritt des Versicherungsfalles dauernd entwertet war, so gilt der geringere Wert als Versicherungswert“. Damit aber ist der Grundsatz aufgegeben, der in § 1 AVB. ausgesprochen ist: „Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Brand usw. entsteht“. Denn der Schaden an der Sache selbst, der Materialschaden, ist der gleiche, mag das Warenhaus an einer dafür geeigneten Stelle stehen und daher immer bewohnt sein, mag es unbewohnt sein, weil es nicht in der richtigen Gegend aufgebaut wurde. Durch diesen Zusatz gibt der Versicherer die im § 1 Abs. 1 AVB. aufgestellte Sachversicherung auf und führt die Interesseversicherung ein, da sich sonst ein ungerechtes Resultat ergeben würde.

Die gleiche Situation ergibt sich bei dem Abbrennen von Häusern, die zum Abbruch bestimmt sind. Diese

haben keinen größeren Wert als den Abbruchswert. Wenn der Versicherungsnehmer also in solchem Falle den Materialwert fordern kann, so wird er bereichert. Es mußte ja nach dem Wert gefragt werden, den das Haus bezüglich seiner Materie zurzeit des Brandes hatte. Der Materialschaden war aber noch unverändert, nicht jedoch, da der Entschluß, das Gebäude niederzureißen, schon vorhanden war, auch der wahre Wert; dieser ist vielmehr beträchtlich gesunken. Er beträgt jetzt nur noch den Abbruchswert der Materialien, abzüglich der Kosten für Abbruch derselben. Dieses Sinken aber ist zurückzuführen weder auf das Alter des Hauses, noch auf die Abnutzung und kann daher nach § 88 VVG. bei der Berechnung der Ersatzsumme nicht in Anschlag gebracht werden. Folglich mußte vor 1910 der Materialwert ersetzt werden, nicht der Abbruchswert; denn vor 1910 fehlte der oben angeführte Zusatz in den AVB. bezüglich des geringeren Wertes als des Sachwertes, wie heute noch im VVG.[1]) Zu der gleichen Ansicht kommt das Reichsgericht in den viel gescholtenen Urteilen v. 29. 12. 1905[2]) und v. 24. 11. 1911.[3]) Das Reichsgericht erklärt in beiden Urteilen übereinstimmend, der Entschluß des Eigentümers, sein Haus abzubrechen, genüge allein noch nicht, denn es konnten Zufälligkeiten eintreten, welche die Ausführung des Entschlusses entweder verzögerten oder ganz unmöglich machten. Es müsse der Entschluß sich auch äußerlich, also für den objektiven Betrachter deutlich zeigen.

Domizlaff[4]) glaubt nun, man könne auch ohne den Zusatz, den die AVB. gebracht haben, zu der richtigen

---

[1]) vgl. Mitteil. September 1906.

[2]) Veröffentl. 1906 S. 21.

[3]) vgl. Domizlaff in Wirtsch. u. Recht der Vers. 1. Jahrg. Nr. 6.

[4]) Domizlaff, Der Versicherungswert der Gebäude, in Wirtsch. u. Recht der Vers. 1. Jahrg. S. 407. Ebenso Kohler bei Dernburg Bd. 6 S. 478.

Entscheidung kommen. Denn: „Der Bauwert ist nach § 1 VVG. nicht maßgebend, wenn der Versicherer nachweisen kann, daß der Versicherungsnehmer durch den Ersatz der Bauwertsumme bereichert, also mehr als den Ersatz des Vermögensschadens erhalten würde". Daß dies nicht richtig ist, ergibt sich aus den vorigen Ausführungen. Denn da wir uns im Versicherungsrecht auf den objektiven Standpunkt stellen, wie besonders in der Feuerversicherung nach den §§ 86 u. 88 VVG., so ist der Versicherungsnehmer gar nicht bereichert. Die Sache, die er ersetzt bekommt, die hat er auch vorhin besessen; für den objektiven Beobachter ist eine Verbesserung seiner Vermögenslage nicht ersichtlich, und von dem subjektiven Standpunkt soll ja nicht ausgegangen werden; dies zeigt sich besonders deutlich dann, wenn man den Versicherungsnehmer auf Grund der Wiederaufbauklausel verpflichten würde, das Gebäude wieder aufzurichten; dann könnte er es gleich darauf wieder abreißen. Hätte man aber schon etwa die höchste Etage abgetragen, dann war schon eine Veränderung und Wertverminderung der Substanz eingetreten, die aber auch wieder nach der rein objektiven Anschauung zu beurteilen wäre.

Übrigens kann auch § 1 VVG. nicht angeführt werden, da die Worte „nach Maßgabe des Vertrages" auf die besonderen vertraglichen Parteivereinbarungen hinweisen, und § 88 VVG. eben diesen Parteiwillen, der nicht bestimmt ausgedrückt ist, erläutert.

Schließt man sich dagegen der Auffassung der Interesseversicherung an, so kann die ganze Streitfrage nicht auftauchen.[1])

Wenn in einer Maschinenfabrik Feuer ausbricht, und dadurch die Maschinen beschädigt werden, so daß eine Reparatur nötig wird, welche anderswo vorgenommen werden muß, so hat der Versicherer nur die Reparatur-

[1]) Prange, Feuerversicherung u. Feuerschutz Dezember 1907; Prange, Theorie 2. Teil S. 116.

kosten zu ersetzen und den infolge der Reparatur eingetretenen Minderwert. Dagegen die Kosten der Demontage, die Hin- und Rückreise und die Remontage fallen zu Lasten des Versicherungsnehmers, wenigstens wenn man sich genau an das Gesetz und die Bedingungen hält. Denn diese Nachteile sind keine unmittelbaren Schäden. Die Unhaltbarkeit auch dieses Zustandes aber sehen die Versicherer selbstverständlich ein, und sie tragen demzufolge kein Bedenken, diese Kosten ebenfalls zu tragen. Auch das ist aber wieder eine Durchbrechung des Prinzips der Sachversicherung.[1])

Weder die AVB. noch das Gesetz enthalten Bestimmungen darüber, wie abgebrannte Warenvorräte zum Zwecke der Entschädigung zu bewerten sind.[2]) Das deutsche Gesetz spricht durchweg vom „Wert" der Sache (§ 52 VVG.). Man wird bei Warenvorräten unterscheiden müssen, ob die Ware fertig gekauft oder selbst produziert wurde. Ist sie fertig gekauft, so wird der Marktwert der Ware zur Zeit des Brandes ersetzt. Denn das ist der „Wert" der Sache. Ist der Geschädigte selbst Produzent, so muß eine weitere Unterscheidung getroffen werden, nämlich die, ob es sich handelt um Rohstoffe[3]) oder um die fertige Ware. Handelt es sich um Rohstoffe, so wird dem Versicherungsnehmer ihr Marktwert zur Zeit des Brandes ersetzt. Bei fertigen Waren dagegen wird der Selbstkostenpreis vergütet. Denn würde dem Beschädigten der Marktpreis gegeben, so erhielte er einen Teil des entgangenen Gewinnes, der aber grundsätzlich ungedeckt bleibt, da er nicht Materialschaden, nicht reiner Sachschaden ist.

---

[1]) Domizlaff, Vertrag S. 26.

[2]) Anders das SchwVVG. Es sagt im § 63: „In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert 1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis"; vgl. auch ALR. II. Teil 8. Abschn. § 1987.

[3]) Das gleiche gilt für Bodenerzeugnisse und Getreide.

Verwirft man die Sachversicherung und geht wieder zur Interesseversicherung über, so kommt man, wenn der Selbstkostenpreis höher ist als der Marktpreis, dazu, nur den niedrigeren Marktpreis zu ersetzen, indem man sagt, hätte der Versicherungsnehmer die Sache verkauft, so würde er auch nicht mehr erhalten haben als den jetzigen Marktpreis. An und für sich ist das ganz richtig. Denn wenn plötzlich ein Rückgang der Preise unter die Anschaffungskosten eintritt, so ist das Vermögensinteresse geringer, und der Beschädigte kann nur dieses beanspruchen. Denn der Verlust, der dadurch entsteht, daß die Selbstkosten den Marktpreis übersteigen, ist keine Folge des Brandes, sondern er ist die Folge der ungünstigen Konjunktur. Folgerichtig müßte man aber auch in dem Falle so verfahren, daß der Selbstkostenpreis geringer ist als der Marktpreis, man müßte dann auch hier den Marktpreis ersetzen.

In allen Fällen, in welchen die Ware aber einen Marktwert nicht hat, kann selbstverständlich eine Bewertung derselben nach dem Marktpreise nicht statthaben. Hier würde die Bewertung sich richten müssen einzig und allein nach den für neue Waren gleicher Art zu machenden Aufwendungen, an Hand derer der Versicherungswert festzustellen ist.

Zu dem Satze, daß der Versicherer nur den wirklichen Materialschaden ersetzt, sind noch zwei Zusätze zu machen. Der eine gilt für Bar-, Papiergeld, Banknoten, Brief-, Stempelmarken, Sparkassenbücher usw. Bis vor gar nicht allzulanger Zeit wurde, wenn solche Werte bei einem Brande durch Feuer zerstört wurden, eine Vergütung überhaupt nicht geleistet. Die neuen Versicherungsbedingungen sagen aber in § 2 Abs. 1: „Bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberwaren, ungefaßte Edelsteine, sowie ungefaßte, echte Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist“. Bei

auf den Namen lautenden Wertpapieren werden nur die Aufgebotskosten ersetzt, weil hier die Forderung, die in dem vernichteten Wertpapier nur ihren sichtbaren Ausdruck fand, an sich gar nicht gefährdet ist.[1])

Der zweite Zusatz, der gemacht werden soll, betrifft Sachen, welche einen besonders hohen Wert, einen Kunst- oder Liebhaberwert haben. Denn „Gegenstände, welche zum Gebrauche dienen, deren Wert aber im wesentlichen auf ihrem Alter und Kunstwerte beruht, werden von der Vorschrift des § 86 selbstverständlich nicht betroffen".[2]) Den Begriff „Kunst- und Liebhaberwert" hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung v. 25. 2. 1910 treffend gekennzeichnet, und so sollen seine eigenen Worte hier wiedergegeben werden[3]): „Kunstwert ist der objektive (gemeine) Wert, den ein Kunstgegenstand im Verkehre hat. Daß der Kreis derer, die Kunstgegenstände verkaufen und erwerben, der Natur der Sache nach beschränkter ist als bei anderen menschlichen Bedürfnissen dienenden Dingen, hindert nicht, von einem Kunstmarkte und von der Schätzung durch Sachverständige zugänglichen Preisen zu sprechen, die auf diesem Markt erzielt werden. Der Verkehrswert eines Bildes ist demnach bestimmbar".

Etwas anderes als der Kunstwert ist der Liebhaberwert. Bei ihm kann man von einem objektiven und einem subjektiven Werte sprechen. Wenn man von dem objektiven Liebhaberwert spricht, denkt man an den Wert, der z. B. Antiquitäten, Briefmarken, Autogrammen, Gegenständen, die früher im Besitz berühmter Personen gestanden haben usw., innewohnt und mehr oder minder als Marktwert bezeichnet werden kann. Auch hier kann man

---

[1]) vgl. ALR. § 2055.

[2]) Begr. S. 93 zu § 86.

[3]) RG. Bd. 73 S. 68, vgl. hierzu auch noch die Entscheidung des Aufsichtsamtes, DVersZ. 1912 Nr. 3.

daher von einem immerhin meßbaren und abschätzbaren Wert reden, denn auch bei ihm gibt es noch einen Kreis von Personen, die diesen Sachen aus gewissen Gründen einen besonderen Wert beimessen. Dabei schadet es nichts, daß der Kreis dieser Personen noch kleiner ist als bei dem Kunstwerte. Gerade wegen dieses besonderen Wertes ist eine besondere Behandlung geboten.[1])

Die alten Bedingungen behandelten nun Kunst- oder Liebhaberwert verschieden.[2]) Zweckentsprechender aber verfahren die neuen Bedingungen, die beiden die gleiche Behandlung zuteil werden lassen und in § 2 Abs. 2 bestimmen: „Der Versicherungswert schließt einen besonderen wissenschaftlichen Kunst- oder Liebhaberwert nur ein, soweit dies besonders vereinbart ist". Diese einheitliche Behandlung ist deshalb zu empfehlen, weil der unkundige Versicherungsnehmer nur selten Kunst- und Liebhaberwert unterscheiden wird.

Anders als mit dem objektiven Liebhaberwert verhält es sich mit dem subjektiven Liebhaberwert. Dieser deckt sich mit dem Affektionsinteresse des bürgerlichen Rechtes. Z. B. der vom Großvater geerbte Stuhl, dessen Wert der Versicherungsnehmer mit einem weit über den Sachwert hinausgehenden Betrag, etwa mit 2000 Mk., einschätzt,[3]) oder das 10 Markstück, das der tapfere Soldat von seinem König als Geschenk erhalten hat. Diese besonderen Werte sind nur für diese bestimmte Person vorhanden, für Dritte bestehen sie nicht. Da sie daher einer objektiven Beurteilung durch Dritte entzogen sind, werden sie nicht ersetzt,[4]) zumal im Versicherungswesen das Vermögen des Versicherungsnehmers nicht bereichert werden soll; denn die Bereicherung ließe sich nie beweisen, da eben die

[1]) vgl. RG. Bd. 73 S. 66.

[2]) Domizlaff, Vertrag S. 20.

[3]) Prange, Krit. Betrachtungen S. 48.

[4]) Entscheidung des Aufsichtsamtes, vgl. Mitteil. 1912 Nr. 10.

Momente, auf denen die höhere Schätzung beruht, sich nicht in Geld umwerten lassen.

Wir haben also gesehen, daß grundsätzlich nur der Sachschaden ersetzt wird, daß aber da, wo das Ergebnis ein für den Versicherungsnehmer zu günstiges sein würde, das wahre Interesse ersetzt wird, insoweit es verletzt war direkt und unmittelbar durch den Brand, wobei die Verletzung sofort auf die Einwirkung des Brandes folgen muß. Wie eng der Begriff „unmittelbare Folge" in der Rechtsprechung ausgelegt wurde, ersieht man aus folgender Entscheidung. Ein Wirt hatte sein Haus gegen Brandschaden versichert. Als nun am 28. 11. 1906 die Roburitfabrik zu Annen dadurch geschädigt wurde, daß infolge eines kleinen Brandes größere Mengen Roburit zur Explosion gebracht wurden, entstanden am Eigentum des Wirtes durch den begreiflicherweise sehr starken Luftdruck Erschütterungs- und Zertrümmerungsschäden. Da die betreffende Explosion nicht zu den Explosionsarten gehörte, deren Risiko der Versicherer übernommen hatte, erhob sich die Frage, ob man es hier mit einem Brandschaden zu tun habe. Der Versicherer bestritt dies unbedingt, da er in dem Schaden einen Explosionsschaden sah. Es kam zum Prozesse, und das Reichsgericht gab als Revisionsinstanz dem Versicherer recht und wies die Klage ab.[1]) Ob dies Urteil dem wirtschaftlichen Bedürfnisse voll Rechnung trägt, kann bestritten werden. Daß es nach heutigem Recht richtig ist, kann aber keinem Zweifel unterliegen. Denn nur die Explosion war die unmittelbare Folge des Brandes, und für den durch die Explosion erst ihrerseits wieder verursachten Schaden haftet der Versicherer nicht.

---

[1]) Mitteil. März 1909; eine ähnliche Entscheidung s. Veröffentl. 1908 S. 26.

Mittelbare Sachschäden.[1])

Soll die Versicherung ihre Aufgabe ganz erfüllen, so muß sie allen Schaden ersetzen, gleichgültig ob es unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn ist. Dieser Einsicht konnten sich weder der Gesetzgeber noch die Versicherer verschließen, und so sind sie in dem Ersatz des vollen Interesses Schritt für Schritt vorwärts gegangen. Zunächst ersetzten die Versicherungsgesellschaften schon vor 1910 den Schaden, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, daß aus Anlaß des Brandes beim Löschen oder, wenn dies zum Löschen zweckdienlich scheint, beim Niederreißen oder Ausräumen an den versicherten Sachen ein Schaden entsteht (§ 83 VVG., § 1 AVB.).[2])

Hier haben wir ohne Zweifel keinen Brandschaden mehr vor uns. Doch der Versicherer sah selbst ein, daß es billig sei, diese Schäden mit zu ersetzen. Wenn sie auch nur eine mittelbare Folge des Brandes darstellen, so stehen sie doch mit dem Brande in so innigem Zusammenhang, daß ihr Ersatz unbedingt geboten scheint.

Hier wird ebenso wie bei den unmittelbaren Schäden nur der Sachschaden ersetzt.[3]) Nehmen wir einmal an, in einem Weinkeller der Weinhandlung Vinum bricht Brand aus, zu seiner Löschung rückt die Feuerwehr an, und der Keller, in dem sich außer Wein noch andere leicht brennbare Stoffe, z. B. Spiritus, befinden, wird unter Wasser gesetzt. Wenn man den Keller wieder säubert, sind die Flaschen bunt durcheinander gewürfelt, die Etiketten in-

---

[1]) Der Unterschied von mittelbaren Schäden und entgangenem Gewinn ist nicht klar durchgeführt in dem Gutachten von Brüning, dem Beschluß des schweiz. Bundesrats, bei Rasch S. 57, Henne S. 3.

[2]) vgl. ALR. § 2240.

[3]) Begr. S. 91.

folge der Feuchtigkeit losgelöst. Was soll nun der Besitzer machen? Die verschiedenen Weinsorten wieder zu trennen, ist unmöglich geworden, da die Flaschen in die größte Unordnung geraten sind. Unter den weniger guten und neben ihnen sind auch kostbare Weine, deren besondere Güte dem Publikum äußerlich durch die Etikette dargetan werden sollte. Wie soll der Besitzer nun die verschiedensten Sorten trennen? Das wird ihm nicht selten ganz unmöglich sein. Die Identität des Weines läßt sich gar nicht mehr feststellen. Nehmen wir einmal den wirklich seltenen Fall, daß eine solche Trennung ausnahmsweise ganz durchgeführt werden kann. Auch hier ist dem Besitzer nicht geholfen. Denn der Weinlieferant wird nun keine neuen Etiketten nachliefern wollen, da er befürchtet, man würde mit ihnen unlautere Geschäfte treiben, und er sich nicht seinen guten Ruf verderben will. Wer garantiert ihm auch in der Tat dafür, daß die gelieferten Flaschen nicht schon alle vor dem Brande verkauft waren! Das Publikum aber will jetzt für den Wein nicht mehr den alten Preis zahlen, wobei vorausgesetzt ist, daß der Wein gar nicht gelitten habe, sondern an sich völlig unbeschädigt sei. Man kann dies den Käufern nicht verdenken; denn in dem früheren Preise ist auch die durch die Etikette verbürgte Garantie enthalten, und diese Garantie ist nicht mehr vorhanden. Von der Versicherungsgesellschaft aber erhält der Versicherungsnehmer keinen Schadensersatz für den Wein; denn die Sache an und für sich, bezüglich ihrer Materie, ist ja unversehrt geblieben, ein Schaden an dem Weine selbst liegt nicht vor; höchstens ist das Papier der Etikette verletzt, was aber will dies bedeuten gegenüber dem wahren, wirklichen Wertverlust, der sich daraus ergibt, daß die Weine weit unter Preis abgesetzt werden müssen. Diesen muß der Versicherungsnehmer selbst tragen. Er erhält nichts und hat doch einen großen „Brandschaden“ erlitten.

Es ist eine alte Erfahrung, daß ebenso groß, ja bisweilen noch größer als der durch Löschen usw. entstehende Schaden derjenige Verlust ist, der sich daraus ergibt, daß Sachen bei Gelegenheit des Brandes entwendet werden. Auch diesen Schaden konnte man nicht wohl vom Ersatze ausschließen, und er wird daher sowohl nach dem VVG. § 83 als auch nach den AVB. § 1 Abs. 2 ersetzt.

Neben den vorstehend genannten indirekten Schäden gibt es noch eine andere Gruppe, nämlich den Fall der Bier-, Gerste- und Rübenentwertungsversicherung. In diesen Versicherungszweigen wird Schutz gesucht gegen den durch Feuer usw. verursachten Schaden, welcher den Brauereien an den von ihnen hergestellten, in den Gär- und Lagerkellern befindlichen Biervorräten durch Beschädigung der Kühlmaschinen sowie an den bereits in Bearbeitung befindlichen Gerstevorräten durch Zerstörung der Darranlage entsteht, ferner gegen den Schaden, der an Rüben entsteht, weil ihre Bearbeitung durch Zerstörung der Fabrikationsanlagen unmöglich wird. Hier sind also Bier, Gerste und Rüben vom Brande selbst nicht direkt betroffen, sondern erst mittelbar vom Brande beschädigt; unmittelbar betroffen sind nur die Anlagen.

Obwohl nun das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten eine Versicherung des mittelbaren Schadens zuließ, waren in den deutschen Staaten bis zum Jahre 1910 infolge späterer Gesetze diese Versicherungsarten verboten,[1]) und es wurde bestimmt, daß „nur die eigentliche Brandbeschädigung, nur die Sache, nicht das

---

[1]) Eine Ausnahme machten nur Hamburg und Elsaß-Lothringen. Bei Hamburg geschah dies in Anlehnung an das Seeversicherungswesen, in Elsaß-Lothringen in Anlehnung an das französische Recht. Das in Betracht kommende Gesetz war für Preußen ein Gesetz vom 8. 5. 1837.

Interesse versicherungsfähig erscheint".[1]) Doch schon vor 1910 waren einige wenige Ausnahmen gemacht, während man im allgemeinen an dem Verbot festhielt, demzufolge „derartige, über den eigentlichen Zweck der Feuerversicherung hinausgehende Versicherungszweige grundsätzlich nicht gestattet werden"[2]) konnten.

Diese Ausnahmen also waren die Bier-, Gerste- und Rübenentwertungsversicherung. „Es werden nur die Materialkosten zuzüglich der Herstellungskosten unter Berücksichtigung ihrer Angemessenheit in Berechnung gezogen. Das Bier ist also nicht zum Verkaufspreise, den die Wirte zu zahlen haben, sondern höchstens zum Selbstkostenpreise des Brauers, die Gerste abgesehen von den Bearbeitungskosten nur zu dem Preise versichert, welchen sie unmittelbar vor dem Brande hat."[3]) Gleiches gilt für die Rüben. Denn dieser Verlust steht „in so nahem ursächlichen Zusammenhang mit dem Feuer, daß in der Praxis häufig die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden schwer zu treffen ist".[4])

Es bedarf ja nun aber kaum einer Erwähnung, daß damit nicht alle Entwertungen als Folge eines Brandes erschöpft sind. Es gibt noch sehr viele, die ungedeckt bleiben müssen, so z. B. die Entwertung von Teigen, wenn eine Brotfabrik infolge eines Brandes betriebsunfähig wird. Alle diese Schäden wurden bis 1910 deshalb nicht vergütet, weil es ein im Versicherungsrecht feststehender Grundsatz war, daß kein indirekter

---

[1]) Eingabe des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften; vgl. Prange, Krit. Betrachtungen S. 76.

[2]) Erklärung des preuß. Ministeriums vom Jahre 1888, MinBl. d. inn. Verw. S. 384.

[3]) Eingabe der Hamburg-Bremer Versicherungsgesellschaften an das Ministerium v. 16. 7. 1892; Prange, Krit. Betrachtungen S. 80.

[4]) MinErlaß v. Jahre 1888. Ob die Begründung dieses Erlasses zutreffend ist, kann bezweifelt werden.

Schaden, sondern nur der direkte Schaden Gegenstand der Feuerversicherung sein könne.[1]) Zu welchen Härten das aber führen kann, mag folgendes Beispiel zeigen.[2]) Einem Hausbesitzer brennt sein Gebäude bis auf die Grundmauern ab. Infolge eines polizeilichen Bauverbotes können diese jedoch nicht mehr benutzt, sie müssen daher abgerissen werden. Diesen größeren Schaden brauchte der Versicherer bisher nicht zu ersetzen. Denn er haftete nur für den unmittelbaren Sachschaden. Zunächst liegt aber in unserem Falle gar kein Sachschaden vor. Die Gebäudeteile sind ja doch, soweit sie noch stehen, unversehrt, das Feuer hat sie nicht beschädigt. Dann ist auch der Schaden kein unmittelbarer Schaden. Zuerst beschädigt das Feuer die Gebäude teilweise, dann erst kommt, also zeitlich später, das Bauverbot und hindert die Benutzung der Reste. Wenn auch das generelle Bauverbot schon vor dem Brande durch die inzwischen erlassenen Bauverordnungen da war, so bleibt die Darlegung doch auch dann richtig. Denn dann haben wir einen abstrakten Rechtssatz vor uns, der sich in einen konkreten Satz erst mit dem Brande verwandelt und dann nach dem Brande in Wirksamkeit tritt. Daß dem wirklich so ist, geht schon hervor aus der Gegenüberstellung zur Entwertungsversicherung, die nur als besondere Ausnahme zugelassen war. Denn wenn wir hier eine Ausnahme haben, so ist diese strikte zu interpretieren, eine Anwendung auf analoge Fälle ist nicht gerechtfertigt. Man kann deshalb die Entscheidung des Reichsgerichts v. 22. 12. 1908 nicht billigen, die zu dem entgegengesetzten Resultate gelangte.[3])

---

[1]) Daher wird auch der Schaden bei der Straußenfeder über zu heißem Wasser usw. nicht ersetzt. Denn das sind mittelbare Schäden.

[2]) Tasche in DVersZ. 1909 Nr. 5.

[3]) Mitteil. Febr. 1910, 1909 S. 140; RG. v. 27. 5. 1910, Veröffentl. 1910 S. 112 gelangen zur gleichen Entscheidung. Wie das

Die gleiche Lage ergibt sich für den Fall, daß infolge des Brandes Maschinen zerstört werden, deren Fundamente für die neuen Maschinen nicht mehr verwendbar sind. Jedoch hatten sich die in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu dem Geständnis entschlossen, diese Fundamente auch gegen den Schaden als versichert anzusehen, welcher dadurch entsteht, daß das Fundament sich aus technischen Gründen als nicht wieder verwendbar erweist.[1]) Auch hieraus ergibt sich, daß die gegebene Entscheidung nach Ansicht der Gesellschaften selbst richtig ist; denn wenn im vorigen Falle der durch Bauverbot entstehende Schaden ersatzpflichtig war, so war es doch auch sicherlich der durch Unbrauchbarwerden der Fundamente entstehende Schaden, und dann war ein besonderer Beschluß der Gesellschaften gar nicht erforderlich. Umgekehrt aber darf man auch nicht den durch Bauverbot entstehenden Schaden als der Ersatzpflicht des Versicherers unterstehend deshalb bezeichnen, weil der durch technische Nichtverwertbarkeit der Fundamente entstehende Schaden ersetzt wird. Denn dieser letztere Schaden ist eben eine Ausnahme bei der Ersatzpflicht und läßt daher eine Anwendung auf gleich geartete Schäden nicht zu.

Sowohl für diese Entwertungen, als auch für die Nichtverwendbarkeit von Grundmauern hat jedoch das VVG. eine nicht unwichtige Erweiterung der Haftung

---

Reichsgericht Josef, Mitteil. Dez. 1911. Daß aber die Entscheidung des Reichsgerichts nicht zutreffend ist, geht noch hervor aus der Tatsache, daß der objektive Wert des Hauses, der ja nach § 88 VVG. zugrunde zu legen ist, gesunken ist. Denn bei einem Verkaufe wird der Käufer einen Abzug machen für das Risiko, welches darin liegt, daß die Beschränkung, welche immerhin auf dem Boden ruht, gerade ihn treffen kann. Diese Entwertung steht mit dem Brande jedoch in keinem Zusammenhang und kann folglich nicht Brandschaden sein.

[1]) DVersZ. 3. Jahrg. Nr. 5.

gegenüber der früheren Rechtslage gebracht, da es im § 83 (§ 1 Abs. 2 AVB.) bestimmt: „Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung . . . entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung . . . die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist".[1]) Das Gesetz hat damit einen sehr elastischen Begriff ins Versicherungsrecht eingeführt. Denn dieser Ausdruck: „unvermeidliche Folge" ist sehr unbestimmt und unbegrenzt, man wird in sehr vielen Fällen zweifeln können, ob ein Schaden als unvermeidliche Folge anzusehen ist. An und für sich besagt nämlich der Ausdruck „unvermeidliche Folge" gar nichts. Der Gesetzgeber wollte damit zweifellos nur die Haftpflicht auf solche erst mittelbare Schäden erstrecken, die in einem besonders innigen Zusammenhang mit dem Feuer stehen. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der „unvermeidlichen Folge" gibt das Gesetz durch die Festsetzung der Ersatzpflicht für Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen und Abhandenkommen von Gegenständen. Denn es sieht diese nicht mehr als „unvermeidliche Folge" an, da sonst ihre besondere Erwähnung überflüssig gewesen wäre. Daraus geht hervor, daß der Begriff „unvermeidliche Folge" ziemlich eng zu interpretieren ist. Wie die Rechtsprechung den Begriff „unvermeidliche Folge"[2]) auffassen wird, das muß noch abgewartet werden. Jedenfalls ist durch diese Bestimmung die Rüben-, Gerste- und Bierentwertungsversicherung, wie sie früher bestand, überflüssig geworden; soll dagegen der entgehende Gewinn für diese Zweige versichert werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung im Versicherungsvertrage auch

[1]) In dem Ersatz mittelbarer Schäden geht viel zu weit Weiland S. 16. Nach ihm sind schließlich alle mittelbaren Schäden zu ersetzen.

[2]) Die AVB. beschränken dies übrigens auf die unvermeidliche Folge, die auf dem benachbarten Grundstück eintritt (§ 1 Abs. 2).

noch heute.[1]) Ob das auch für stehengebliebene, nicht wieder verwendbare Mauerreste und Fundamente gilt, daß sie nämlich auch ohne besondere Vereinbarung nach dem neuen VVG. als „unvermeidliche Folge“ vergütet werden müssen, kann zweifelhaft erscheinen; man wird dies aber doch wohl annehmen müssen. Daher kann Josef nicht zugestimmt werden, wenn er sagt[2]): „Noch weniger ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß der Versicherungsnehmer infolge einer Änderung der Baugesetzgebung die stehengebliebenen Mauern nicht mehr beim Umbau verwenden kann oder aus den gedachten Gründen eine teurere Beleuchtungsanlage anschaffen muß. Derartige Schäden sind nicht die „unvermeidliche Folge des Brandes“. Es können also immerhin noch Zweifel entstehen.

Interessant ist auch folgendes Beispiel Pranges[3]): „Ein Glaslager war, ohne mit dem Feuer direkt in Berührung zu kommen, durch Brandrauch beschädigt worden; dieser hatte das Lager gleichsam mit einer Kruste überzogen. Die betreffende Gesellschaft stellte sich unter Berufung auf das Prinzip, daß nur der direkte und sachliche Schaden zu vergüten sei, auf den Standpunkt, daß beschmutztes Glas nicht als beschädigt zu betrachten sei. Die Substanz des Glases sei unverändert geblieben“. Dieser Schaden wäre nach dem heutigen Recht durch die Versicherung nicht gedeckt, denn er ließ sich „vermeiden“. „Über den eigentlichen Sachschaden geht aber auch die Haftung, die nach dem Entwurf (VVG.) in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen eintritt, nicht hinaus.“[4])

[1]) Begr. S. 91; auch Cosack S. 579; Moldenhauer, Versicherungswesen Bd. 2 S. 24.

[2]) Josef, Komm. zu § 83, anders anscheinend in Mitteil. 1911 Nr. 25.

[3]) Prange, Krit. Betrachtungen S. 72.

[4]) vgl. Begr. S. 91. Daher ist der Schaden, der an den vom Feuer verschont gebliebenen vier Stühlen entstand, nicht auf Grund des § 83 VVG. ersatzpflichtig; denn der Schaden, der nicht Sach-

In all den Fällen, die wir bisher behandelt haben, war die Rede von Werten, die faktisch im Vermögen des Versicherungsnehmers sich befanden. Bisher ist der Fall ganz unerörtert geblieben, daß der Versicherungsnehmer eine direkte Ausgabe machen muß. Auch dieser Schaden ist noch mittelbarer Brandschaden, wenn auch der Kausalzusammenhang mit dem Brande schon nicht mehr so eng ist wie bei den bisher besprochenen Schäden.

An erster Stelle sind zu nennen die Rettungs-, Aufräumungs- und Regulierungskosten (§ 62 VVG., § 11 AVB.). Hier wird bestimmt: „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen". Ist nun auf der einen Seite der Versicherungsnehmer zu solchen Vorkehrungen verpflichtet, so ist es dann nur billig, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer auch die Rettungskosten vergütet[1] (§ 63 VVG.).

Rettungskosten, die durch die Weisungen des Versicherers entstanden sind, muß dieser unbedingt ersetzen, sogar dann, wenn sie zusammen mit dem Versicherungswert die Versicherungssumme übersteigen. Hier wird also der Grundsatz, daß die Versicherungssumme die Höchstgrenze der Verbindlichkeit des Versicherers bedeutet, durchbrochen. Sind die Rettungskosten dagegen vom Versicherungsnehmer nach eigenem Ermessen aufgewendet, so hat der Versicherer sie ganz zu ersetzen, wenn trotzdem die Versicherungssumme gewahrt bleibt.[2] Wird diese jedoch

---

schaden ist, wird selbst dann nicht ersetzt, wenn er die „unvermeidliche Folge" des Brandes war.

[1] ALR. § 2241; vgl. noch Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 382.

[2] Die Ersatzpflicht setzt in keinem der beiden Fälle voraus, daß die Rettungsmaßregel von Erfolg begleitet war (§ 63 VVG.).

infolgedessen überschritten, so braucht der Versicherer für dieses Plus nicht aufzukommen.

Es ist aber offenbar inkonsequent, daß bald nur ein Teil, sogar unter Umständen nichts, bald alles von den Rettungskosten vergütet wird. Hinzu kommt noch, daß der Versicherungsnehmer zu diesen Auslagen verpflichtet ist, und sie doch im Interesse des Versicherers aufgewendet wurden.

Wenn Rettungsmaßregeln sowohl auf Anweisung des Versicherers als auch aus eigenen Stücken des Versicherungsnehmers erfolgen, so werden bei Berechnung der Leistung des Versicherers die Rettungskosten, die entstehen kraft eigenen Ermessens, zuerst angerechnet. Es sei z. B. die Versicherungssumme 10 000 Mk., der direkte Schaden 9000 Mk., Rettungskosten ohne Anweisung 3000 Mk. und solche auf Anweisung 1000 Mk. Dann erhält der Versicherungsnehmer 9000 Mk. + 1000 Mk (= 10 000 Mk. Versicherungssumme) für die 3000 Mk. Kosten + 1000 Mk. für die Kosten auf Anweisung, im ganzen also 11 000 Mk. Dies kommt daher, weil die Rettungskosten auf Anweisung ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme erstattet werden sollen. Bei einer anderen Berechnung würde gegen diesen Grundsatz verstoßen.

Daß es versicherungstechnisch möglich ist, alle Rettungskosten auf jeden Fall zu erstatten, geht hervor aus § 840 HGB., wonach die Rettungskosten ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme zu erstatten sind. Ebenso auch § 144 VVG. Ähnlich das SchwVVG. in § 70: „Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung nicht offenbar unzweckmäßig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadensersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen".[1]) Hier

[1]) Verhandl. d. RT. 12. LP. I. Sess. zu Nr. 364 Anl. 2 S. 2026. Für den Ersatz aller Rettungskosten noch Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 395.

wird demnach zwischen Maßregeln auf Anweisung und solchen ohne Anweisung nicht unterschieden.

Gugel[1]) hält § 63 VVG. für unnötig, da es sich um eine negotiorum gestio, eine Geschäftsführung ohne Auftrag handle. Demnach habe der Versicherungsnehmer, wenn und weil die Aufwendungen dem objektiven Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Versicherers entsprächen, einen Ersatz für alle Rettungskosten zu beanspruchen. Wenn dem wirklich so wäre, würde § 683 BGB. durch § 63 VVG. außer Kraft gesetzt. Denn nach § 63 VVG. soll eben nur ein Teil dieser Aufwendungen ersetzt werden. Ferner aber wäre es schlechterdings nicht einzusehen, weshalb denn § 63 VVG. überhaupt in das Gesetz aufgenommen wurde; bei der Ansicht Gugels ist diese Bestimmung doch vollständig überflüssig. Die Annahme einer Geschäftsführung ist zudem nicht zutreffend. Denn die Aufwendungen können bisweilen dem objektiven Interesse des Versicherers widerstreiten, wenn sie z. B. unzweckmäßig waren. Auch dann kann aber nach § 63 VVG. der Versicherungsnehmer Ersatz verlangen. Ferner liegt eine Geschäftsführung nur dann vor, wenn man das Geschäft im Interesse des anderen, als ein fremdes führen will. Der Versicherungsnehmer aber will seine Möbel retten, nicht den Versicherer vor Schaden schützen, er führt also ein eigenes Geschäft.[2]) § 683 BGB. und § 63 VVG. sind nicht, wie Gugel annimmt, kongruent, sie können vielmehr unter Umständen nebeneinander Anwendung finden, sie sind inkongruent.

---

[1]) Gugel, Komm. zu § 62. Schon vor dem Inkrafttreten des VVG. ebenso auch Lewis S. 215, ferner Bähr im Entw. von 1893 § 33. Die übrigen Schriftsteller schweigen über diese Frage, mit Ausnahme von Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 383, der auf dem Standpunkte Gugels steht, ohne über die Entbehrlichkeit von § 63 VVG. zu sprechen.

[2]) Dies übersieht Ehrenberg in dem Anm. 2 genannten Aufsatz.

Aufräumungskosten sind die Kosten, welche nötig werden, um die Brandstätte aufzuräumen. Es gehören dazu die Abfuhrkosten des Brandschuttes zur nächsten geeigneten Ablagerungsstelle. Obgleich nun diese Kosten die gleiche Ursache haben wie die Rettungskosten, fallen sie doch unter die Versicherung nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.[1])

Ersatz des entgangenen Gewinnes.

In den bisher behandelten Fällen waren immer nur mehr oder minder kleine Beträge in Frage. Wirtschaftlich weit wichtiger ist die sogen. Chomageversicherung. Chômer heißt unbeschäftigt sein, feiern, nicht arbeiten können. Es dreht sich demzufolge bei der Chomageversicherung um eine Versicherung gegen Verluste, die dadurch entstehen, daß infolge des Brandes Wohnungen unvermietet sind, Fabriken still stehen, Ausstellungen geschlossen werden müssen, kurz, überhaupt gegen eine sonst fließende, nunmehr ausfallende Einnahmequelle irgend welcher Art, um eine Versicherung gegen lucrum cessans. Daraus ergibt sich von selbst, daß es so viele Arten der Chomageversicherung geben kann, als Einnahmequellen vorhanden sind. So ist z. B. die Bierentwertungsversicherung entbehrlich geworden, soweit der Selbstkostenpreis in Betracht kommt. Soll das Bier aber nach seinem Verkaufspreise versichert werden, so bedarf es auch heute noch einer besonderen Versicherung. Es wird in diesem letzteren Falle der Preis zugrunde gelegt, den die Wirte der Brauerei zahlen, abzüglich der ersparten Transportkosten. Schon

[1]) Einen anderen Standpunkt vertritt hier das sächsische Recht; vgl. § 82 AV. v. 15. 10. 1910 zum Gesetz v. 1. 7. 1910 über die Mobiliarversicherung. Vgl. noch Wörner, Feuerversicherungswesen in Sachsen S. 96.

allein aus diesem Beispiel ersehen wir die praktische Bedeutung der Chomageversicherung.[1])

Ihre Geburtsstätte hat die Chomageversicherung in England und Frankreich, wo sich besonders die Mietverlust- und die Betriebsverlustversicherung entwickelt haben. So bestimmt eine Police aus dem Jahre 1857 in Art. 1[2]): „La compagnie garantit contre le dommage résultant, pour un établissement de commerce ou d'industrie, du chômage forçé, et pour la propriété et la location, de non-valeur et non-jouissances, pendant le temps nécessaire à la réparation du dégât matériel causé par l'incendie."

Es läßt sich ja nun leicht denken, daß ausländische Gesellschaften diesen neuen Versicherungszweig auch in Deutschland und damit in Preußen, das uns hier besonders interessiert, einzuführen suchten. Nach dem preuß. Landrecht war dagegen auch nichts einzuwenden, denn es ließ eine Versicherung des imaginären Gewinnes im § 1991 zu; später aber kam das schon oben erwähnte gesetzliche Verbot, das zur unbedingten Herrschaft den Satz erhob: Nur die Sache, nur der unmittelbare Sachschaden ist versicherungsfähig, nicht auch der mittelbare Sachschaden und der entgangene Gewinn. Hiervon waren die einzigen Ausnahmen für den mittelbaren Sachschaden die Bier-, Gersteund Rübenentwertungsversicherung. Für den entgangenen Gewinn aber war das Verbot der Versicherung lückenlos durchgeführt. Bis zum Jahre 1910 galt der Satz: „Versicherung gegen chômage oder Feierzeit ist unzulässig".[3])

Da aber eine Chomageversicherung in den 90er Jahren von vielen Seiten gefordert wurde, traten die Regierungen

---

[1]) Ein weiteres wichtiges Beispiel haben wir bei dem Brande in der Küche eines großen Hotels. Hier übersteigt der Betriebsschaden den Sachschaden ganz bedeutend.

[2]) Manes, Mietverlustversicherung S. 9, Feuerversicherung und Feuerschutz Juni 1907.

[3]) Leitner S. 71.

der Sache näher und leiteten Untersuchungen in die Wege, so auch die Regierung der Schweiz. Die Antwort auf die Frage war im großen und ganzen für die Zulassung der Versicherung indirekter Sachschäden und entgangenen Gewinnes günstig, wenn man sich auch den großen Gefahren, die mit einer solchen Versicherung verbunden sein können, nicht verschloß.[1]) Auch der deutsche Gesetzgeber sah nun, als er an die Abfassung des heutigen Versicherungsvertragsgesetzes im Jahre 1904 herantrat, ein, daß man den alten Standpunkt unmöglich weiter beibehalten könne, daß die Versicherung des entgehenden Gewinnes einem lebhaft empfundenen wirtschaftlichen Bedürfnis entspreche, weil dem Versicherungsnehmer in vielen Fällen mit dem Ersatze des reinen Sachwertes überhaupt nicht geholfen ist. Als weiteres Moment kommt noch hinzu, daß der Sachwert mancher Sachen sich mit einiger Genauigkeit auch nicht annähernd feststellen läßt, z. B. für Modelle, Zeichnungen, und daß ferner die Grenze zwischen direktem und indirektem Sachschaden ganz unsicher sein kann.

Bisher hatte man geglaubt, eine solche Versicherungsart widerstreite dem Grundsatze, daß durch die Versicherung kein Gewinn erzielt werden dürfe. Man verwechselte hier aber Gewinn und Bereicherung. Auf diesen Schaden trifft die Bezeichnung „Gewinn“ zu, nicht aber die Bezeichnung „Bereicherung“. Denn in der Tat war dieser Gewinn schon gewissermaßen vorher erzielt, schon Bestandteil des geschädigten Vermögens geworden. Der Versicherungsnehmer hätte in der Zwischenzeit so viel verdienen können, als der Versicherer ihm ersetzt. Wie wichtig aber diese Versicherung ist, ersieht man, wenn man an den Brand einer Gasfabrik denkt, ein Fall, in dem der Sachschaden zum entgehenden Gewinn außer Verhältnis groß ist.

---

[1]) Mitteil. Juli 7. 1902.

Noch im Jahre 1897 kamen Brüning und Tschmarke in einem Gutachten über die Zulässigkeit der Versicherung gegen entgangenen Gewinn zu einem ablehnenden Ergebnisse.[1]) Doch inzwischen hat sich die Anschauung geändert, § 53 VVG. bestimmt: „Die Versicherung umfaßt den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur, soweit dies besonders vereinbart ist".[2]) Jedenfalls ist also seit dem 1. 1. 1910 diese Versicherungsart gesetzlich erlaubt. Es ist heute grundsätzlich gestattet, daß der Fabrikant seine Waren auch zum Marktpreise versichert. Daher faßten die Privatgesellschaften im Jahre 1911 einen Beschluß, demzufolge bei lieferungsfertigen Waren, die fest verkauft waren, „dann aber beim Verkäufer abbrannten, diesem der Verkaufspreis ersetzt werde, abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Unkosten".[3]) Freilich bedarf auch dies einer besonderen Vereinbarung.

Konnte man sich bei dem Wunsche einer Chomageversicherung mit Recht auf das Ausland berufen, so konnte es doch andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß man die Art, wie man im Ausland die Höhe des Versicherungswertes feststellte, unter keinen Umständen nachahmen durfte. Denn da die Feststellung des Chomageschadens sehr schwierig war, schlugen die Versicherer den ebenso einfachen wie verwerflichen Weg ein, überhaupt eine Feststellung des Schadens ganz fallen zu lassen und bei Eintritt des Versicherungsfalles ohne weiteres 10 % der Summe zu zahlen, die für den reinen Sachschaden zu zahlen war,[4])

[1]) Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 19. Erg.-Heft, Berlin 1897. Für die heutige Ansicht vgl. §§ 779 u. 801 HGB. Übrigens ist indirekter Sachschaden und entgangener Gewinn scharf zu trennen.

[2]) Nach § 90 VVG. muß, wenn der Versicherer bezüglich des Sachschadens und der Versicherer bezüglich des entgangenen Gewinnes verschiedene Personen sind, jedem Versicherer von dem anderen Versicherer Mitteilung gemacht werden.

[3]) DVersZ. 1911 Nr. 8; ZVersWiss. 1911.

[4]) vgl. Bossert S. 20.

sogar auch dann, wenn überhaupt kein Schaden infolge entgangenen Gewinnes vorlag. Bei diesem Verfahren beließ man es, mochte nun der wirkliche Schaden an Chomage größer oder geringer sein als diese 10 %.[1]) Mit Fug und Recht hielt der Gesetzgeber in Deutschland aber unbedingt an dem Satze fest, daß nur der tatsächlich eingetretene Schaden vergütet werden dürfe, und er verbot daher, für den entgangenen Gewinn eine Taxe aufzustellen (§ 89 Abs. 1 VVG.). Nur darüber, wie der entgangene Gewinn bei Eintritt des Falles berechnet werden soll, sind besondere Abmachungen zulässig (§ 89 Abs. 2 VVG.). Bei uns muß aber jeder Auszahlung eine Schadensfeststellung vorangehen. Bis heute hat nun nur die Miet- und Betriebsverlustversicherung praktische Bedeutung erlangt.[2])

„Aus den Kreisen der Hausbesitzer ist wiederholt der Wunsch geltend gemacht worden, daß eine Versicherung gegen den mit einem Brande verbundenen Mietausfall ermöglicht werde."[3]) Die Mietverlustversicherung soll nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen (MVB.) haften „für den Entgang an Mietzins aus den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden, der dadurch entsteht, daß diese Gebäude durch Brand usw. zerstört oder beschädigt werden, soweit der Mieter kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrage von der Leistung des Mietzinses befreit wird" (§ 1 MVB.). Der Versicherer haftet jedoch höchstens für den Mietausfall eines ganzen Jahres. Der Fall liegt demnach dann vor, wenn die Wohnung infolge des Brandes oder der durch den Brand bedingten Reparaturen leer steht.

---

[1]) Vorster, Mitteil. 1912; vgl. auch Bossert S. 15; Manes, Mietsverlustversicherung S. 25 u. 27.

[2]) Im Jahre 1911 betrieben 40 Gesellschaften die Mietverlust-, 31 die Betriebsverlustversicherung, außerdem von ausländischen Gesellschaften 10 die Mietverlust-, 9 die Betriebsverlustversicherung (Veröffentl. des Aufsichtsamts 1912 S. 88).

[3]) Begr. S. 95.

Die Höhe der Versicherungssumme — das ist auch hier die äußerste Linie für die Haftpflicht des Versicherers — bestimmt der Betrag der Miete für ein ganzes Jahr. Auch vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Gebäude fallen bei ausdrücklicher Vereinbarung unter die Versicherung (§ 2 MVB.). Selbstverständlich hat der Versicherungsnehmer schleunigst dafür zu sorgen, daß die beschädigten Wohnräume wieder in Stand gesetzt werden (§ 3 Abs. 2 MVB.). Ist dies geschehen, so haftet der Versicherer nunmehr nur noch bis zum ersten Termin, an dem die Wohnung wieder vermietet werden konnte, gleichgültig, ob sie auch wirklich wieder vermietet wird (§ 4 MVB.). Für letzteren Fall greift die Konjunkturversicherung für Mietverlust ein (Mietkonjunkturversicherung), die hier nicht besprochen werden kann. Im übrigen gelten die gleichen Regeln wie für die Sachversicherung.

Bedeutsamer noch als die Mietverlust- ist die Betriebsverlustversicherung.[1]) Wird ein Betrieb, der gegen Brandschaden versichert ist, von dem befürchteten Ereignis betroffen, so wird freilich der Sachwert ersetzt. Es werden die vernichteten Gebäude wieder hergestellt, statt der zerstörten Maschinen neue zur Verfügung gestellt. Ehe dies jedoch geschehen, können Monate vergangen sein. In der Zwischenzeit verdient der Unternehmer nicht nur nichts, sondern er muß noch dazu eine geraume Zeit, nämlich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, seine Arbeiter weiter entlohnen. Hier ist das „Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit“ auf dem toten Punkte angelangt.[2]) Ihm nun über diesen toten Punkt hinwegzuhelfen, ist die Aufgabe der Betriebsverlustversicherung, der sich seit dem Jahre 1910 auch die deutschen Gesellschaften immer mehr und mehr zugewandt haben.

---

[1]) Veröffentl. Jahrg. 1911 S. 118.

[2]) Conrad S. 468; vgl. Begr. zu den §§ 82—84.

Demgemäß ersetzt bei diesem Versicherungszweige der Versicherer den infolge entgehenden Gewinnes oder Ausgaben an laufenden Unkosten entstehenden Schaden, den der Fabrikant dadurch erleidet, daß die versicherten Gebäude oder beweglichen Sachen mit Einschluß der Warenvorräte, soweit sie zum Betriebe des Geschäfts dienen, während der Versicherungszeit von Brand, Blitzschlag oder Explosion getroffen werden[1]) (§ 1 BUV. = Betriebsverlustversicherung). Voraussetzung ist, daß der Verlust die unvermeidliche Folge des Brandes ist (§ 2 Abs. 1 BUV.). Während sodann bei der gewöhnlichen Sachversicherung bares Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Geschäftsbücher unter die Versicherung fallen, sind diese Sachen bei der Betriebsverlustversicherung nicht gedeckt, und die Versicherer lehnen sogar eine besondere, dies abändernde Vereinbarung ab (§ 1 Abs. 2 BUV.).

Bei der Betriebsverlustversicherung muß man die Versicherungszeit von der Haftzeit unterscheiden. Versicherungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen sich der Fall ereignen muß, damit der Versicherer haften soll. Sie kann beliebig lang genommen werden. Die Haftzeit dagegen ist die Zeit, für die nach Eintritt des Falles der Versicherer in Ansehung des entgehenden Gewinnes und der Geschäftsunkosten aufzukommen hat. Ein Versicherungsnehmer ist z. B. auf fünf Jahre gegen Betriebsverlust versichert. Am letzten Tage dieser fünf Jahre brennt das versicherte Werk nieder. Dann beginnt mit diesem letzten Tage die Haftzeit, die je nach Vereinbarung drei, sechs, neun oder zwölf Monate lang sein kann. Hatte also der Versicherungsnehmer eine Haftzeit von zwölf Monaten ausbedungen, so beginnt dieses Jahr zu laufen mit dem letzten Tage der ersten fünf Jahre.

---

[1]) Bossert S. 88.

Der Versicherer haftet für den Gewinn, den der Versicherungsnehmer ohne Eintritt des Falles in dem folgenden Jahre erzielt haben würde, für die laufenden Unkosten, die er in der gleichen Zeit aus seinen ausgefallenen Einnahmen hätte bestreiten können. Die große Schwierigkeit besteht darin, die Höhe dieses entgehenden Gewinns und dieser Unkosten festzustellen. Natürlich wird nur der Gewinn vergütet, der während der Haftzeit erzielt, und die Geschäftsunkosten, die aus den Einnahmen hätten bestritten werden können, wenn der Betrieb weiter gearbeitet hätte. Bei der Berechnung des Gewinnes und der Geschäftsunkosten, die aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten waren, werden alle Umstände in Betracht gezogen, die den Geschäftsgang günstig oder ungünstig auch ohne Eintritt des Brandes beeinflußt hätten. So haftet der Versicherer nicht für den Schaden, der durch Konjunkturschwankungen, Krisen usw. selbst ohne den Brand doch eingetreten wäre. Auch hier erfordert sodann die Billigkeit, daß der Versicherungsnehmer für die Minderung des Schadens sorge. Daher muß er versuchen, bei kürzeren Unterbrechungen das Versäumte durch Nacharbeit wieder einzuholen. Er muß wie ein ordentlicher Kaufmann Bücher führen und einem vereidigten Bücherrevisor Einsicht in seine Bücher gestatten. Die Prüfung erstreckt sich nach Eintritt des Falles auf mehrere Jahre, und aus den Ergebnissen der letzten Jahre vor dem Brande wird der durchschnittliche Gewinn oder Verlust berechnet, von dem dann auszugehen ist. Hat in den letzten Jahren das Geschäft teils mit Verlust gearbeitet, teils mit Gewinn, so wird dementsprechend ein niederer oder ein höherer Betrag als entgangener Gewinn anzusetzen sein.

Zu den Geschäftsunkosten, für die der Versicherer haftet, gehören auch Zinsen für das Geschäftskapital, fortlaufende Unkosten, wie Steuern, Mieten, Gehälter. In manchen Fällen braucht der Geschädigte nämlich seinen

Arbeitern nicht zu kündigen, nämlich dann nicht, wenn sie mit seinem Geschäft durch besondere Umstände, etwa besondere Geschäftskenntnis, verbunden sind, also namentlich bei Qualitätsarbeitern. Denn die Geschäftsunkosten werden nicht nur insoweit ersetzt, als sie rechtlich notwendig, sondern auch als sie durch die besonderen wirtschaftlichen Umstände begründet waren. Damit nun die Feststellung des Schadens auf einer sicheren Grundlage ruhe, ist vorgeschrieben, daß der Versicherungsnehmer die Geschäftsbücher des laufenden und der beiden letzten Vorjahre stets feuersicher aufzubewahren hat (§ 5 Abs. 1 BUV.). Es ist aber nicht nötig, sowohl entgangenen Gewinn als Geschäftsunkosten zusammen zu versichern, beide können vielmehr auch getrennt versichert werden.

Ersetzt wird natürlich nur der durch den Brand des versicherten Betriebes entstehende Verlust. Sind daher mehrere zusammenhängende Betriebe vorhanden, so wird es praktisch sein, sie sämtlich zu versichern, da sonst leicht der eigentliche Zweck der Versicherung vereitelt werden könnte. Hat z. B. ein Unternehmer eine Möbelfabrik, in der er das in seinem Sägewerk hergerichtete Holz verwendet, und ist nur die Möbelfabrik versichert, so nutzt ihm dies bei einem Brande im Sägewerk recht wenig; die Möbelfabrik steht still, ohne daß ein Ersatz einträte. Ebenso umgekehrt.

Bei der Betriebsverlustversicherung muß es angenehm berühren, daß der Ersatz unbedingt nur dem wirklichen Verlust angepaßt wird. Dies ist um so mehr zu betonen, als das Ausland hier nicht Wegweiser sein konnte, da es mit seiner, die Umstände des einzelnen Falles vernachlässigenden Berechnungsmethode höchstens zeigen konnte, wie man es nicht machen durfte. Ein abschließendes Urteil aber über diesen neuen Zweig des Versicherungswesens ist, da es noch an Erfahrungen mangelt, nicht möglich. Im Interesse unserer Industrie wäre aber ein Gelingen des Planes nur zu begrüßen.

Regreßrecht des Versicherers.

Die Feuerversicherung darf auf keinen Fall zur Bereicherung führen. Daher gehen pfändbare[1]) Ansprüche auf Ersatz des Schadens, die sich gegen Dritte richten, kraft Gesetzes auf den Versicherer über, soweit dieser für den Schaden aufkommt[2]) (§ 67 Abs. 1 VVG.). Gleichgültig ist, ob die Ansprüche auf Delikt oder Vertrag beruhen, ja es gibt Fälle, wo es nicht zu Bereicherung führen würde, dem Versicherungsnehmer beide Ansprüche zu belassen, z. B. wenn er für den vertraglichen Anspruch ein Entgelt[3]) gegeben hat. Bei diesen Ersatzansprüchen bedarf es keiner Zession mehr, wir haben eine cessio legitima vor uns. Die Forderung geht aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers ohne weiteres in das des Versicherers über. Daher kann sie auch von Gläubigern des Versicherungsnehmers nach der Leistung des Versicherers nicht mehr gepfändet werden, denn dieser ist nicht mehr berechtigt.

Dagegen ist es wohl möglich, daß vor der Leistung des Versicherers ein Gläubiger des Versicherungsnehmers sich die Forderung auf Grund des § 835 Abs. 1 ZPO. an Zahlungsstatt hat überweisen lassen. Dann geht die Forderung auf den pfändenden Gläubiger über, gleich wie wenn sie ihm zediert wäre (§ 835 Abs. 2 ZPO.). Wenn hier der Versicherer nachträglich zahlt, so kann selbstverständlich die Forderung nicht mehr auf ihn übergehen. Es fragt sich nun, ob der Versicherer kein Mittel hat, sich gegen eine solche Benachteiligung

---

[1]) vgl. §§ 412 u. 400 BGB.; §§ 850, 851 ZPO.

[2]) Wahrscheinlich beruht dieser Übergang der Ersatzansprüche darauf, daß früher der Versicherungsvertrag in einen Kauf verhüllt war. Der Versicherer kaufte die versicherte Ware für den Fall, daß sie an ihrem Bestimmungsorte nicht ankam. Wußte man dann nicht, wo die Ware war, so ließ der Versicherer sich das Eigentum an ihr abtreten. Vgl. Dernburg Bd. 6 S. 351.

[3]) Über den Begriff des Entgelts vgl. Oertmann, Entgeltliche Geschäfte (1912).

zu schützen. Freilich darf der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten nicht „aufgeben“ (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VVG.). Es muß daher untersucht werden, ob es ein „Aufgeben“ des Anspruches durch den Versicherungsnehmer ist, wenn ein Dritter den Anspruch pfändet. U. E. ist diese Frage zu verneinen; denn unter Aufgeben versteht man doch nur einen solchen Akt, bei dem der Versicherungsnehmer mitwirkt. Das aber liegt hier nicht vor, der Versicherungsnehmer gönnt vielleicht dem Pfändenden gar nicht den Anspruch.[1]) § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG. will nur verhüten, daß der Versicherungsnehmer die Ersatzansprüche gegen Dritte „willkürlich beeinträchtige“,[2]) und diese Voraussetzung ist nicht gegeben.

Ebensowenig wie das VVG. hilft der Bereicherungsanspruch. Freilich wird der Versicherungsnehmer durch die erfolgte Leistung des Versicherers bereichert, da sein Schuldkonto infolge der Pfändung kleiner geworden ist (§ 835 Abs. 2 ZPO.). Aber die Bereicherung erfolgte aus dem Vermögen des Versicherers nicht ohne rechtlichen Grund; denn die Leistung des Versicherers hat ihre causa eben in dem Versicherungsvertrage.

Den nötigen Schutz des Versicherers bringt hier folgende Erwägung. § 67 VVG. ist nur eine Steigerung[3]) des § 255 BGB. Der Versicherer soll nicht zu warten brauchen, bis die Ansprüche abgetreten werden, sondern diese Ansprüche gehen von selbst, ipso jure über. Dann aber wird man wohl sagen können, daß § 255 BGB. für das Versicherungs-

---

[1]) In der Literatur ist die Frage noch nicht erörtert, auch nicht in der Literatur des Handelsrechts zu § 804 Abs. 3 HGB.

[2]) Begr. S. 76. Das Gesetz dachte wohl hauptsächlich an einen Verzicht des Versicherungsnehmers auf den Anspruch. Daß § 67 Abs. 1 Satz 3, wie angeführt, zu verstehen ist, ergibt sich auch aus einem Vergleiche mit dem Wortlaut des § 118 VVG., der jeden „Verlust“ des Anspruches erwähnt, und aus Begr. S. 115 zu § 116.

[3]) vgl. RG. Bd. 53 S. 328.

recht nicht ganz ausgeschaltet ist, sondern nur in den meisten Fällen infolge § 67 VVG. unpraktisch wird. Neben § 67 VVG. hat der Versicherer eine exceptio cedendarum actionum.[1]) Demgemäß hat also der Versicherer einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Abtretung des Anspruchs[2]) (§ 255 BGB.). Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist zwar dem Versicherungsnehmer nachträglich durch die Pfändung unmöglich geworden, aber es ist noch zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer dieses Unmöglichwerden zu vertreten hat oder nicht. Dies wird man wohl bejahen müssen. Denn die Unmöglichkeit hat ihren wahren Grund in dem Mangel des Versicherungsnehmers an Geld, also an vertretbaren Sachen, und eine solche Unmöglichkeit hat der Schuldner stets, auch ohne Verschulden, zu vertreten[3]) (§ 279 BGB.). Daher kann der Versicherer nach § 273 BGB. bis zur Abtretung der Ansprüche die Versicherungsleistung, ohne in Verzug zu kommen, verweigern,[4]) und da die Abtretung infolge der Pfändung des Dritten unmöglich geworden ist, hat er einen Schadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1, 279 BGB.), der sich auf Geld richtet (§ 251 BGB.), und mit dem er gegenüber dem Anspruche des Versicherungsnehmers aufrechnen kann[5]) (§ 387 BGB.).

---

[1]) Aus Begr. S. 75 ist für unsere Frage nichts zu entnehmen. Eine andere Ansicht vertritt zu § 804 HGB. Endemann S. 439; vgl. auch Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 25; Prot. Bd. 1 S. 301 über das Verhältnis des Übergangs kraft Gesetzes zu dem Anspruch auf Übertragung.

[2]) Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 281/82; Staudinger S. 86.

[3]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 422; Crome Bd. 2 S. 136, 160, 715; Oertmann S. 103; Planck Bd. 3 S. 79; Prot. z. BGB. Bd. 1 S. 315/16; Staudinger S. 157 u. 170; Titze S. 93ff.

[4]) Oertmann S. 62; Staudinger S. 87.

[5]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 437; Oertmann S. 290; Staudinger S. 418ff. Hier verwandelt sich also das Zurückbehaltungsrecht in ein Aufrechnungsrecht; vgl. Oertmann S. 95ff.

Der Schaden wird in der Regel gleich sein der Höhe der Forderung an den Dritten,[1]) und daher erhalten wir also dasselbe Resultat in diesem Falle wie in § 67 VVG. Hatte der Versicherer bei seiner Leistung von der Pfändung des Anspruches keine Kenntnis, so kann er auch noch nach der Leistung die Abtretung der Ansprüche durch Klage fordern[2]) und dann Schadensersatz fordern.

War von dem Dritten, gegen den sich der Anspruch richtet, schon vor der Leistung des Versicherers der Schaden ersetzt worden, so kann der Versicherungsnehmer nun nicht mehr den Versicherer in Anspruch nehmen, denn der Versicherer soll einen Schaden ersetzen, ein Schaden aber ist hier gar nicht mehr vorhanden.

Der Übergang der Ersatzansprüche hat seinen Grund allein darin, daß weder der Dritte durch die Versicherung frei, noch der Versicherungsnehmer bereichert werden soll. Einen weiteren Grund für diesen gesetzlichen Übergang gibt es nicht.[3]) Daraus aber folgt, daß der Versicherer die auf ihn übergegangene Forderung dann nicht geltend machen darf, wenn der Versicherungsnehmer durch die Geltendmachung Schaden erleiden würde (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VVG.). Kann also der Dritte wegen zu geringen Vermögens nur den halben Ersatz leisten, und ist der Versicherer auf Grund des Vertrages ebenfalls nur zum Ersatz des halben Schadens verpflichtet, so würde sich zuerst der Versicherungsnehmer beim Dritten befriedigen können, mit anderen Worten, der Versicherer bekäme in diesem Falle nichts.

Der Versicherer erwirbt aber den Anspruch so, wie ihn der Versicherungsnehmer besessen hat. Daher kann der Dritte alle Einwendungen, die er gegenüber dem Ver-

---

[1]) Oertmann S. 62; Planck S. 40; Staudinger S. 418f.
[2]) Oertmann S. 62; Planck S. 40; Staudinger S. 87.
[3]) Begr. S. 75.

sicherungsnehmer hatte, auch dem Versicherer entgegensetzen (§§ 412 u. 404 BGB.). Besonders soll noch die Einwendung aus § 254 BGB. erwähnt werden. Behauptet der Dritte, den Versicherungsnehmer treffe der Vorwurf konkurrierenden Verschuldens, so muß der Versicherer diesen Einwand gegen sich gelten lassen. Stellt sich dann das konkurrierende Verschulden als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit dar, so wird der Versicherer in der Regel seine Leistung kondizieren können; denn dann hat der Versicherungsnehmer meist den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, und für diesen Fall haftet der Versicherer nicht (§ 61 VVG.). War aber das Verhalten des Versicherungsnehmers ein nur leicht fahrlässiges, so wirkt die Einwendung des Dritten aus § 254 BGB. auf das Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherer nicht ein.

Von der Regel des § 67 Abs. 1 VVG. wird aber eine Ausnahme gemacht, wenn der Dritte, gegen den sich der Anspruch richtet, ein mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft befindlicher Familienangehöriger ist, und dieser Angehörige fahrlässig gehandelt hat. Hier findet der Übergang nur bei Vorsatz des Angehörigen statt. Natürlich ist damit für diesen Fall auch § 255 BGB. unpraktisch geworden, so daß also der Versicherer nicht etwa nach § 255 BGB. die Übertragung gegen ein Familienmitglied bei Fahrlässigkeit fordern kann. Jedoch kann bei Abschluß des Vertrages der Versicherer sich ausbedingen, daß der Anspruch gegen ein Familienmitglied auch bei Fahrlässigkeit entweder ipso jure auf ihn übergehen, oder der Versicherungsnehmer verpflichtet sein soll, diesen Übergang durch Zession zu vollziehen. Denn daß § 67 Abs. 2 unabänderlich sein soll, läßt sich nicht wohl ersehen.[1])

---

[1]) And. A. Schneider in Manes' VersL. Haupt-Bd. S. 990.

Endlich ist noch der Fall zu erwähnen, daß ein Dritter zusammen mit einem Familienangehörigen den Schaden durch eine fahrlässige, unerlaubte Handlung angerichtet haben. Der Dritte und das Familienmitglied haften dann jeder für den ganzen Schaden (§ 830 BGB.), und zwar als Gesamtschuldner (§ 840 BGB.),[1]) d. h. sie müssen im Innenverhältnis den Schaden zu gleichen Teilen tragen (§ 426 Abs. 1 BGB.).[2]) Hier ist wohl anzunehmen, daß der Versicherer den Anspruch auch gegen den Dritten nicht erwirbt. Denn sonst erhielten wir das Ergebnis, daß dann der Dritte, nachdem er gezahlt hat, sich an das Familienmitglied zurückwendet und von ihm die Hälfte des geleisteten Ersatzes nach § 426 Abs. 2 BGB. herausfordern kann. Dann aber müßte der Versicherungsnehmer, da er durch die Leistung des Familienmitgliedes indirekt selbst „in Mitleidenschaft" gezogen wird,[3]) mit der einen Hand geben, was er in der anderen vom Versicherer empfängt, und das will § 67 Abs. 2 VVG. gerade vermeiden.[3]) Vielmehr kann der Versicherer in diesem Falle sich weder an dem Familienmitglied noch an dem Dritten schadlos halten. Nur dies allein entspricht der Absicht von § 67 Abs. 2 VVG.

Eine andere Ansicht vertritt Hallbauer. Er glaubt, der Versicherer könne sich für die Hälfte des Anspruches gegen den Dritten wenden, und er ist der Meinung, dann könne der Dritte gegen den Hausangehörigen nicht Regreß nehmen.[4]) Zunächst betrifft § 67 VVG. nur das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Anspruchsverpflichteten, § 426 BGB. aber das interne Verhältnis

---

[1]) Cosack, Lehrb. d. bürgl. R. S. 670; Oertmann S. 1087 u. 1125; Planck S. 1035.

[2]) Oertmann S. 358ff.; Planck S. 317 ff.; Staudinger S. 534 ff.

[3]) vgl. Begr. S. 76.

[4]) Hallbauer in LZ. 1910 S. 367 ff.

zwischen den mehreren Verpflichteten. Daher kann § 67 VVG. auf § 426 BGB. gar keinen Einfluß haben.

Ferner steht der Ansicht Hallbauers auch § 426 Abs. 2 BGB. direkt entgegen. Denn hier heißt es, soweit der eine Gesamtschuldner leistet, geht die Forderung auf ihn über, soweit er Regreß nehmen kann. Der eine Gesamtschuldner (also der Dritte) hat die Hälfte geleistet und kann nach § 426 Abs. 1 u. 2 BGB. von dem anderen (hier das Familienmitglied) für die Hälfte seiner Leistung, d. i. für den vierten Teil des ganzen Anspruches, Ausgleich verlangen, und für dieses Viertel geht der Anspruch des Versicherers auf ihn über. Der Dritte kann folglich sich in jedem Falle auch an das Familienmitglied halten, und dieses Recht vermag der Versicherer ihm nicht zu entziehen, auch nicht dadurch, daß er von dem Dritten nur die Hälfte seines Anspruches einfordert.[1]) Obwohl es also nicht gerecht ist, den Dritten frei werden zu lassen, läßt sich doch auf Grund der Bestimmungen des BGB. keine andere Entscheidung begründen.

[1]) Crome S. 384 Bd. 2; Planck S. 317; ROH. Bd. 24 S. 100; vgl. den Wortlaut des § 426 Abs. 2 BGB. gegenüber dem des § 337 des 1. Entw. und Prot. Bd. 1 S. 440 II. Anders Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 469 (vgl. aber die 5. Aufl. S. 471); Oertmann S. 358; Staudinger S. 535 Nr. 3 Abs. 2.

Vergleich mit dem bürgerlichen Recht.

„Alles Spezial- oder Sonderrecht ist nur als eine weitere Verzweigung desselben Baumes zu betrachten, dessen Stamm das sogen. bürgerliche Recht bildet, zieht also seine Säfte mit diesem aus derselben Wurzel“,[1]) nämlich dem BGB. Das Sonderrecht aber, das hier in Frage kommt, nämlich das VVG., weicht in einem seiner wichtigsten Punkte von der allgemeinen Regel ab.

Was zunächst die causa remota, den Grund der Schadensersatzpflicht angeht, so ist freilich auch im BGB. die Pflicht, einen Schaden zu ersetzen, selbstverständlich nicht absoluter Natur, sondern sie ist bedingt durch den Eintritt eines bestimmten, im Gesetz mehr oder minder genau umschriebenen Ereignisses, z. B. Vertragsverletzung, Delikt. Das BGB. regelt aber diese Frage ganz allgemein, für jeden nur denkbaren Fall. Es gibt in den §§ 249—255 Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse gemeinsam gelten. Mag die Schadensersatzverpflichtung entstehen aus Vertrag oder aus Delikt, immer treten die gleichen Regeln in Kraft. Das BGB. kann daher nicht näher bestimmen, was das für ein Ereignis sein soll, von dem die Ersatzpflicht abhängig ist; mangels eines für alle möglichen Fälle passenden Ausdrucks kann es nur sagen: Das zum Ersatz verpflichtende Ereignis, es kann wohl sagen, **was**, aber **nicht, wann** zu leisten ist, die allgemeinen Vorschriften des BGB. bedürfen stets einer dahingehenden Ergänzung.

---

[1]) Kuhlenbeck in ZVersWiss. 1904.

Der große Unterschied zwischen dem BGB. und dem VVG. zeigt sich aber gerade bei der Frage, was ist zu leisten? Der Schaden des bürgerlichen Rechts zerfällt in zwei Arten, in den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn. Der positive Schaden umfaßt hier ebenso wie im Versicherungsrecht den Nachteil, der dadurch entsteht, daß ein wirtschaftliches Gut vernichtet wird, z. B. die Zerstörung eines fremden Bildes, oder daß eine Vermögensausgabe gemacht werden muß, die ohne das Ereignis unterblieben wäre, z. B. der Verletzte muß die Arztkosten bezahlen. In beiden Fällen tritt im Vermögen des Berechtigten eine Lücke ein, die wieder ausgefüllt werden muß. Dieser Schaden soll natürlich voll ersetzt werden; denn dadurch wird gerade die Lage, die bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, wirtschaftlich[1]) wieder hergestellt (§ 249 BGB.).

Der Ersatzpflichtige haftet jedoch im schroffsten Gegensatz zum Versicherungsrecht nach bürgerlichem Recht für den Schaden nicht nur, wenn er die unmittelbare Folge ist, sondern auch, wenn der Schaden erst indirekt in Erscheinung tritt; wenn ein undichtes Faß als dicht verkauft ist, so hat der Verkäufer auch den Wert des ausgelaufenen Weines zu ersetzen.[2])

Doch das BGB. erweitert noch den Begriff „Schaden" in § 252, indem es bestimmt, daß man auch für den entgangenen Gewinn aufzukommen habe, d. h. für den Vermögenswert, der „nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen des Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte".

Einige Schriftsteller glauben sogar, es müsse jeder Ver-

---

[1]) Staudinger S. 62.

[2]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 373; Dernburg S. 74; Ehrenberg in ZVersWiss. 1906, bes. S. 372.

mögensentgang ersetzt werden, wenn der Gläubiger ihn nur beweisen könne. Diese Beweispflicht werde ihm nur erlassen, indem das Gesetz erkläre, als entgangen gilt der Gewinn, der . . ., sie behaupten also, in § 252 BGB. werde die Haftpflicht für lucrum cessans nicht begrenzt, sondern es werde nur eine Vermutung über den Umfang des entgangenen Gewinnes zugunsten des Gläubigers aufgestellt. Dies dürfte aber doch unzutreffend sein und wird von der herrschenden Lehre abgelehnt.[1]) Übrigens ist diese Streitfrage praktisch ganz bedeutungslos, wenn man sich auf den Boden der Theorie von der adäquaten Kausalität stellt (vgl. weiter unten).

Nehmen wir einmal an, A verletzt den B, so daß er drei Wochen nicht arbeiten kann. Hier wäre es ungerecht, A nur für die Arztkosten usw. haften zu lassen, sondern A muß auch den Lohn, den B in dieser Zeit verdient hätte, zahlen, denn die Aussicht auf diesen Verdienst war gewissermaßen schon verwirklicht, hatte bereits gleichsam Vermögenswert angenommen (§ 252 BGB.).

Wird die Höhe des Ersatzanspruches nach dem Wert einer Sache bestimmt, so ist der ordentliche Wert maßgebend, den die Sache nach den besonderen Verhältnissen gerade für diesen Gläubiger hatte. Daraus ergibt sich, daß bei Gleichheit des verletzten Objektes und bei Gleichheit des Ersatzpflichtigen die Höhe des zu ersetzenden Schadens trotz dieser Identität von Objekt und Ersatzpflichtigen verschieden sein kann. Das BGB. sieht immer auf den konkreten Fall, es steht nicht auf einem objektiven, sondern auf dem subjektiv-individuellen Standpunkt.[2]) Ganz anders dagegen das VVG., welches nur den objektiven Wert einer Sache in Rechnung zieht.

---

[1]) Crome Bd. 2 S. 73; Staudinger S. 71; Planck S. 28; anders Oertmann S. 49; Achillès S. 116.

[2]) Staudinger S. 44.

Aber auch in diesem Umfang ist der Gerechtigkeit noch nicht voll Genüge getan. Nehmen wir folgenden Fall. Ein Soldat erhält von seinem König ein Zehnmarkstück als Geschenk, er schätzt es als guter Patriot sehr und gäbe es für 100 Mk. nicht fort. Hier hat ein Dieb unter regelrechten Umständen trotzdem nur 10 Mk. Schaden zu ersetzen,[1]) wenn er das konkrete, individuelle Geldstück nicht zurückgeben kann (§ 253 BGB.). Denn das BGB. bietet solchen Interessen, die eine Schätzung in Geld nicht erlauben, mögen sie noch so berechtigt sein, in der Regel keine Deckung. Freilich ist grundsätzlich jeder Schaden zu ersetzen, mag er sich in Geld umwerten lassen oder nicht. Daher bestimmt § 249, der frühere Zustand sei wieder herzustellen, und zwar auch bei Affektionsinteressen. In unserem Falle muß der Dieb das konkrete Geldstück herausgeben, wenn er es noch hat, weil vielleicht auch er Wert darauf legte, ein Geldstück zu besitzen, das von einem König herkommt. Wenn er dieses bestimmte Geldstück aber nicht mehr besitzt, so ist nach § 251 BGB. der „Wert" zu erstatten, und dies sind nur 10 Mk.[2]) Denn dieses auf reinen Gefühlsmomenten beruhende Affektionsinteresse ist etwas nicht Meßbares, weshalb es auch in dem Kaufwert keinen allgemeine Geltung beanspruchenden Ausdruck findet; wenn der Soldat z. B. 2000 Mk. fordern würde, könnte niemand beweisen, diese Forderung sei übertrieben und aus diesem Grunde ungerechtfertigt. Ersetzbar können daher solche Gegenstände, soweit ihr Affektionswert den Marktwert übersteigt, nicht sein, ebensowenig wie im Versicherungsrecht.[3])

---

[1]) Eine sonderbare Entscheidung bei Dernburg S. 93.

[2]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 380; Crome Bd. 2 S. 21; Oertmann S. 50; Staudinger S. 75/76.

[3]) Einige Ausnahmen vgl. z. B. die §§ 847, 1300. Diese Fälle können aber hier ausscheiden. Vgl. noch RG. Bd. 65 S. 20/21.

Der so festgelegte Umfang des Schadens wird aber durch § 255 BGB. wieder eingeengt, indem hier bestimmt wird, daß alle Ansprüche, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des verletzten Eigentums oder des sonst etwa verletzten Rechtes gegen Dritte zustehen, zwar nicht wie im Versicherungsrecht ipso jure auf den Ersatzverpflichteten übergehen, daß dieser aber doch ihre Übertragung fordern kann. Wird z. B. dem Entleiher die geliehene Sache gestohlen, so muß er dem Verleiher den Wert der Sache ersetzen, er braucht dies aber nur, wenn der Verleiher ihm den Anspruch gegen den Dieb abtritt; in unserem Falle müßte der Verleiher sein Eigentum nach § 931 BGB. auf den Entleiher übertragen.[1]) Im Weigerungsfalle könnte der Entleiher seine Leistung so lange verweigern, als er nicht das Eigentum erhält (§ 273 BGB.).

Natürlich hat der Schuldner den Schaden nur insoweit wieder gutzumachen, als er selbst durch sein eigenes Handeln ihn herbeigeführt hat. Wenn daher der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten bewirkt, daß der Schaden noch größer wird, als er schon ohnedies geworden wäre, so muß er billigerweise dulden, daß dieses Plus vom Schuldner nicht ersetzt wird (§ 254 BGB.). Man pflegt diese Bestimmung als Kulpakompensation zu bezeichnen.[2]) Diese Benennung muß jedoch Bedenken hervorrufen, und ist daher nicht zu billigen. Denn es wird im § 254 BGB. geprüft, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht ist, nicht inwieweit dieser Schaden von der einen oder der anderen Seite verschuldet ist. Daher dürfte es angemessener sein, statt von einer Kulpa- von einer Folge- oder Kausakompensation zu reden.[3])

---

[1]) vgl. Dig. 19, 2, 25, 8.

[2]) z. B. Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 374; Oertmann S. 52.

[3]) vgl. Mot. Bd. 2 S. 23; Prot. Bd. 1 S. 300.

Endlich ist noch zu prüfen, welcher Schaden verursacht ist durch das Verhalten des Schuldners, für welchen Schaden sein Verhalten kausal ist, wobei natürlich „Verursachen“ und „kausal“ nicht im philosophischen, sondern im spezifisch juristischen Sinne zu verstehen sind. Hier ist zu sagen, man muß für alle diejenigen Fälle einstehen, deren Eintreten ein vernünftiger, sorgfältiger Mensch bei ordentlichem Überlegen in diesem konkreten Falle für wahrscheinlich halten mußte. Auf diese Weise dürften wohl alle Bedenken aus dem Wege geräumt sein, und es ist die Theorie von der adäquaten Kausalität in diesem Sinne auch praktisch zufriedenstellend.[1]) Zudem scheint sie um so mehr Beifall zu verdienen, als sie im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst anklingt, wenn auch nur verstohlen und vielleicht sogar unbewußt, nämlich in § 252. Für unser gesamtes Rechtsgebiet kommt es für die Frage, ob ein Umstand verursacht ist von einem Ereignis, darauf an, „ob die erste Ursache erfahrungsgemäß die Tendenz hat, generell geeignet ist, den Schaden letzten Endes herbeizuführen, ob die Folgen innerhalb des normalen Verlaufes der Dinge liegen“.[2])

Bei einem Vergleiche des bürgerlichen mit dem Versicherungsrecht kommen wir demnach zu dem Ergebnis, daß nach dem VVG. grundsätzlich allein der Sachwert ersetzt wird, während im BGB. das volle Interesse den Schutz des Gesetzes genießt. Bei diesem Vergleich drängt sich aber die Frage auf, ob es nicht möglich sein würde, aus der mehr und mehr sich durchringenden Auffassung der Versicherung als einer Interesseversicherung die unabweislichen Folgerungen zu ziehen, die Säfte des Stammes

---

[1]) vgl. Prot. Bd. 1, S. 292. Anders Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. S. 370ff. Nicht erforderlich ist übrigens, daß auch der Täter selbst den Schaden voraussehen konnte. Eine teilweise andere Regelung hatte der code civil art. 1150.

[2]) Gerhard-Hagen, Komm. S. 257.

unverändert auch diesem bedeutsamen Zweige zuzuführen. Juristisch wäre dies jedenfalls zu begrüßen. Denn schon die Römer sagten: legem brevem esse oportet. Am weitesten in der Entwicklung ist ohne Zweifel das Recht, dessen Grundlinien in allen Gebieten immer die gleichen sind. Freilich müssen manchmal Ausnahmen Platz greifen. „Es besteht aber jedenfalls keine Veranlassung, die Ersatzpflicht der Versicherungsunternehmungen grundsätzlich auf den unmittelbaren Schaden zu beschränken, vielmehr kann es auch hier den Versicherern überlassen bleiben, die Haftung gegenüber denjenigen Schäden, für welche sie nicht einstehen wollen, besonders auszuschließen.“[1]) Man hat ja auf diesem Wege schon so manche Schritte getan, weshalb sollte man nicht noch weiter gehen? Die Tendenz zu diesem „Fortschreiten der Feuerversicherungstechnik auf dem hell erleuchteten Wege von der Versicherung **des Sachwertes zur Versicherung des Schadensersatzes**“[2]) ist sicherlich vorhanden. Sobald man sich aber dessen klar und deutlich bewußt wird, wird man um so eher geneigt sein, diese Tendenz nun auch wissentlich weiter zu fördern, und dann kann man nur zu diesem Ziele kommen.[3])[4])

Man wird freilich fragen, wo denn für die Haftpflicht des Versicherers die Grenze sein solle. Diese Frage wäre ebenso zu beantworten wie im BGB. Auch im Versiche-

---

[1]) Begr. S. 91.

[2]) Domizlaff, Mitteil. Dezember 1911.

[3]) Aus den gleichen Gründen wie heute bei der Feuerversicherung wurde auf den ersten Stufen des Obligationenrechts überhaupt die Ersatzpflicht auf den gemeinen Wert einer Sache unter Übergehung der konkreten Umstände beschränkt (vgl. Fischer S. 38/39). Ebenso wie heute alle diese Bedenken im BGB. beseitigt sind, so werden sie vielleicht auch einmal im Versicherungsrechte aus dem Wege geräumt werden.

[4]) Daß bei einer solchen Ausdehnung der Haftpflicht des Versicherers auch die Prämie steigen muß, bedarf wohl kaum einer besonderen Erwähnung.

rungsrecht wäre die Theorie von der adäquaten Kausalität durchaus verwertbar.[1]) Was nach ihr die Regel ist, damit kann und soll der Versicherer rechnen, soweit kann er daher haften. Auch sonst werden noch viele Zweifel gegen die Möglichkeit angeführt werden, eine Versicherung zur reinen Interesseversicherung auszugestalten. Doch das Gesetz selbst will ja nur eine Interesseversicherung. „In dem Maße, als das Gesetz die Ersatzleistung verbürgt, erhöht sich die Realisierung seiner Intention und wird der Zweck der Versicherung erreicht."[2])

---

[1]) Hierauf hat schon Ehrenberg in ZVersWiss. 1906 S. 374 ausdrücklich hingewiesen. Freilich will er die Theorie von der adäquaten Kausalität im Versicherungsrecht auch nicht uneingeschränkt Anwendung finden lassen.

[2]) Cosmao-Dumanoir in ZVersWiss. 1905.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 2. Oktober 1889 wurde ich als Sohn der katholischen Eheleute Jos. Ecker und Kathinka geb. Günther geboren. Bis zum 12. Lebensjahre besuchte ich die Elementarschule zu Cöln und neun Jahre das Gymnasium zu Cöln bezw. zu Bonn. Am 2. März 1910 legte ich unter Befreiung vom mündlichen Examen die Reifeprüfung am Königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium ab. Dann bezog ich die Universität Bonn, an der ich 6 Semester juristischen und kameralistischen Studien oblag, und unterzog mich am 9. Juni 1913 der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem Königl. Oberlandesgericht Cöln, am 20. Februar 1914 dem Rigorosum vor der juristischen Fakultät der Universität Leipzig. Augenblicklich bin ich als Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln beschäftigt.

Meine Ausbildung verdanke ich hauptsächlich den Herren Prof. Dr. Cosack, Prof. Dr. Crome und Prof. Dr. Heimberger. Diesen Herren spreche ich, ebenso wie Herrn Prof. Dr. V. Ehrenberg für das meiner Arbeit gewidmete Interesse meinen aufrichtigsten Dank aus.

Dr. Fr. Ecker.